

INFO - **Blätter**

Um häufig wiederkehrende Anfragen kurz und prägnant beantworten zu können, werden von der Feuerwehr-Unfallkasse themenspezifische Informations-Blätter, kurz INFO-Blätter, herausgegeben. Eine aktuelle und vollständige Sammlung unserer Info-Blätter finden Sie in dieser PDF-Datei.

Eine Gliederung der einzelnen Themengebiete, haben wir für Sie in den Lesezeichen hinterlegt.

INFO - Blatt

Atemluft-Flaschenventile

In den letzten Jahren ist es immer wieder zu Unfallereignissen durch abbrechende Flaschenventile an **300 bar-Atemluftflaschen** gekommen. Durch das Abbrechen der Ventile konnte die komprimierte Atemluft über einen großen Querschnitt austreten und es kam zu raketenartigen Bewegungen der Atemluftflaschen.

Mit Rundschreiben vom Juni 1997 haben die niedersächsischen Unfallversicherungsträger für die Feuerwehren im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Innenministerium deshalb nachfolgende Unfallverhütungsmaßnahme bekannt gemacht:

„Beim Umgang mit Atemluftflaschen darf nicht ungewollt und unkontrolliert Luft austreten und zu einer Gefährdung von Personen führen. Zum Umgang zählt auch die Möglichkeit, dass Flaschen aus Tischhöhe auf den Boden fallen können, d. h. die Flaschenventile müssen einer entsprechenden Stoßbeanspruchung standhalten.

Dieses Schutzziel wird am wirksamsten und wirtschaftlichsten dadurch erreicht, dass vorhandene Atemluftflaschen mit kleinkonischem Gewinde mit neuen Flaschenventilen nach DIN EN 144 Teil 1 „**Atemschutzgeräte - Gasflaschenventile - Teil1: Gewindeverbindung am Einschraubstutzen**“ ausgerüstet werden, die einer Stoßenergie von 120 J standhalten und entsprechend geprüft und zugelassen sind. Die Umrüstung ist für 300 bar-Atemluftflaschen mit kleinkonischem Gewinde möglichst bald, spätestens jedoch bei der nächstfälligen 6-Jahres Prüfung, **im ungünstigsten Fall also bis Juni 2003**, für die Atemluftflasche vorzunehmen.“

Alternativ können vorhandene Flaschenventile mit einer Stützhülse oder mit einer speziellen Rückstoßsperre nachgerüstet werden, wobei Erstere bei jeder Flaschenprüfung neu montiert werden muss. Rückstoßsperre und Flaschenventil müssen aufeinander abgestimmt sein, d. h. jeweils der Bauart nach geprüft und zugelassen sein.

Bei Atemluftflaschen müssen die Grundsätze zum pfleglichen Umgang sowie zur Instandhaltung entsprechend den Herstellerangaben beachtet werden: beim Transport und bei Reparaturarbeiten die Atemluftflaschen gegen Herabfallen sichern, nicht an den Ventilhandrädern tragen und Ventilausgang mit Blindstopfen sichern.

Mit Einführung der **Betriebssicherheitsverordnung** (BetrSichV) am 27.09.2002 wurden die Prüffristen für Wiederholungsprüfungen von Atemluftflaschen neu definiert. Nach § 15 Abs. 7 BetrSichV sind die Prüfungen von Flaschen für Atemschutzgeräte als äußere Prüfung, innere Prüfung, Festigkeits- und Gewichtsprüfung spätestens alle **fünf Jahre** durchzuführen. Bei Flaschen für Tauchgeräte sind sie als Festigkeitsprüfung spätestens alle **fünf Jahre** und als äußere Prüfung, innere Prüfung und Gewichtsprüfung alle **zweieinhalb Jahre** von zugelassenen Überwachungsstellen durchzuführen.

INFO - Blatt

Atemschutzgeräteträger mit Bart

Die Frage, ob Atemschutzgeräteträger einen Bart tragen dürfen, ist fast schon so alt wie der „schwere Atemschutz“ bei den Feuerwehren.

Von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern und deren Fachausschüssen sowie dem Niedersächsischen Innenministerium wird folgende Auffassung vertreten:

Feuerwehrangehörige, die im Bereich der Dichtlinien des Atemanschlusses (Atemschutzmaske) einen Bart oder Koteletten tragen, sind als Träger von Atemschutzgeräten (Preßluftatmer, Regenerationsgeräte, Filter und andere Geräte in Verbindung mit Vollmasken) nicht geeignet.

Der Grund für diese Aussage sind die hohen Leckagewerte, die zwischen der behaarten Gesichtshaut und dem Dichtrahmen der Atemschutzmaske auftreten. Wie Untersuchungen gezeigt haben, tritt sogar schon eine meßbare Veränderung der Leckagewerte zwischen frisch rasierten Feuerwehrangehörigen und denen mit einem 12-Stunden-Bart ein.

Für das Tragen dieser Atemanschlüsse sind auch die Feuerwehrangehörigen nicht geeignet, die beispielsweise aufgrund ihrer Kopfform oder von tiefen Narben keinen ausreichenden Dichtsitz erreichen.

In diesem Zusammenhang wird neben dem sog. „Barterlaß“ des Niedersächsischen Innenministeriums (Nds. MBl. Nr. 52/1975, S. 1815) auch auf die GUV-Regel „**Benutzung von Atemschutzgeräten**“ (GUV-R 190) hingewiesen.

INFO - Blatt

Atemschutzgeräteträger mit Brille

Wie sich aus Abschnitt 7.4 der Empfehlungen für die Eignungsbeurteilung „Atemschutzgeräte“ ergibt, dürfen auch im Sehvermögen eingeschränkte Feuerwehrangehörige unter Atemschutz eingesetzt werden, wenn durch eine geeignete Korrekturmaßnahme eine Sehschärfe von mehr als 0,7 auf jedem Auge erreicht wird.

Da sowohl „normale“ Brillen als auch sogenannte Sportbrillen mit dünnen Drahtbügeln oder Bandschlingen den Dichtsitz der Atemschutzmasken beeinträchtigen, müssen – sofern die Sehschärfe des Geräteträgers weniger als 0,7 beträgt – spezielle Maskenbrillen getragen werden, die von den Herstellern von Atemschutzgeräten freigegeben worden sind.

Maskenbrillen, die den Dichtsitz der Maske nicht beeinträchtigen, stellen derzeit die beste Lösung für Sehkorrekturen bei Atemschutzgeräteträgern dar. Bei Versuchen mit Preßluftatmern sind keine bedeutenden Beeinträchtigungen aufgetreten. Preise für Maskenbrillen sind bei den Herstellern zu erfragen.

Eine Alternative zu den Maskenbrillen sind Kontaktlinsen, die vom Geräteträger auch im privaten Bereich getragen werden. Negative Erfahrungen über deren Verwendung unter Atemschutzmasken liegen uns nicht vor.

In diesem Zusammenhang wird auf die DGUV Regel 112-190 „**Benutzung von Atemschutzgeräten**“ hingewiesen.

INFO - Blatt

Auswahl von Ärzten oder Ärztinnen für Eignungsuntersuchungen

Nach den Unfallverhütungsvorschriften, hier: § 6 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“, dürfen für den Feuerwehrdienst nur körperlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die als Atemschutzgeräteträger oder Taucher Dienst tun. Die DGUV Regel 105-049 „**Feuerwehren**“ zu § 6 besagt, dass die körperliche Eignung der Atemschutzgeräteträger und der Taucher nach dem Stand der Medizin (z. B. der DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen oder feuerwehrspezifisches Regelwerk) regelmäßig nachzuweisen ist.

Eignungsuntersuchungen der Atemschutzgeräteträger und der Taucher der Freiwilligen Feuerwehr fallen nicht in den Geltungsbereich der **Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge** (ArbMedVV).

Folgende Anforderungen an geeignete Ärztinnen oder Ärzte werden in der DGUV Regel 105-049 „**Feuerwehren**“ zu § 6 Abs. 5 gestellt:

- muss mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sein und die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennen, die eine Eignungsuntersuchung erforderlich machen.
- muss den Stand der Medizin kennen und diesen bei Eignungsfeststellungen anwenden.
- muss die für die Untersuchung notwendige apparative Ausstattung vorhalten oder auf diese Zugriff haben. Für Teiluntersuchungen wie z. B. Hörtest, Laboruntersuchungen können weitere geeignete Einrichtungen beauftragt werden.
- muss fachlich in der Lage sein, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung festzustellen.

Eine ausreichende Qualifikation ist z. B. anzunehmen bei Ärzten oder Ärztinnen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

Der Träger des Brandschutzes hat sich von der Ärztin bzw. vom Arzt schriftlich bestätigen zu lassen, dass die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden. Auf www.fuk.de finden Kommunen im Downloadbereich ein Musterschreiben.

Der Träger des Brandschutzes trägt die Verantwortung für die Auswahl einer geeigneten Ärztin bzw. eines geeigneten Arztes.

INFO - Blatt

Eignungsuntersuchung Atemschutz

Nach § 6 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ dürfen für den Feuerwehrdienst nur **körperlich** und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden an Atemschutzgeräteträger und Atemschutzgeräteträgerinnen gestellt.

Die körperliche Eignung von Atemschutzgeräteträgern und Atemschutzgeräteträgerinnen muss durch Untersuchungen nach den DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen „**Atemschutzgeräte**“ festgestellt und überwacht werden, siehe auch Feuerwehrdienstvorschrift „**Atemschutz**“ (FwDV 7).

Feuerwehrangehörige, die unter einem Filtergerät Arbeit verrichten, müssen nach Gerätegruppe 2, Träger und Trägerinnen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten (z.B. Pressluftatmer) nach Gerätegruppe 3 untersucht werden. Für Feuerwehrangehörige, die Filtergeräte ausschließlich zur Flucht und Selbstrettung tragen, muss keine Eignungsbeurteilung vorgenommen werden.

Die Erstuntersuchung muss **vor** der Aufnahme der Ausbildung erfolgen. Seitens des Trägers der Feuerwehr ist dafür Sorge zu tragen, dass die Nachuntersuchungen vor Ablauf folgender Fristen (siehe DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“) durchgeführt werden:

- Geräteträger(innen) bis 50 Jahre vor Ablauf von 36 Monaten
- Filtergeräteträger(innen) über 50 Jahre vor Ablauf von 24 Monaten
- Träger(innen) von umluftunabhängigen Geräten über 50 Jahre vor Ablauf von 12 Monaten

Unabhängig von den vorstehend benannten Fristen sind vorzeitige Nachuntersuchungen notwendig, wenn der untersuchende Arzt oder die untersuchende Ärztin aufgrund der Befunde dies für notwendig hält oder Hinweise auf gesundheitliche Bedenken bestehen, z.B. durch längere oder häufigere Erkrankungen. Der Arzt bzw. die Ärztin dokumentiert dieses entsprechend auf dem Vordruck „**Ärztliche Bescheinigung**“ und legt dort verbindlich den Termin zur Nachuntersuchung fest.

Eignungsuntersuchungen dürfen nur von geeigneten Ärzten oder Ärztinnen durchgeführt werden, siehe INFO-Blatt „Auswahl von Ärzten oder Ärztinnen für Eignungsuntersuchungen“.

Für die Bescheinigung des Untersuchungsergebnisses (geeignet, nicht geeignet, befristet geeignet, geeignet unter folgenden Voraussetzungen, Zeitpunkt der nächsten Untersuchung) steht ein Vordruck „**Ärztliche Bescheinigung**“ in elektronischer Form unter www.fuk.de zur Verfügung. Der Träger der Feuerwehr und die untersuchte Person erhalten jeweils eine Ausfertigung der Bescheinigung vom Arzt bzw. von der Ärztin.

INFO - Blatt

Pressluftatmer – Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft vor Ort

Zur Erleichterung der Umsetzung der FwDV 7 „Atemschutz“ wird der Abschnitt 8 „Instandhaltung der Atemschutzgeräte“ konkretisiert. Ziel dieser Veröffentlichung ist es, allen Ortsfeuerwehren die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ihrer PA, insbesondere nach Übungen, am Standort zu ermöglichen, ohne diese einer Atemschutzwerkstatt zuzuführen.

Nach dem Gebrauch kann die Einsatzbereitschaft der PA durch Flaschenwechsel, Austausch des Lungenautomaten und Durchführung der Einsatzkurzprüfung, die ohne zusätzliche Prüfgeräte erfolgen kann, wieder hergestellt werden. Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft kann jedoch nur durch **befähigte Personen** durchgeführt werden.

Befähigte Personen für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft sind verantwortungsbewusste Feuerwehrangehörige, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse haben, um den sicherheitstechnischen Zustand von PA beurteilen zu können. Dieses sind insbesondere Atemschutzgerätewarte (wünschenswert), Gerätewarte und Atemschutzgeräteträger.

Die befähigte Person hat eine Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung des Gesamtgerätes durchzuführen. Die Prüfung und deren Ergebnis ist von der befähigten Person zu dokumentieren. Es wird empfohlen im Rahmen der Dokumentation auch die Gerätezusammenstellung (Grundgerät, Flasche, Lungenautomat) zu notieren.

PA, die einer **besonderen Belastung**, wie starker Hitzeeinwirkung, mechanischer Beanspruchung, z. B. starkes Anstoßen mit dem Lungenautomaten, Sturz mit dem Atemschutzgerät oder Verschmutzung, z. B. Ruß, chem. Stoffen usw., ausgesetzt waren, sind einer Atemschutzwerkstatt zuzuführen.

Voraussetzungen für diese Erleichterungen sind:

- Bei den PA müssen die halbjährlichen Prüfungen entsprechend der Herstellerangaben in einer Atemschutzwerkstatt durchgeführt werden.
- Für den Austausch dürfen nur die in einer Atemschutzwerkstatt überprüften und für den PA zugelassenen Lungenautomaten verwendet werden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, dürfen die PA nur in einer Atemschutzwerkstatt instand gesetzt werden.

Dies ist eine gemeinsame Veröffentlichung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.

INFO - Blatt

Altersgrenzen im Einsatz- und Übungsdienst der Einsatzabteilung

Viele Tätigkeiten in der Einsatzabteilung der Feuerwehr sind an das Erreichen eines Mindestalters oder an die erfolgreiche Absolvierung einer bestimmten Ausbildung gebunden, siehe §§ 6 und 17 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ in Verbindung mit § 12 Abs. 2 „**Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr**“ (NBrandSchG) und § 7 „**Verordnung über die kommunalen Feuerwehren**“ (FwVO).

Mit der unten abgebildeten Übersicht werden die jeweiligen Möglichkeiten und Voraussetzungen dargestellt. Sie zeigt den größtmöglichen Rahmen, in dem man sich auf der Grundlage der oben genannten Vorschriften bewegen kann. Die Vorgaben des „**Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend**“ (JArbSchG) sind zu beachten. Hierzu zählt auch die psychische Leistungsfähigkeit. Örtliche Gegebenheiten (z. B. Wartelisten) oder individuelle, situationsbezogene Anweisungen der Führungskräfte (z. B. bei erkennbar belastenden Einsätzen) können diesen Rahmen weiter einschränken.

Diese Übersicht ist mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, dem Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz sowie dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen abgestimmt. Sie steht zum separaten Download auf unserer [Webseite](#) (Klick auf die Übersicht) zur Verfügung.

Altersgrenzen im Einsatz- und Übungsdienst der Einsatzabteilung

Abteilung / Altersgruppe: Tätigkeit bei	Jugendfeuerwehr 10 – 16	Jugendfeuerwehr 16 – 18	Einsatzabteilung ohne Einsatzfähigkeit ¹	Einsatzabteilung mit Einsatzfähigkeit
Übungsdienst der Einsatzabteilung		Maximal 3 Schnupperdienste vor Übernahme in die Einsatzabteilung.	Gemeinsam mit erfahrener Feuerwehrangehörigen bis Qualifikationsstufe „Truppmitglied“ erreicht ist.	Gemeinsam mit erfahrener Feuerwehrangehörigen bis Qualifikationsstufe „Truppmitglied“ erreicht ist.
Einsätze				Gemeinsam mit erfahrener Feuerwehrangehörigen bis Qualifikationsstufe „Truppmitglied“ erreicht ist.

¹ Die **Einsatzfähigkeit** ist gegeben, wenn folgende Basismodule erfolgreich abgeschlossen wurden: 1.2, 3.1, 4.0, 5.1, 5.2 und 6.0.

INFO - Blatt

Bahnerden

Die elektrischen Oberleitungen der Deutschen Bahn AG sind Hochspannungsanlagen im Sinne von DIN VDE 0132 „**Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen**“.

Für den Bereich des Bahnerdens kommen insbesondere die elektrotechnischen Regeln DIN VDE 0105 Teil 100 „**Betrieb von elektrischen Anlagen - Allgemeine Festlegungen**“ und Teil 103 „**Betrieb von elektrischen Anlagen - Zusatzfestlegungen für Bahnen**“ sowie die DGUV Vorschrift 4 „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ in Betracht. Des Weiteren liefert der Leitfaden vom Notfallmanagement der DB AG „**Hilfeleistungseinsätze im Gleisbereich der DB AG**“ nützliche Informationen und Hinweise zur Einsatzplanung sowie zu den Gefahren aus dem Bahnbetrieb und den Sicherungsmaßnahmen, die durch die DB AG zum Schutz der Einsatzkräfte ergriffen werden.

Gemäß DGUV Vorschrift 4 „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ und unter Bezug auf Abschnitt 3.2.1.2 „Bahnerden“ des Leitfadens „**Hilfeleistungseinsätze im Gleisbereich der DB AG**“ darf eine Bahnerdung nur durch Personen durchgeführt werden, die zuvor durch eine Elektrofachkraft für Oberleitungsanlagen nach einem vorgegebenen Schulungsinhalt unterwiesen und geprüft wurden. Nur damit haben Feuerwehren die Möglichkeit, zusätzlich zum Notfallmanager der DB AG und bei Vorliegen bestimmter Einsatzbedingungen sowie unter Beachtung aller im Abschnitt 4.3.4 „Bahnerden durch Feuerwehren“ des Leitfadens „**Hilfeleistungseinsätze im Gleisbereich der DB AG**“ genannten Voraussetzungen eine Bahnerdung durchführen zu können. Auch in diesen Fällen bleibt der Notfallmanager der DB AG für die Sicherstellung der Bahnerdung zuständig, wenn diese durch Einsatzkräfte durchgeführt wurde.

Die Ausbildung und regelmäßige Fortbildung der Feuerwehrangehörigen im Bahnerden durch die DB AG führt nicht zum Erwerb der Qualifikation „Elektrofachkraft“ nach § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 4 „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“. Gemäß § 4 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ in Verbindung mit der Durchführungsanweisung zu § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 4 „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ muss die Unterweisung und Ausbildung erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens jedoch einmal jährlich erfolgen und dokumentiert werden.

Nach § 3 Abs. 1 DGUV Vorschrift 4 „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ dürfen elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und in Stand gehalten werden. Dieses ist beim Vorgang des Bahnerdens durch die Feuerwehr zu beachten. Die nach dem o.g. Verfahren für das Bahnerden ausgebildeten Feuerwehrangehörigen sind als „elektrotechnisch unterwiesene Personen“ nach DGUV Vorschrift 4 „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ anzusehen und müssten dafür unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft stehen, z. B. von der DB AG.

INFO - Blatt

Biogas-Anlagen

Neben den allgemeinen Gefährdungen bei Einsatzobjekten weisen Biogas-Anlagen weitere einsatztaktische Besonderheiten auf. Biogas ist ein brennbares Gas mit dem Hauptbestandteil Methan (CH_4), das im richtigen Mischungsverhältnis mit Luft ein explosionsfähiges Gasgemisch bilden kann. Weitere Bestandteile sind Kohlendioxid (CO_2 , Erstickungsgefahr), Schwefelwasserstoff (H_2S , Geruch nach faulen Eiern, Vergiftungsgefahr) und Spuren von Restgasen wie Ammoniak (NH_3 , Vergiftungsgefahr), Wasserstoff, Stickstoff und Kohlenmonoxid. Durch spezielle Reaktionen können Gase frei werden, die gesundheitsschädigend sind oder auch tödlich wirken können. Der Hauptzweck von Biogas-Anlagen ist die Erzeugung von Biogas durch Vergärung von Substrat aus Biomasse (z. B. Pflanzen, tierische Exkremente) mit anschließender Nutzung des Gases zur Strom- und Wärmeerzeugung, so dass im Regelfall ein Blockheizkraftwerk mit elektrischen Anlagen und zusätzlich Hochspannungsanlagen zur Energieverteilung vorhanden sind. Bei Betriebsstörungen kann die Biogas-Produktion nicht sofort abgestellt werden. Auch wenn die Substratzufuhr unterbrochen wird, muss weiterhin mit der Erzeugung von Biogas gerechnet werden!

Für Feuerwehreinsätze mit Gefährdungen durch Gase steht die Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „**Einheiten im ABC - Einsatz**“ als verbindlich eingeführte Handlungsanleitung zur Verfügung. Bei Einsätzen in elektrischen Anlagen und in deren Nähe sind Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Feuerwehrangehörige durch elektrischen Strom gefährdet werden, siehe § 26 Abs. 3 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“.

Biogas-Anlagen sind in Teilbereichen überwachungsbedürftige Anlagen nach der „**Betriebssicherheitsverordnung**“ (BetrSichV). Nachstehende Unterlagen müssen u. a. vorhanden sein und durch den Betreiber der Anlage zur Verfügung gestellt werden:

- Betriebsanleitungen
- Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen nach DIN 14095
- Einsatzpläne mit Alarm- und Ausrückeordnung, erstellt durch die Feuerwehr

Aus den ständig zu aktualisierenden Unterlagen müssen sich u. a. folgende Informationen, Telefon- und Faxnummern schnell entnehmen lassen:

- Anfahrt, Rettungswege, Löschwasserentnahme, Löschwasserrückhaltung
- Fachberater, fachkundige Personen, Behörden, Energieversorger, TUIS
- Gefahrenbereiche mit Gefahrengruppen anhand von Lage- und Grundrissplänen
- Krankenhäuser, Spezialkliniken, Rettungsdienste, Fachärzte
- Wirtschaftsbetriebe mit Spezialausrüstungen wie Saug- oder Tankwagen
- Reservekräfte sowie Nachschub von Material und Verpflegung

Wichtig sind eine gute Lageerkundung und Ortskenntnisse, um diese Informationen in einer Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen zu können!

INFO - Blatt

Brandübungscontainer

In vielen Feuerwehren besteht der Wunsch, die praktische Brandbekämpfung in Brandübungsanlagen zu trainieren.

Niedersächsische Feuerwehren oder Feuerwehrverbände, die sich mit dem Gedanken tragen selbst einen holzbefeuerten Brandübungscontainer zu bauen und zu betreiben, haben sich nach der **„Empfehlung der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy für den Bau und Betrieb von feststoffbefeuerten Brandübungscontainern“** zu richten. Die Empfehlung zum Bau und Betrieb eines holzbefeuerten Brandübungscontainers steht auf der Internetseite der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) zur Verfügung. Eine Abnahme des Brandübungscontainers bzw. der Ausbildungsstätte wird vor dem ersten Übungsdurchlauf durch eine fachlich geeignete Stelle dringend empfohlen. Die NABK bietet in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (FUK) den Service dieser Abnahme für niedersächsische Feuerwehren. Eine solche Abnahme dauert in der Regel einen Arbeitstag. Tipps zum richtigen Betrieb der Anlage werden hierbei gegeben und die seitens der Feuerwehr erstellte und notwendige Gefährdungsbeurteilung besprochen. Die Abnahme mündet in einem Abnahmebericht, der zeitnah dem Betreiber zugestellt wird.

Die Bereitstellung von geeigneten Schutzausrüstungen (z. B. Atemschutz) und Schutzkleidungen (z. B. Helm, Schutzzanzug, Handschuhe...), also der gesamten PSA, sollte durch den Betreiber des Brandübungscontainers erfolgen, damit die der übenden Einsatzabteilung nicht belastet werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass geeignete PSAen getragen werden. In jedem Fall sind nach einem Übungstag die in den Brandübungscontainern verwendeten PSAen in Gänze einer fachgerechten Reinigung zuzuführen und Atemschutzgeräte entsprechend zu warten. Insgesamt sind die Hygienemaßnahmen analog wie bei einem Realeinsatz zu beachten. Eine Kontaminationsverschleppung, z. B. durch Ruß, ist auszuschließen. Der Betreiber des Brandübungscontainers trägt die Gesamtverantwortung für eine sichere Übung.

Auf folgende DIN-Normen wird besonders hingewiesen:

- DIN 14097-1 **„Feuerwehrwesen - Feuerwehrübungsanlagen - Teil 1: Allgemeine bauliche Anforderungen“**
- DIN 14097-2 **„Feuerwehrwesen - Feuerwehrübungsanlagen - Teil 2: Gasbetriebene Übungsanlagen“**
- DIN 14097-3 **„Feuerwehrwesen - Feuerwehrübungsanlagen - Teil 3: Feststoffbetriebene Übungsanlagen“**
- DIN 14097-5 **„Feuerwehrwesen - Feuerwehrübungsanlagen - Teil 5: Flüssigbrennstoffbetriebene Übungsanlagen“**

Das Medienpaket **„Die sichere Heißausbildung“**, welches 2014 an alle niedersächsischen Ortsfeuerwehren verteilt wurde liefert weitere Hinweise.

INFO - Blatt

Elektrofahrzeuge

Ergänzungen zu Fachbereich AKTUELL FBFHB-024 v. 29.11.2023 der DGUV

Unter Punkt 6 „Brandbekämpfung von Lithium-Ionen-Batterien (LIB) in Fahrzeugen“ wurde auf Seite 4 des FBFHB-024 darauf hingewiesen, dass ein kontrolliertes Brennen lassen der LIB im sonst abgelöschten Fahrzeug eine Option ist. Das Risiko der Wiederkentzündung ist beim abgebrannten Akku sehr gering. Zudem wird eine Gefährdung der Einsatzkräfte durch elektrischen Strom praktisch ausgeschlossen, da die Zellen zerstört sind und über dies hinaus keine mechanischen Arbeiten an der LIB vorgenommen wurden. Aus Sicht der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen stellt diese Vorgehensweise die sicherste Variante der im FBFHB-024 aufgezählten Alternativen zur Brandbekämpfung dar. Auch stellt der Achtung!-Kasten klar, dass ein gezieltes Einbringen von Löschwasser in einer LIB nur genau dann erfolgen darf, wenn von einem Brand in der LIB ausgegangen werden muss.

Weicht ein Einsatzleiter bzw. eine Einsatzleiterin davon ab, die LIB kontrolliert ausbrennen zu lassen und lässt Löschwasser einbringen, hat dieser bzw. diese eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und spätestens direkt nach dem Einsatz zu dokumentieren. Für diese Dokumentation bieten sich insbesondere Fotos mit Zeitstempel (Standard bei Handys) an. So kann beispielhaft der Nachweis eines LIB-Brandes mit einem Foto des Wärmebildes einer Wärmebildkamera erfolgen, welches bei Nachfragen an den Einsatzleiter bzw. an die Einsatzleiterin durch Versicherungen oder Behörden zur gewählten Methode der Brandbekämpfung genutzt werden kann.

Entscheidet sich die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter dazu, ein invasives Löschsystem einzusetzen, das heißt aktiv die LIB mechanisch zu bearbeiten, sind die Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation in ihrer Qualität nochmals zu steigern. In dieser Gefährdungsbeurteilung ist das sonst im Fahrzeug verbaute und eventuell beschädigte Hochvoltssystem mit einzubeziehen und eine negative Rückwirkung auf die Mannschaft bei der gewählten Vorgehensweise auszuschließen. Wird hier eine Fehlentscheidung getroffen, z. B. ein Metallrohr an einer falschen Stelle in einen intakten Bereich der LIB eingeschlagen oder eine Masseverbindung der Hochvoltanlage durch Blechteile des demolierten Fahrzeugchassis übersehen, können Einsatzkräfte erheblich gefährdet werden (z. B. Potentialverschleppung, chemische Reaktion). Aus diesem Grund empfehlen wir dringend, vor dem Kauf eines Löschsystems nachzuprüfen, ob dieses System geeignet ist.

In jedem Fall bedarf ein invasives System einen erheblichen und kostenintensiven Schulungsaufwand, da praktisch und zerstörerisch an der LIB geübt und das beübte Elektrofahrzeug entsorgt werden muss. Hierbei gilt im Vorfeld zu klären, wie die Sicherheit bei den Schulungen gewährleistet wird, da mit Fehlhandlungen der Übenden gerechnet werden muss. Gemäß § 3 Abs. 3 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ haben Führungskräfte für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ihnen unterstellten Feuerwehrangehörigen zu sorgen. Diese Verantwortung kann nicht abgegeben werden.

INFO - Blatt

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel – Betrieb

Nach § 4 Abs. 3 DGUV Vorschrift 4 „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ dürfen elektrische Betriebsmittel nur benutzt werden, wenn sie den betrieblichen und örtlichen Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüsse genügen.

Alle im Einsatz- und Übungsdienst der Feuerwehr verwendeten ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel müssen, wenn mit einem zeitweiligen Eintauchen der Steckvorrichtungen in Flüssigkeiten zu rechnen ist, mit **druckwasserdichten** Steckvorrichtungen (DIN 49442, DIN 49443, DIN EN 60309 – mindestens IP 67) ausgestattet sein. Als Leitung darf nur der Leitungstyp **H07RN-F** oder gleichwertig verwendet werden. Für Leitungsroller ist ein Kupfer-Mindestquerschnitt von **2,5 mm²** zu wählen. Die Anschlußleitungen von Betriebsmitteln (Geräteanschlussleitungen) können, wenn die Länge auf **10 m** begrenzt und ein Kupfer-Mindestquerschnitt von **1,5 mm²** gegeben ist, vernachlässigt werden. Werden längere Geräteanschlussleitungen und/oder geringere Querschnitte verwendet, wie beispielhaft an Tauchmotorpumpen nach DIN 14425 (20 m H07RN-F3G1,5), ist die gesamte Leitungslänge am Stromerzeuger der Feuerwehr gemäß den Abschaltbedingungen der Leitungssicherungen zu reduzieren. Berechnungen ergeben, dass nur eine Tauchmotorpumpe nach DIN 14425 und ein Leitungsroller (50 m, 2,5 mm² Cu) gleichzeitig am genormten Stromerzeuger der Feuerwehr angeschlossen werden darf.

Die Betriebsmittel müssen mindestens der Schutzart IP 44 (spritzwassergeschützt) entsprechen, sofern ein Eintauchen der Betriebsmittel in Flüssigkeit ausgeschlossen werden kann. Schutzisolierte Betriebsmittel mit der Kennzeichnung  und ohne Angabe der Schutzart dürfen nach Herstellerangaben nicht im Freien bei Regen oder Nässe eingesetzt werden, siehe DIN EN 60745-1 „**Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge; Allgemeine Anforderungen**“.

Kann eine explosionsfähige Atmosphäre nicht sicher ausgeschlossen werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, siehe Feuerwehrdienstvorschrift 500 „**Einheiten im ABC – Einsatz**“. Eine dieser Maßnahmen ist die Bestimmung des explosionsgefährdeten Bereiches. Hier können elektrische Messgeräte zum Einsatz kommen, die z. B. die Kennzeichnung  **II 1 G EEx ia IIC T5/T6** aufweisen. Insbesondere sind die Herstellerinformationen zu den Geräten zu beachten.

Für die Stromversorgung der Betriebsmittel sind vorrangig die genormten Stromerzeuger der Feuerwehr einzusetzen. Sollte in Ausnahmefällen auf Grund der Einsatzsituation ein anderer Speisepunkt erforderlich sein, darf der Anschluss nur über einen Personenschutzschalter nach DIN VDE 0661 erfolgen. Der Personenschutzschalter ist möglichst nahe an der Stromentnahmestelle zu installieren.

INFO - Blatt

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel – Ex-Schutz

Nach § 13 Abs. 4 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ dürfen nur solche ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel eingesetzt werden, die entsprechend den zu erwartenden Einsatzbedingungen ausgelegt sind. Für welchen Bereich ein explosionsgeschütztes elektrisches Gerät verwendet werden kann, ist der Kennzeichnung auf dem Gerät zu entnehmen. Maßgebend für die Kennzeichnung sind die Richtlinie 2014/34/EU (ATEX-Richtlinie) und DIN EN 60079-0 „**Explosionsgefährdete Bereiche – Teil 0: Betriebsmittel – Allgemeine Anforderungen**“.

Beispiel für die Teilkennzeichnung nach Richtlinie 2014/34/EU (ATEX 114):  II 2 G


Prüfzeichen	Gerätegruppe		Kategorie		Atmosphäre	
  Zahlencode der Prüfstelle (0123 = TÜV Süd)	I	Untertage (Bergbau)	M1	Sehr hohe Sicherheit	Gas und Staub	
			M2	Hohe Sicherheit		
	II	Übertage	1	Sehr hohe Sicherheit Einsatz in Zone 0 und 20	G D	Gas Staub
			2	Hohe Sicherheit Einsatz in Zone 1 und 21		
			3	Normale Sicherheit Einsatz in Zone 2 und 22		

Normen und Temperaturklassen:

Normen		Zündschutzart	Temperaturklasse	
DIN EN 60079-6	o	Flüssigkeitskapselung	T1	450 °C
DIN EN 60079-2	p	Überdruckkapselung	T2	300 °C
DIN EN 60079-5	q	Sandkapselung	T3	200 °C
DIN EN 60079-1	d	Druckfeste Kapselung	T4	135 °C
DIN EN 60079-7	e	Erhöhte Sicherheit	T5	100 °C
DIN EN 60079-11	i	Eigensicherheit	T6	85 °C
DIN EN 60079-18	m	Vergusskapselung		
DIN EN 60079-15	n	Zündschutzart		
DIN EN 60079-0		Allg. Anforderungen		

Zoneneinteilung nach Anhang 3 Betriebssicherheitsverordnung:

Gas	Staub	Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Ex-Atmosphäre
Zone 0	Zone 20	Gefahr ständig oder langfristig oder häufig
Zone 1	Zone 21	Gefahr gelegentlich
Zone 2	Zone 22	Gefahr selten

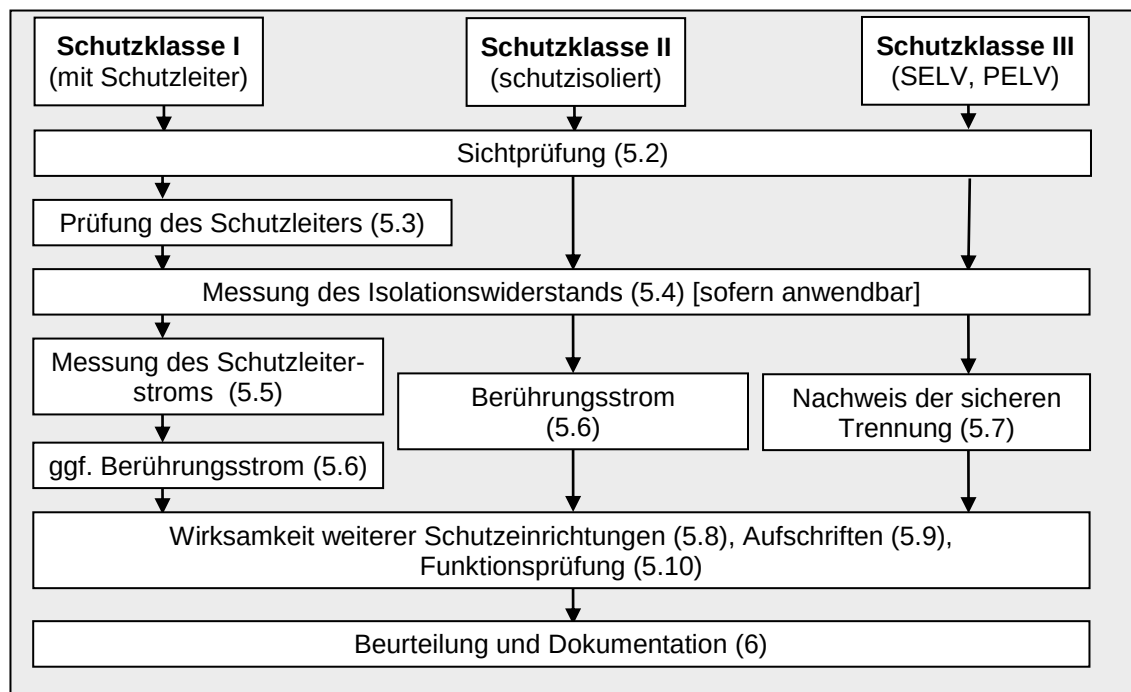
INFO - Blatt

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel – Prüfung

Nach § 5 Abs. 1 DGUV Vorschrift 3 „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ hat der Träger des Brandschutzes (z. B. Gemeinde, Stadt) dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden:

1. vor der ersten Inbetriebnahme,
2. nach einer Änderung oder Instandsetzung und
3. in bestimmten Zeitabständen.

Die Prüffrist „in bestimmten Zeitabständen“ ist so zu bemessen, dass Mängel, mit denen gerechnet werden kann, rechtzeitig festgestellt werden. Herstellerinformationen bzw. die Durchführungsanweisung zu § 5 Abs. 1 sind zu beachten, so dass i. d. R. ortsveränderliche Betriebsmittel mindestens einmal jährlich zu prüfen sind. Der Prüfablauf nach **DIN VDE 0701-0702** ist nachstehend dargestellt.



Prüfungen durch elektrotechnisch unterwiesene Personen setzen die Verwendung geeigneter Prüfgeräte mit eindeutiger Anzeige („in Ordnung“ oder „Fehler“) sowie die Leitung und Aufsicht durch eine Elektrofachkraft voraus. Die Elektrofachkraft trägt die Verantwortung für eine korrekt durchgeführte Prüfung.

INFO - Blatt

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel – Schutzarten

Die Schutzart eines ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittels legt den Umfang des Schutzes durch ein Gehäuse gegen das Eindringen von festen Fremdkörpern und Wasser, nachgewiesen durch genormte Prüfverfahren, fest. Der Schutz eines Betriebsmittels gegen schädigende Umgebungseinflüsse kann durch die auf dem Typenschild angegebene Schutzart festgestellt werden. Elektrische Betriebsmittel dürfen grundsätzlich nur verwendet werden, wenn sie im Hinblick auf die zu erwartenden Umgebungseinflüsse ausreichenden Schutz aufweisen, siehe § 4 Abs. 3 DGUV Vorschrift 3 „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“. Zur einheitlichen Codierung hat sich das IP-Bezeichnungssystem (International Protection) durchgesetzt:

1. Ziffer (Schutz vor festen Fremdkörper)		2. Ziffer (Schutz vor Wasser)	
0	nicht geschützt	0	nicht geschützt
1	≥ 50,0 mm (z. B. Handrücken)	1	senkrecht Tropfen
2	≥ 12,5 mm (z. B. Finger)	2	Tropfen bis 15° Neigung
3	≥ 2,5 mm (z. B. Werkzeug)	3	Sprühwasser
4	≥ 1,0 mm (z. B. Draht)	4	Spritzwasser
5	staubgeschützt	5	Strahlwasser
6	staubdicht	6	starkes Strahlwasser, angenähert: CM-Strahlrohr mit 1,5 bar, Abstand 2,5 m – 3 m
X	Wenn Ziffer nicht angegeben ist: Betriebsanleitung unbedingt beachten!	7	zeitweiliges Untertauchen (max. 30 Minuten bei einer Eintauchtiefe zwischen 0,15 m und 1,0 m)
		8	dauerndes Untertauchen (Angabe der Tauchtiefe nach Festlegung zwischen Besteller und Hersteller)
		X	Wenn Ziffer nicht angegeben ist: Betriebsanleitung unbedingt beachten!

Die Betriebsanleitungen von elektrischen Betriebsmitteln sind zwingend zu beachten. Wenn ergänzende Buchstabencodes, wie „A“, „B“, „C“, „D“, „H“, „M“, „S“, „W“ oder ein „X“ im Zahlencode aufgeführt sind, können sich wichtige Nutzungseinschränkungen für Feuerwehren ergeben, siehe auch INFO-Blatt „**Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel – Betrieb**“.

INFO - Blatt

Feuerwehrboote – Anforderungen

Nach § 13 Abs. 6 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ müssen Kleinboote für die Feuerwehr auch in vollgeschlagenem Zustand schwimmfähig und so gestaltet und ausgerüstet sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden. Diese Forderung ist zum Beispiel erfüllt, wenn Kleinboote DIN 14961 „**Boote für die Feuerwehr**“ entsprechen:

Nach DIN 14961 werden drei Bootstypen unterschieden. Das Rettungsboot Typ 1 (RTB 1) dient vornehmlich zum Transport und Retten von Personen auf stehenden oder sehr langsam fließenden Gewässern. Das Rettungsboot Typ 2 (RTB 2) ist für die gleiche Aufgabe nur auf offenen Gewässern gedacht. Das Mehrzweckboot (MZB) kann neben dem Retten und Transportieren von Personengruppen auch zur technischen Hilfeleistung und bei Löscheinsätzen verwendet werden.

Das RTB 1 sollte, das RTB 2 und das MZB müssen durch einen Motor angetrieben werden können. Die Haltevorrichtung für den Antriebsmotor muss sicherstellen, dass sich der Motor nicht in betriebsgefährdender Weise seitlich verschiebt oder lockert. Gefährdungen für Personen durch den Propeller sind sicher auszuschließen. Hierzu eignen sich insbesondere Schutzabdeckungen oder Jetantriebe. Das RTB 2 muss eine Geschwindigkeit von mindestens 30 km/h, das MZB von mindestens 20 km/h über Grund erreichen. Ein RTB muss auch auf Eisflächen und auf Treibeis einsatzfähig sein. Bei Motorantrieb hat das Feuerwehrboot über ein Sicherheits-Schnell-Stopp-System zu verfügen, mit dem der Antriebsmotor jederzeit abgeschaltet werden kann. Im Falle eines ungewollten Verlassens des Feuerwehrbootes durch den Bootsführer bzw. die Bootsführerin ist der Antriebsmotor automatisch abzuschalten (z. B. Abrissmelder). Bei allen Bootstypen sind die begehbaren Flächen und Auftritte mindestens mit rutschhemmenden Oberflächen der Bewertungsgruppe R 11 auszuführen. Die verwendeten Werkstoffe müssen gegen Süß- und Salzwasser auch bei Einwirkung von Öl oder Treibstoff beständig sein. An geeigneter Stelle ist durch den Hersteller ein witterungsbeständiges Fabrikschild anzubringen.

Bei aufblasbaren Booten ist das Tragschlauchsystem aus mindestens vier voneinander unabhängigen Luftkammern mit etwa gleichem Volumen herzustellen. Vorhandene Bodenluftkammern sind hierbei nicht einzurechnen. Überbeanspruchungen, die Besätze oder Beschläge am Boot beschädigen können, dürfen nicht zu einem Luftverlust im Tragschlauchsystem oder zu einem Leck führen. Die Formbeständigkeit des Bootes und seiner Bauteile muss so groß sein, dass beim Ein- und Aussteigen einer Person, einschließlich Ausrüstung, oder beim Be- und Entladen von 100 kg an beliebig zugänglicher Stelle der Boden des Innenraumes und bei voller Beladung der Bootskörper nicht abknicken. Füllventile müssen eine luftdicht schließende Schutzkappe haben und gestatten, den Tragschlauchinnendruck auf dem Wasser zu vermindern bzw. zu erhöhen. Lösbare Füllventilteile sind unverlierbar mit dem Boot zu verbinden.

INFO - Blatt

Feuerwehrboote – Prüfung

Sicherheitsrelevante Besonderheiten bei Schlauchbooten

Die Lebensdauer eines Schlauchbootes ist abhängig vom verwendeten Material (zum Beispiel PVC oder Elastomer), der Nutzung und insbesondere von der Pflege. Nach Herstellerangaben kann deshalb die Lebensdauer für denselben Bootstyp zwischen 0,5 und 30 Jahren, je nach Nutzung und Pflege, variieren. Feste Ausmusterungsfristen können somit nicht benannt werden.

Ein Prüfkriterium für Schlauchboote ist nach Herstellerangaben der Druckverlust pro Zeiteinheit. Die **International Convention for the Safety of Life at Sea (SOLAS)** kann als Entscheidungshilfe herangezogen werden. Hiernach darf ein Rettungs-Schlauchboot einen Druckverlust von max. 5 % pro Stunde aufweisen. Die Hersteller sind sich jedoch einig, dass diese 5 % - Marke zu hoch ist. Sie empfehlen, dass der Druckverlust nicht mehr als 3 % pro Stunde bei Betriebsdruck betragen sollte.

Prüfung von Schlauchbooten

Prüfung vor dem Gebrauch:

Sichtprüfung auf augenscheinliche Mängel, Kontrolle des Füllzustandes

Prüfung nach dem Gebrauch:

Sichtprüfung auf augenscheinliche Mängel und Leckagen.

Wiederkehrende Prüfungen:

Eine Sicht- und Druckprüfung ist nach Schäden verursachenden Einflüssen, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen (z. B. ausgebildeter Gerätewart) durchzuführen.

Empfohlene Druckprüfung:

Druckverlust bei Betriebsdruck nach einer Stunde kleiner 3%

Prüfung von Feststoffbooten

Die Prüfungen sind analog zu Schlauchbooten; Druckprüfungen entfallen.

Allgemein gilt:

Bestehen Zweifel am betriebssicheren Zustand des Feuerwehrbootes, ist ein Sachverständiger (z. B. Hersteller) hinzuzuziehen. Bis zur Klärung des Sachverhaltes ist das Feuerwehrboot der Nutzung zu entziehen. Über die wiederkehrenden Prüfungen sind Prüfnachweise zu führen. Die Bedienungsanleitung des Herstellers ist zu berücksichtigen.

INFO - Blatt

Feuerwehrdiensttauglichkeit

Die Frage der Verwendung im aktiven Feuerwehrdienst ist grundsätzlich in § 12 Abs. 2 „**Niedersächsisches Brandschutzgesetz**“ (Nds. GVBl. 2012, 269) bzw. § 6 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ geregelt:

Für den Feuerwehrdienst dürfen nur körperlich und geistig geeignete sowie fachlich befähigte Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Bestehen Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit, hat der Träger der Feuerwehr die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.

Die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ gibt hierzu ergänzende Hinweise:

Bei konkreten Anhaltspunkten für Zweifel an der körperlichen bzw. geistigen Eignung hat eine Untersuchung durch eine geeignete Ärztin bzw. einen geeigneten Arzt (siehe auch § 6 Absatz 5), z. B. durch eine oder einen mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraute(n) Ärztin bzw. Arzt zu erfolgen. Unter Berücksichtigung des Untersuchungsergebnisses können dem oder der Feuerwehrangehörigen individuell Aufgaben, Tätigkeiten und Funktionen zugewiesen werden.

Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer für die jeweiligen Aufgaben ausgebildet ist und seine Kenntnisse durch regelmäßige Übungen und erforderlichenfalls durch zusätzliche Aus- und Fortbildung erweitert.

Feuerwehrangehörige, die unter Einsatzbedingungen - insbesondere bei Gefahren für Leib oder Leben Dritter - im Feuerwehrdienst eingesetzt werden, müssen ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung dem Träger der Feuerwehr bzw. der zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich melden.

Für die Einhaltung und Durchführung der DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ sowie bestehender Arbeitsschutzvorschriften ist die Kommune als Träger der Feuerwehr zuständig. Dies gilt auch für die Feststellung der Feuerwehrdiensttauglichkeit. In diesem Zusammenhang muss auch auf die besondere Fürsorgepflicht des Trägers der Feuerwehr hingewiesen werden.

Wenn in einem Einzelfall aufgrund wesentlicher Erkrankungen Zweifel an der Feuerwehrdiensttauglichkeit bestehen, ist eine Eignungsuntersuchung zu veranlassen. Dies kann u. a. auch für Personen gelten, die eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit von einem Rentenversicherungsträger beziehen oder einen Schwerbehindertenausweis haben.

Der Träger der Feuerwehr hat die Eignungsuntersuchung zu veranlassen und deren Kosten zu tragen.

INFO - Blatt

Feuerwehrfremde Fahrzeuge

Das Einsatzspektrum der Feuerwehr ist sehr vielfältig und manchmal gibt es Feuerwehreinsätze, bei denen die vorhandene Feuerwehrentechnik nicht weiterhilft. Hier ist der Einsatz „feuerwehrfremder“ Fahrzeuge oder Maschinen hilfreich, um die Aufgabe schnell und praktikabel zu lösen. Nicht selten werden dann maschinell angetriebene Fahrzeuge wie z. B. Ackerschlepper, Hoflader, Teleskoplader, Radlader, Bagger usw. herangeschafft und durch Feuerwehrangehörige bedient. Gegen den Einsatz solcher spezieller Fahrzeuge oder Maschinen ist grundsätzlich nichts zu sagen, wenn vorher einige Punkte beachtet werden.

Der Träger der Feuerwehr als Unternehmer trägt die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz des Feuerwehrangehörigen. Dieser Pflicht kann er nur nachkommen, wenn er Kenntnis von der Vornahme solcher Fahrzeuge hat. Wird jedoch durch einen Einsatzleiter, Ortbrandmeister oder Gruppenführer diese Entscheidung getroffen, schlüpfen sie in die Rolle des Unternehmers und sind für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz verantwortlich. Die Forderungen sind in §§ 33 und 35 DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ nachzulesen.

Zusammenfassend ist folgendes zu beachten:

- Fahrzeuge bestimmungsgemäß einsetzen
- Fahrzeuge müssen in betriebssicherem Zustand sein (Betriebssicher = verkehrssicher + arbeitssicher). Dieser ist regelmäßig durch eine Prüfung zu belegen
- Fahrzeuge dürfen nur durch Versicherte geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und körperlich und geistig geeignet sind.
- Die Versicherten müssen im Führen des Fahrzeuges unterwiesen sein und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben
- Die Versicherten müssen zuverlässig sein
- Die Versicherten müssen vom Unternehmer zum Führen des Fahrzeuges bestimmt sein.
- Vorlage einer schriftlichen Auftragserteilung zum Führen des Fahrzeuges. Im Einsatzfall sollte die Beauftragung in der Einsatzdokumentation dokumentiert werden. Regelmäßige Unterweisung durchführen.

Durch die Vorschriften und die zugehörigen Erläuterungen wird deutlich, dass der Träger der Feuerwehr als Unternehmer vor dem Einsatz solcher Fahrzeuge verschiedene technische, organisatorische und personelle Aufgaben zu erledigen hat. Im Ausbildungs- und Übungsdienst können die genannten Anforderungen bequem vorab geprüft werden; im Einsatzfall jedoch ergibt sich hieraus eine besondere Verantwortung für den Einsatzleiter, die bei der Prüfung, ob ein solches Gerät eingesetzt wird, besonders zu berücksichtigen ist. Auch haftungsrechtliche Überlegungen sind dabei zu berücksichtigen. Der Einsatzleiter muss entscheiden, ob er eigenen Einsatzkräften den Auftrag gibt, mit einem solchen Gerät zu arbeiten, oder ob er andere Hilfsorganisationen bzw. Fremdfirmen hinzuzieht.

INFO - Blatt

Medienpakete

Seit vielen Jahren gibt die Feuerwehr-Unfallkasse in der Reihe „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“ Medienpakete heraus. Die Medienpakete bestanden bis 2005 aus einem Ordner mit einem Videofilm und einem Folienheft, in dem das Vortragsmanuskript, Informationen und Tageslichtfolien zusammengefasst waren. Der Verleih dieser Video-Filme erfolgte auf Kreisebene über die Feuerwehrtechnische Zentralen.

Mit der Umstellung von Video auf DVD seit 2006 erfolgt eine flächendeckende Verteilung bis auf Ortsfeuerwehr-Ebene. Die Medienpakete werden dafür in entsprechender Stückzahl an den Träger der Feuerwehr versendet, der die Verteilung an die Ortsfeuerwehren übernimmt.

Mit dem Medienpaket 2019 (Versand 2020) erfolgte eine weitere Umstellung, bei der auf einen Datenträger verzichtet wird und die entsprechenden Dateien ein Jahr exklusiv für unsere Versicherten zum Download bzw. zum Streamen zur Verfügung gestellt wird. Daher wird nur noch ein Medienheft versandt, das einen entsprechenden Link zu den Dateien enthält, versandt.

Die Träger der Feuerwehren werden gebeten, diese Medienhefte nach Erhalt zeitnah an alle Ortsfeuerwehren, den Gemeinde-/Stadtsicherheitsbeauftragten und den Gemeinde-/Stadtbrandmeister zu verteilen und ein Exemplar selbst zu nutzen. Die versandte Stückzahl ist auf diesen Verteiler ausgelegt.

Die Medienpakete ab 1999 werden auf der Internetseite der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen zum kostenlosen Download zur Verfügung gestellt. Das jeweils aktuellste Medienpaket wird allerdings erst ein Jahr nach dem Erscheinungsdatum öffentlich online gestellt.

Unter folgendem Link können die Medienpakete heruntergeladen werden:

<https://www.fuk.de/praevention/medienpakete/>

Dort finden Sie auch eine Liste der bisher veröffentlichten Medienpakete.

Wegen der flächendeckenden, kostenlosen Erstausrüstung unterhält die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen **keinen** Filmverleih und **keine** Lagerbestände!

INFO - Blatt

Motorsägearbeiten

Arbeiten mit Motorsägen sind gefährliche Arbeiten. Sie dürfen nach § 7 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ nur von geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, ausgeführt werden. Dies umfasst eine fachliche Eignung, siehe INFO-Blatt „**Motorsägearbeiten – Ausbildung**“, und eine körperliche Eignung (Mindestalter 18 Jahre, normales Hör- und Sehvermögen).

Neben der nach § 14 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ erforderlichen Mindestschutzausrüstung ist beim Umgang mit Motorsägen folgende zusätzliche spezielle persönliche Schutzausrüstung nach § 14 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 in Verbindung mit der Anordnung vom April 1988 (§ 17 Abs. 2 „**Sozialgesetzbuch VII**“) zur Abwendung besonderer Unfallgefahren beim Umgang mit Motorsägen zu tragen:

- Gesichtsschutz (z. B. Helmvisier)
- Gehörschutz (z. B. Gehörschutzstöpsel)
- Hosen oder Beinlinge mit geprüften rundumlaufenden Schnittschutzeinlagen nach DIN EN 381 Teil 5 Form C.

Besonders angepasst für den Umgang mit der Motorsäge ist der so genannte „Waldarbeiterhelm“ – eine Kombination aus Helm, Gehör- und Gesichtsschutz wie im Abschnitt 2.4.1 der DGUV Information 214-046 „**Sichere Waldarbeit**“ dargestellt. Diese Kombination hat eine optimierte Schutzwirkung: Der Gesichtsschutz kann nicht beschlagen, Abgase können sich nicht dahinter stauen und der Gehörschutz ist direkt am Helm angebracht.

Im Feuerwehrdienst sind nach § 1 „**Niedersächsisches Brandschutzgesetz**“ (NBrand-SchG) Arbeiten mit der Motorsäge nur im Rahmen der „Abwehr von Gefahren“ durchzuführen. Arbeiten, die nicht unmittelbar der Gefahrenbeseitigung dienen, sind grundsätzlich nicht Aufgabe der Feuerwehr.

Die Bedienungsanleitung des Motorsägen-Herstellers mit möglichen Nutzungseinschränkungen ist zu beachten. Nach unserer Kenntnis weisen alle Hersteller darauf hin, dass z. B. Elektromotorsägen (230 V) nicht im Freien bei Regen eingesetzt werden dürfen. Der Einsatz von akkubetriebenen Motorsägen (Kleinspannung) sollte aufgrund des geringeren Gewichts und einer geringeren Lärmexposition im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 4 DGUV Vorschrift 49 geprüft werden. Zudem ist im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob Schnittschutzgamaschen die Sicherheit der Feuerwehrangehörigen im Fußbereich erhöhen.

INFO - Blatt

Motorsägearbeiten – Ausbildung

Nach § 7 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ dürfen Feuerwehrangehörige mit Motorsägearbeiten nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Lage sind, diese ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen. Das setzt u. a. eine qualifizierte Ausbildung an der Motorsäge voraus.

Für Motorsägearbeiten zur Gefahrenabwehr am liegenden Holz waren bis zum 1.5.2014 die Module 1 und 2 der GUV-Informationen "**Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge**" (GUV-I 8624) erforderlich. Entsprechende Bescheinigungen, die vor dem 1.1.2015 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Seit Mai 2014 ist die Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge in der DGUV Information 214-059 „**Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten**“ geregelt. Hiernach ist das Modul A – Grundlagen der Motorsägearbeit (16 Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten) minimale Voraussetzung für das Bearbeiten von liegendem Holz im Rahmen der Gefahrenabwehr.

Sollen weiterreichende Aufgaben mit der Motorsäge durchgeführt werden, ist die Ausbildung über das Modul A hinaus zu erweitern, z. B. Baumfällung und Aufarbeitung (Modul B), Arbeiten in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern ohne (Modul C) bzw. mit stückweisem Abtragen von Baumteilen (Modul D).

Qualifikationen aus der Berufsausbildung, z. B. Forstwirt, Wochenlehrgang Motorsägenführer (z. B. Baum AS1), sind höherwertiger als das Modul A. Der Träger der Feuerwehr hat die Gleichwertigkeit zu den Modulen der DGUV Information 214-059 zu prüfen und festzulegen.

Die Unterweisung an der Motorsäge während eines Maschinistenlehrganges berechtigt nicht dazu, Arbeiten mit der Motorsäge auszuführen.

Die Anforderungen an die Ausbildung (z. B. Mindestanzahl an Schulungen, Höchstteilnehmerzahl pro Schulung, Ausbilderqualifikationen) sind ebenfalls in der DGUV Information 214-059 und für Niedersachsen insbesondere im RdErl. 36.2 – 13024/210 v. 27.05.2016 des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport beschrieben.

Die Teilnahmebescheinigung ist nach Anlage 3 der DGUV Information 214-059 auszustellen.

Eine Ausbildung nach der DGUV Information 214-059 befähigt **nicht** zur Aufarbeitung von Sturm- und Bruchholz, da diese besonders gefährlich ist. Einzelne vom Wind umgeworfene Bäume zählen nicht zum Sturm- und Bruchholz, sondern gelten als liegende Bäume, die ggf. unter Spannung stehen können.

INFO - Blatt

Motorsägearbeiten – Drehleiterkorb

Grundsätzlich soll sich bei Arbeiten mit der Motorsäge nur eine Person im Drehleiterkorb befinden. Neben der allgemeinen Feuerwehrschrutkleidung ist der Motorsägenführer im Drehleiterkorb mit einem rundumlaufenden Schnitrschutz im Beinbereich (Form C nach DIN EN 381 Teil 5) sowie mit Gesichts- und Gehörschutz auszustatten, siehe § 14 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“.

Ist im Ausnahmefall eine zweite Person zur Unterstützung des Motorsägenführers im Drehleiterkorb zwingend erforderlich, ist diese Person neben der oben aufgeführten Schutzausrüstung außerdem mit einem Oberkörperschutz mit zusätzlichem Schutz im Bauchbereich nach DIN EN 381 Teil 11 („Schnittschutzjacke für die Baumpflege“) auszurüsten. Aufgrund von Unfallereignissen sind von der zweiten Person im Drehleiterkorb auch Schnittschutzhandschuhe nach DIN EN 381 Teil 7 Form B oder alternativ Schnittschutzstulpen mit Arm- und Handrückenschnittschutz zu tragen. Es ist darauf zu achten, dass beide Hände durch Schnittschutzeinlagen geschützt werden. Die speziellen Schnittschutzhandschuhe und Stulpen werden im Fachhandel unter dem Stichwort „Baumpflege“ von mehreren Herstellern angeboten. Wenn sich die Personen im Drehleiterkorb beim Führen der Motorsäge abwechseln, sind beide Personen auszustatten.

Zur Durchführung von feuerwehrtypischen Motorsägearbeiten zur Gefahrenabwehr im Drehleiterkorb ist die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung nach Modul C gemäß der DGUV Information 214-059 ausreichend. Feuerwehrtypisch heißt in diesem Fall, dass Äste oder Astteile nach dem Absägen frei fallen. Eine erfolgreiche Ausbildung nach Modul 1, 2 und 5 der alten GUV-Informationen "Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge" (GUV-I 8624) hat für diese Motorsägearbeit im Drehleiterkorb Bestandsschutz.

Ist stückweises Abtragen z. B. mit Kranhilfe notwendig, da Äste oder Astteile nicht frei fallen dürfen bzw. ganze Baumteile wie die Baumkrone im Stück verbleiben müssen, ist eine erfolgreiche Ausbildung nach Modul D der DGUV Information 214-059 Voraussetzung. Diese Voraussetzung wird ebenfalls durch die Ausbildung für die Module 1, 2, 3 und 5 der alten GUV-Informationen "Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge" (GUV-I 8624) erzielt. Solche Arbeiten sind in der Regel nicht feuerwehrtypisch und sollten Fachfirmen überlassen werden, da sie zudem haftungsrechtliche Fragen aufwerfen.

Aus ergonomischen Gründen wird empfohlen, das Sägewegewicht möglichst gering zu halten (nicht größer als 6,5 kg) und die Führungsschienenlänge zu begrenzen (nicht größer als 40 cm). Des Weiteren sollten Sägeketten mit rückschlagarmen Sägezahnformen (Halbmeißel) verwendet werden. Spezialsägen für die Baumpflege (sogenannte Einhandsägen) bedürfen einer zusätzlichen Sonderschulung nach Herstellervorgaben. Es sind auch bei elektrisch angetriebenen 230 V - Motorsägen die Herstellerinformationen zum sicheren Gebrauch und zu Nutzungseinschränkungen (z. B. bei Regen) zu beachten. Die Nutzung von akkubetriebenen Motorsägen als Alternative zu Motorsägen mit Verbrennungsmotor ist auf Grundlage einer durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung gemäß §4 DGUV Vorschrift 49 zu prüfen (kein Startvorgang im Korb, Gewicht, Lärm).

INFO - Blatt

Nebelmaschinen

Bei der Verwendung von Geräten zur Nebelerzeugung (Nebelmaschinen) mit Nebelflüssigkeiten (Nebelfluiden) können, insbesondere bei dichtem und beständigem Nebel, Reizungen der Atemwege und Schleimhäute auftreten.

Deshalb sollten Nebelmaschinen bei Übungen nur eingesetzt werden, wenn dies für den Erfolg der Ausbildung notwendig ist. Nebelmenge und -zeit sind dabei auf das notwendige Maß zu beschränken. Folgende Punkte sind für den sicheren und fachgerechten Einsatz von Nebelmaschinen zu beachten:

- Nebelmaschine entsprechend der **Betriebsanleitung** verwenden! Für die Unterweisung der mit der Bedienung der Nebelmaschine beauftragten Feuerwehrangehörigen ist ggf. eine **Betriebsanweisung** unter Zuhilfenahme der Betriebsanleitung zu erstellen.
- Nur die vom Hersteller **freigegebenen Nebelfluidе verwenden**. Selbst hergestellte Nebelfluidе dürfen nicht verwendet werden. Auch die Mischung verschiedener Nebelfluidе ist nicht zulässig. Am Gerät ist zu kennzeichnen, welche Flüssigkeit momentan verwendet wird.
- **Nebelfluidе vor Verunreinigungen schützen**. Lagerfristen der Fluidе beachten und Lagerzeiten so gering wie möglich halten.
- **Nebelmaschine regelmäßig reinigen und warten**. Empfehlenswert ist eine regelmäßige Überprüfung durch eine vom Hersteller autorisierte Stelle. Bauliche Veränderungen am Gerät sind nicht zulässig.
- Direktes **Einatmen** des vom Gerät erzeugten Nebels ist zu **vermeiden**. Geeigneter Atemschutz (Filter oder Preßluftatmer) ist zu tragen. Entsprechende Hinweise in der Betriebsanleitung sind zu beachten. Dabei ist auch an Verletzendarsteller zu denken. Empfindliche Personen, z. B. Asthmatiker, Kleinkinder sind ohne geeigneten Atemschutz dem Nebel nicht auszusetzen.
- Schlägt sich der Nebel auf dem Boden nieder, kann es, insbesondere bei häufigem Einsatz in den gleichen Räumlichkeiten, zu einem schmierigen, rutschigen Boden führen.

INFO - Blatt

Photovoltaik-Anlagen

Solarmodule (Zusammenschaltung von Solarzellen) liefern Ausgangsspannungen bis zu 100 V Gleichspannung, die in der Höhe nur schwach abhängig von der einfallenden Lichteinstrahlung sind. Sehr stark variiert mit der Lichteinstrahlung jedoch die Stromstärke und somit die Ausgangsleistung der Solarmodule.

Von Wechselrichtern, das sind die elektronischen Komponenten, die aus dem Solarstrom Netzwechselstrom erzeugen, können zurzeit Eingangsspannungen bis 1000 V Gleichspannung verarbeitet werden. Der Anlagenbetreiber wird versuchen, diese maximale Eingangsspannung durch geschicktes Verschalten der Solarmodule auszunutzen. Hierdurch werden Leitungsverluste minimiert und der Wirkungsgrad der Anlage gesteigert. Dies erklärt, warum auf den Verbindungsleitungen von den Solarmodulen zu den Wechselrichtern sehr hohe Gleichspannungen anliegen können. Auch beim Trennen der Hausstromversorgung (Hausanschluss) bleiben diese gefährlichen Spannungen bestehen. Sie lassen sich bei den heutigen Anlagen nicht abschalten und können auch in der Nacht bei Mondschein oder bei künstlicher Beleuchtung anliegen!

Es gibt keine festen Regeln, wo und wie die spannungsführenden Leitungen einer Photovoltaik-Anlage im oder am Gebäude zu verlegen sind. Mit dem Betreiber der Anlage ist deshalb Kontakt aufzunehmen, um über Besonderheiten der Anlage Kenntnis zu erlangen. Des Weiteren sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass weitere Gefährdungen für Feuerwehrangehörige durch Absturz von Anlagenteilen gegeben sein können. Im Vorfeld erstellte Feuerwehreinsatzpläne über solche Anlagen können den Führungskräften hilfreiche Informationen liefern.

Nach § 29 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) sind bei Einsätzen in elektrischen Anlagen und in deren Nähe Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Feuerwehrangehörige durch elektrischen Strom gefährdet werden. Diese Forderung schließt ein, dass geeignete Werkzeuge und Hilfsmittel benutzt werden, DIN VDE 0132 „**Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen**“ beachtet wird und Unterweisungen durchgeführt werden. Insbesondere sind folgende Mindest-Sicherheitsabstände zu elektrischen Anlagen bis 1000 V zu beachten:

- 1 m zwischen Feuerwehrangehörigen und spannungsführendem Anlagenteil,
- 1 m bei Sprühstrahl zwischen einem genormten C-Strahlrohr nach DIN 14365 und spannungsführendem Anlagenteil,
- 5 m bei Vollstrahl zwischen einem genormten C-Strahlrohr nach DIN 14365 und spannungsführendem Anlagenteil,
- Für andere Strahlrohre, zum Beispiel nach DIN EN 15182, sind die Abstandsangaben der Hersteller verbindlich zu beachten.

INFO - Blatt

Ruhezeiten nach Einsätzen

Die grundsätzliche Regelung für Ruhezeiten nach Feuerwehreinsätzen ergibt sich aus § 12 Abs. 3 „**Niedersächsisches Brandschutzgesetz**“ (NBrandSchG):

„Nehmen Angehörige der Einsatzabteilung an Einsätzen oder Alarmübungen der Feuerwehr teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. (...) Soweit das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund gleitender Arbeitszeit nicht nach den Sätzen 1 bis 3 freigestellt werden muss, werden ihm die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Zeiten, die in seinem Arbeitszeitrahmen liegen, als Arbeitszeit gutgeschrieben, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Zeitpunkt seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nicht frei wählen konnte. Die Summe aus erbrachter Arbeits- oder Dienstleistung, einer Freistellung nach den Sätzen 1 bis 3 und einer Gutschrift nach Satz 4 darf die auf diesen Tag entfallende durchschnittliche Arbeitszeit des Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr nicht überschreiten.“

Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren haben demnach einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeits- oder Dienstleistung, wenn sie während ihrer Arbeitszeit an Einsätzen der Feuerwehr teilnehmen. Der Freistellungszeitraum umfasst den Zeitraum von der Alarmierung bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wieder arbeitsfähig zur Verfügung steht.

Ergänzend hierzu hat der Fachausschuss „Sozialwesen“ des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) die Fachempfehlung „Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen“ erarbeitet, denen der „Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV) größtenteils zugestimmt hat:

Im Interesse der Arbeitgeber sowie der Träger der Feuerwehr kann der Einsatzleiter für einzelne Einsatzkräfte den Einsatz vorzeitig beenden, wenn ausreichend Reservekräfte am Einsatzort vorhanden sind und wenn ein Feuerwehrangehöriger zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit eine Mindestruhezeit vor Arbeitsbeginn benötigt, z.B. als Kraftfahrer. Mit dieser flexiblen Regelung kann durch den Einsatzleiter den unterschiedlichen Einsätzen (Art, Dauer, Belastung des einzelnen Feuerwehrangehörigen) und den möglichen beruflichen Anforderungen der Feuerwehrangehörigen Rechnung getragen werden.

Aus Gründen der Prävention und der Fürsorge des Trägers der Feuerwehr muss darauf geachtet werden, dass nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr) den Einsatzkräften nach dem Einsatz noch im Rahmen der einsatzbedingten Freistellung soviel Zeit zum Schlaf bzw. zur Erholung belassen wird, wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist. Hierbei sollte man sich für die Dauer der Ruhezeit an der Dauer der geopferten Nachtruhe orientieren.

Nachzulesen ist die DFV-Fachempfehlung im Internet unter www.dfv.org, Rubrik „Fachliches/Fachbereiche/Sozialwesen“.

INFO - Blatt

Schwangerschaft und Feuerwehrdienst

Nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ in Verbindung mit dem **Mutterschutzgesetzes** (MuSchG) sind Einschränkungen für werdende und stillende Mütter auch bei feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten zu beachten:

Werdende Mütter dürfen in den **letzten sechs Wochen** vor der Entbindung **nicht beschäftigt** werden, es sei denn, sie erklären sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit und medizinische Gründe stehen dem nicht entgegen. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Die Schutzfrist verlängert sich auf 12 Wochen, z. B. bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung ärztlich festgestellt wird.

Werdende oder stillende Mütter dürfen **nicht** mit **schweren körperlichen Arbeiten** und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie **schädlichen Einwirkungen** von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

Werdende oder stillende Mütter dürfen insbesondere **nicht** beschäftigt werden

- mit Arbeiten, bei denen **regelmäßig** Lasten von **mehr als 5 kg** Gewicht oder **gelegentlich** Lasten von **mehr als 10 kg** Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden müssen
- mit Arbeiten, bei denen sie sich **häufig** erheblich **strecken** oder **beugen** oder bei denen sie **dauernd hocken** oder sich **gebückt** halten müssen
- mit Arbeiten, bei denen sie in Folge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der **Gefahr**, an **einer Berufskrankheit** zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das **Risiko** der Entstehung **einer Berufskrankheit** eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für das Kind im Mutterleib besteht
- mit Arbeiten, bei denen sie **erhöhten Unfallgefahren**, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind
- mit Arbeiten, bei denen eine belastende Schutzausrüstung getragen wird.

Nur wenn sichergestellt werden kann, dass die o.g. Einschränkungen beim Einsatz- und Übungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr eingehalten werden, können werdende und stillende Mütter am Dienst teilnehmen. Unabhängig von den aufgeführten formalen Regelungen ist sowohl bei der werdenden bzw. stillenden Mutter selbst als auch bei den Führungskräften in diesen besonderen Fällen ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein erforderlich.

INFO - Blatt

Tragbare Stromerzeuger im Fw-Dienst

Analog zu den elektrischen Betriebsmitteln, die seitens der Feuerwehr im Einsatz verwendet werden, sind an tragbare Stromerzeuger im Feuerwehrdienst weiterreichendere Anforderungen zu stellen, als beispielhaft an Stromerzeugern auf Baustellen. Aus diesem Grund sind nur tragbare Stromerzeuger der Normenreihe DIN 14685 Teil 1 – Teil 3 im Einsatzfall zu verwenden.

Nur bei tragbaren Stromerzeugern der Feuerwehr nach DIN 14685 darf ein unterwiesener Feuerwehrangehöriger (z. B. Maschinist) ein Leitungsnetz und Betriebsmittel an den Stromerzeuger anschließen und eigenverantwortlich in Betrieb nehmen. Werden Stromerzeuger verwendet, die nicht DIN 14685 entsprechen, hat dies zur Folge, dass vor Inbetriebnahme das komplette elektrische System (Stromerzeuger, Leitungsnetz und Betriebsmittel) durch eine Elektrofachkraft (befähigte Person gemäß TRBS 1203) zu prüfen und freizugeben ist, so wie es auf Baustellen beispielhaft der Fall ist. Da im Einsatzfall nicht gewartet werden kann, bis eine Elektrofachkraft das elektrische System mittels zeitaufwändiger Messungen freigeben kann, haben tragbare Stromerzeuger der Feuerwehr erhöhte Sicherheitsanforderungen. Folgende Normen sind zu beachten:

- DIN 14685-1 „Feuerwehrwesen - Tragbarer Stromerzeuger - Teil 1: Generatorsatz $\geq 5 \text{ kVA}$ “
- DIN 14685-2 „Feuerwehrwesen - Tragbarer Stromerzeuger - Teil 2: Generatorsatz $< 5 \text{ kVA}$ “
- DIN 14685-3 „Feuerwehrwesen - Tragbarer Stromerzeuger - Teil 3: Generatorsatz mit Inverter $\leq 2 \text{ kVA}$ “

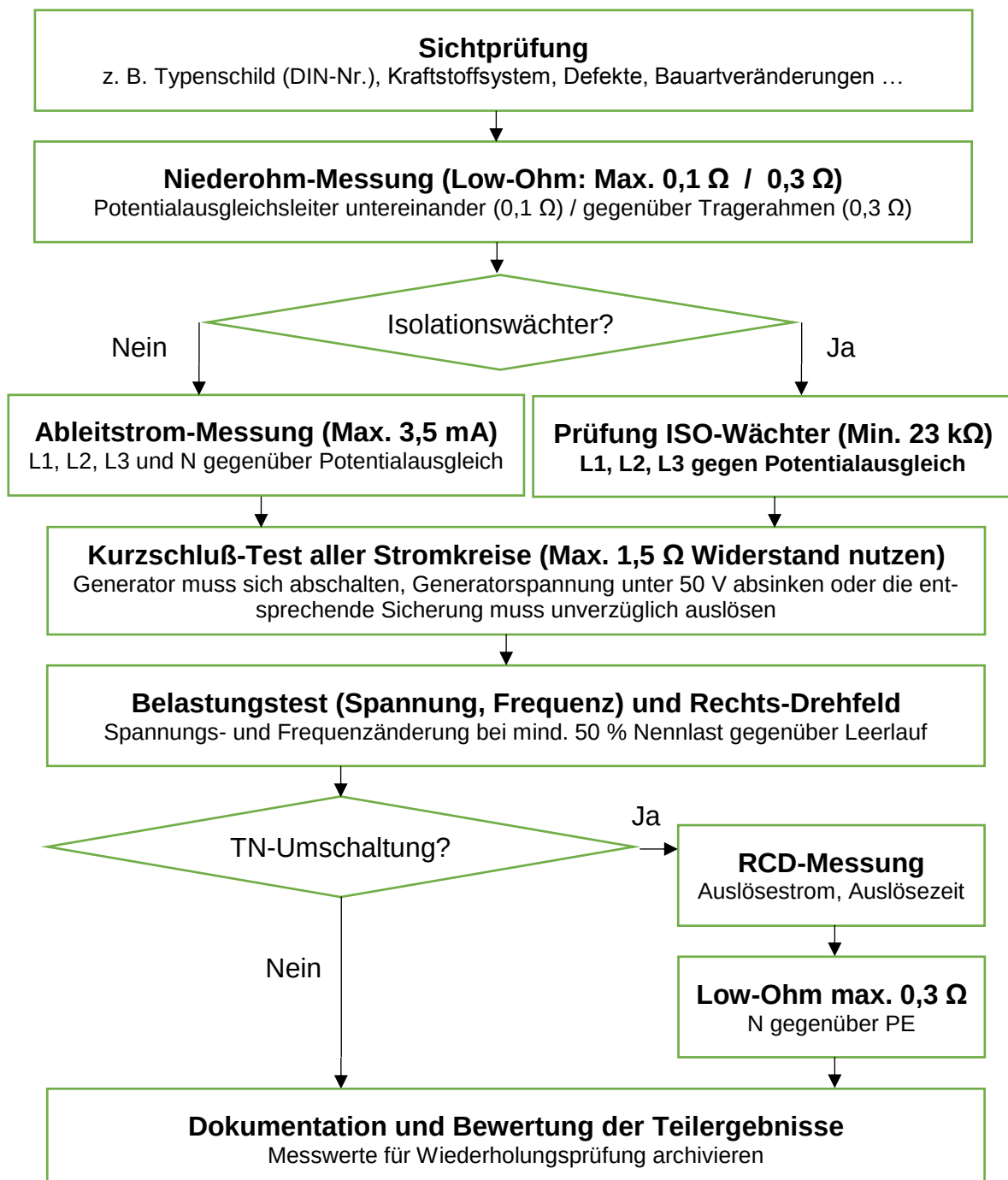
Da es nun für jeden Anwendungsfall einen genormten Stromerzeuger gibt, sind für den Einsatzdienst die nicht mit DIN 14685 gekennzeichneten Stromerzeuger auszusondern. Ältere Stromerzeuger, die einer Vorgängerversion der aktuellen DIN 14685 genügen, können unter Beachtung der Herstellerangaben weiter betrieben werden. Sofern Zweifel an der Normkonformität eines Stromerzeugers besteht, ist der Hersteller zu kontaktieren und eine Klärung herbeizuführen.

Stromerzeuger der Feuerwehr nach der Normenreihe DIN 14685 sind nicht geeignet, Gebäude im Notfall sicher einzuspeisen. Eine Ausnahme bilden die Stromerzeuger nach DIN 14685 mit einer zusätzlichen IT/TN-Umschaltung nach DIN/TS 14684. Diese dürfen im TN-Modus nur durch Elektrofachkräfte, nachdem die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen der Gebäudeinstallation bei der Einspeisung durch Messungen bestätigt wurde, Gebäude einspeisen.

INFO - Blatt

Tragbare Stromerzeuger - Prüfung

Dieses INFO-Blatt richtet sich ausschließlich an Elektrofachkräfte gemäß TRBS 1203, die für die Prüfung von Stromerzeugern seitens des Trägers der Feuerwehr beauftragt wurden. Erfasst werden von diesem INFO-Blatt nur Stromerzeuger nach DIN 14685 Teil 1 bis 3 und auch nach (E) DIN 14684 zur Gebäudeeinspeisung mit TN-Umschaltung.



INFO - Blatt

Tragen von Schmuckstücken

Nach § 15 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ sind Feuerwehrangehörige verpflichtet, für ihre Sicherheit zu sorgen. Dazu zählt auch das Tragen von Schmuckstücken im Hinblick auf dadurch entstehende mögliche Gefährdungen. Das allgemein formulierte Schutzziel kann wie folgt konkretisiert werden:

Schmuckstücke, Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände dürfen beim Arbeiten nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können. Zu den Schmuckstücken zählen auch Ringe.

Dieses Schutzziel trifft ohne Einschränkungen auch für den Feuerwehrdienst zu, d.h. es gilt sowohl für die Mitglieder der aktiven Wehr als auch für die Angehörigen der Jugend- und Kinderfeuerwehr.

Besonders aktuell ist dieses Thema durch den heute weit verbreiteten Piercing-Schmuck und durch das Tragen von Ohrringen.

Aus der Sicht der Prävention können zu diesem Thema folgende allgemein verbindliche Aussagen getroffen werden:

Besteht beim Feuerwehrdienst, auch beim Umkleiden, durch den getragenen Schmuck die Gefahr des Hängenbleibens, muss dieser Schmuck vorher abgelegt werden. Da insbesondere bei ringförmigem Schmuck die Gefahr des Hängenbleibens nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann, ist dieser immer abzulegen!

Eine klare Abgrenzung zwischen Schmuckstücken, bei denen die Gefahr des Hängenbleibens besteht, und solchen, bei denen diese Gefahr nicht gegeben ist, kann wegen der unterschiedlichen Formgebung nur schwer getroffen werden. Unstrittig ist jedoch die Aussage, dass bei einem kleinen Ohrstecker die Gefahr nahezu ausgeschlossen werden kann, hingegen bei Ringen und anderen hervor-, abstehenden Schmuckstücken die Gefahr gegeben ist.

Beim Tragen einer Armbanduhr, die durch die Einsatzjacke bzw. durch die Stulpe des Schutzhandschuhs abgedeckt wird, besteht erfahrungsgemäß keine Gefährdung. Bei Fingerringen, auch wenn sie unter dem Schutzhandschuh getragen werden, können Gefährdungen jedoch nicht ausgeschlossen werden!

Auf dieser Grundlage kann eine dienstliche Anweisung angezeigt sein, die das Tragen von gefährdenden Schmuckstücken im Feuerwehrdienst generell verbietet. Die Feuerwehrangehörigen haben aufgrund des o.g. Paragraphen diese Anweisung zu befolgen.

INFO - Blatt

Zentrale Expositionsdatenbank

Der Träger der Feuerwehr (Unternehmer) hat bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B unter anderem sicherzustellen, dass ein aktualisiertes Verzeichnis über die Feuerwehrangehörigen geführt wird, die entsprechende Tätigkeiten ausüben und bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Feuerwehrangehörigen ergibt; in dem Verzeichnis ist auch die Höhe und die Dauer der Exposition anzugeben, der die Feuerwehrangehörigen ausgesetzt waren.

Dieses Verzeichnis mit allen Aktualisierungen muss 40 Jahre nach dem Ende der Exposition aufbewahrt werden.

Um diese beiden Verpflichtungen einfacher zu gestalten, bietet unser Spitzenverband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) e. V., eine Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) an, mit deren Hilfe der Träger der Feuerwehr der Dokumentations- und der Archivierungspflicht genügen kann.

Nähere Informationen hierzu sind unter [https://www.dguv.de/ifa/gestis/zentrale-expositions-datenbank-\(zed\)/index.jsp](https://www.dguv.de/ifa/gestis/zentrale-expositions-datenbank-(zed)/index.jsp) zu finden.

Die für die Nutzung dieses Services erforderliche Mitgliedsnummer können die Träger der Feuerwehr bei uns erfragen. In Kürze wird dort auch eine Anpassung auf die einheitliche Unternehmensnummer (UNR.S), die wir allen Kommunen im Oktober 2022 mitgeteilt haben, erfolgen.

Damit die durch die Exposition ggf. erforderliche Vorsorge auch nach Beendigung der Tätigkeit weitergeführt wird, gibt es die so genannte **nachgehende arbeitsmedizinische** Vorsorge. Diese wird über die Dienste ODIN und GVS realisiert, die bei der Datenerfassung in der ZED gebucht werden können.

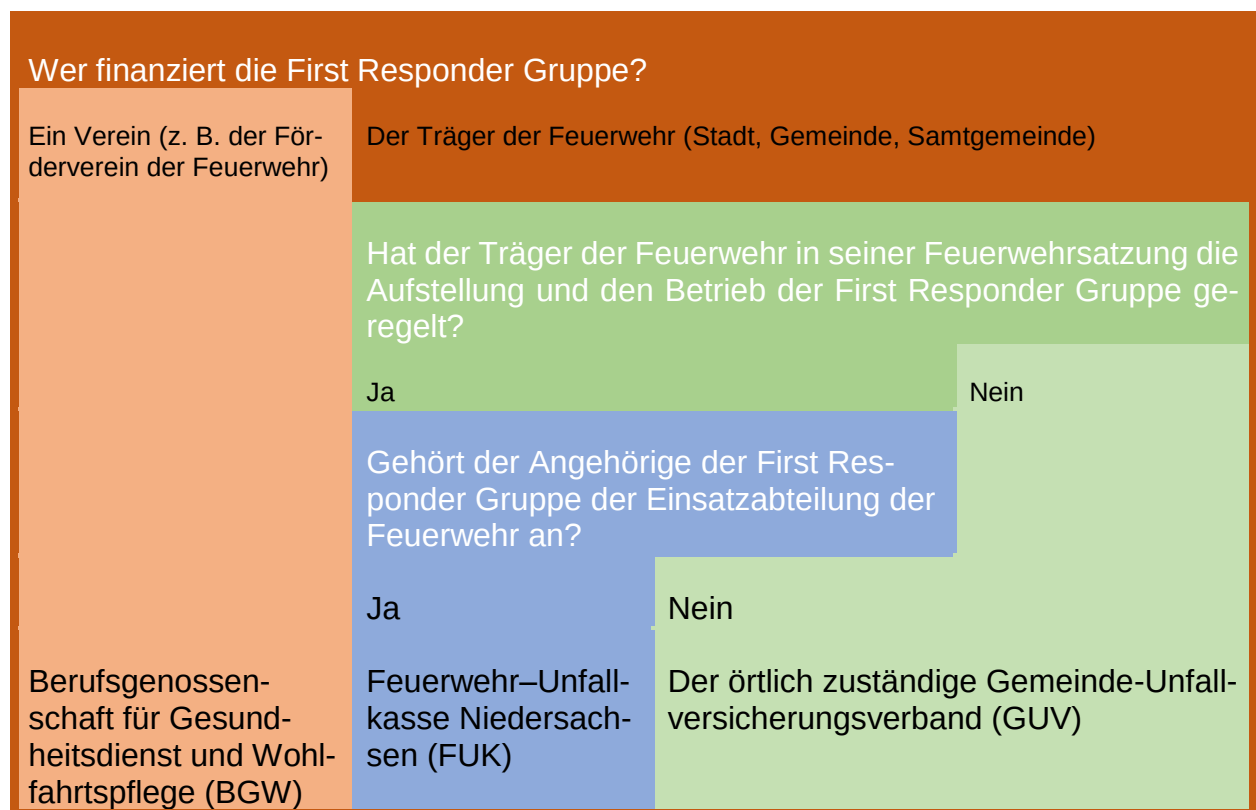
Bei den Feuerwehren ist dies zu diesem Zeitpunkt in der Regel nicht erforderlich, so dass bei der Datenerfassung keine Anmeldungen bei ODIN oder GVS vorgenommen werden sollen. Bitte setzen Sie sich **vor** der Anmeldung bei ODIN oder GVS mit uns in Verbindung, damit die Betroffenen nicht doppelten, zum Teil strahlenbelastenden Untersuchungen (Regel-Vorsorge **und** ODIN/GVS) ausgesetzt werden. Weitere Informationen finden sich dazu auch in einem Artikel unserer [FUKnews, Ausgabe 1-2019](#).



INFO - Blatt

Zuständigkeit First Responder Gruppen

First Responder Gruppen stellen eine sinnvolle Ergänzung des Rettungsdienstes dar, da sie das therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen des Regelrettungsdienstes überbrücken. Es ist daher unzweifelhaft, dass die Angehörigen dieser Gruppen während ihrer Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Selbst wenn diese Gruppen den Feuerwehren angegliedert sind, ist jedoch nicht auf den ersten Blick erkennbar, wer der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist, da First Responder Gruppen nicht zum gesetzlichen Auftrag der Feuerwehren gehören und die FUK Niedersachsen nicht für den Rettungsdienst zuständig ist. Mithilfe von drei Fragen, lässt sich schnell erkennen, welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist:



INFO - Blatt

Fahrzeuge - Batteriesysteme

Alle gängigen Straßenfahrzeuge verfügen über einen oder mehrere Akkumulatoren (Batterien). Arbeiten an diesen Energiespeichern können einsatzbedingt bei Unfallfahrzeugen oder zur Wartung und Pflege von Einsatzfahrzeugen notwendig sein. Hochvolt-Hybridantriebe, z. B. 1000 V Akku-Packs, werden hier nicht betrachtet.

Eine Gefährdung für Personen bei Körperkontakt mit beiden Polen eines Akkus besteht auf Grund geringer Akkuspannungen von 12 V bis 24 V nicht. In den Akkus besteht bauartbedingt aber eine Gefährdung: der sehr kleine Innenwiderstand. Dadurch können im Kurzschlussfall sehr hohe Ströme fließen, die die Akkus in Bruchteilen von Sekunden zum „Kochen“ und „Ausgasen“ bringen. Beide Effekte steigern den Innendruck bis zum Bersten. Säure kann herausspritzen und Teile können unkontrolliert herumfliegen.

Werden Blei-Akkus geladen, entsteht grundsätzlich Knallgas. Funken beim An- oder Abklemmen von elektrischen Leitungen können dieses Gas entzünden.

Abklemmen von Akkus vom Fahrzeugnetz (Anklemmen in umgekehrter Reihenfolge):

1. Verbraucher möglichst abschalten (ggf. Sicherungen entfernen)
2. Minuspol abklemmen
3. Pluspol abklemmen

Nur geeignetes Werkzeug verwenden, das möglichst isoliert und kürzer ist, als der Abstand zwischen Plus- und Minuspol. So kann ein Kurzschluss durch direktes Überbrücken der Pole am Akku mit dem Werkzeug ausgeschlossen werden.

Werden mehrere Akkus gleichzeitig im Feuerwehrhaus geladen, darf dieses nur in gut gelüfteten Räumen erfolgen (Batterieladerraum). Das Ladegerät ist auf den jeweiligen Akkutyp abzustimmen. Ungeeignete Ladegeräte können Akkus überladen oder zu hohe Ladeströme bzw. Ladespannungen abgeben. Die Knallgasproduktion findet dann besonders stark statt. Werden Akkus im eingebauten Zustand geladen, ist als erstes der Pluspol des Akkus mit dem Ladegerät zu verbinden. Die Minusleitung des Ladegerätes wird anschließend, möglichst weit entfernt von dem Akku und unterhalb der Gasaustrittsöffnungen, an einem gut leitenden Massepunkt am Fahrzeug angeschlossen. Um Lichtbögen auszuschließen, sind Ladegeräte mit Vorrichtungen zu verwenden, die ein stromloses An- und Abklemmen ermöglichen. Hierzu eignen sich insbesondere Ladegeräte nach DIN 14679 **„Feuerwehrwesen - Ladegeräte zur Erhaltungsladung von Starterbatterien und Zusatzbatterien für Sonderanwendungen - Anforderungen und Prüfung“**.

Wird mit Säuren oder Laugen gearbeitet, sind Einrichtungen zu nutzen, die das Verspritzen und Verschütten verhindern. Neutralisationsmittel und eine Augenspülflasche sind neben Gesichtsschutz, Schutzhandschuhen und Gummischürze bereitzustellen. Säuren und Laugen sind unter Verschluss zu halten.

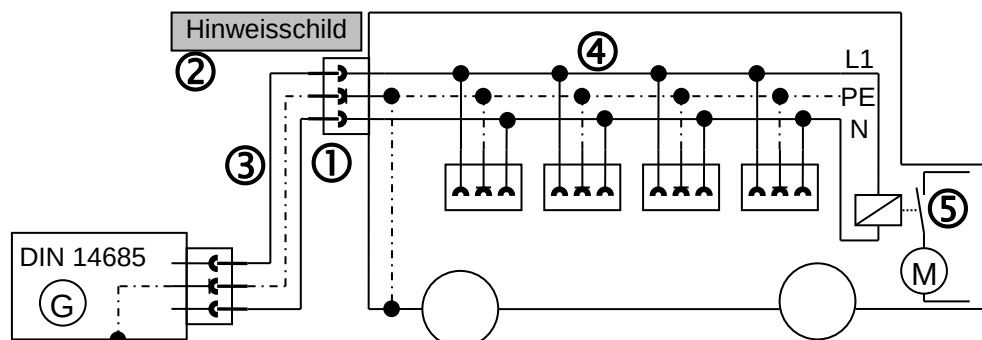
INFO - Blatt

Fahrzeuge - Netzeinspeisung

Nach § 4 Abs. 2 DGUV Vorschrift 4 „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ müssen sich elektrische Anlagen und Betriebsmittel in einem sicheren Zustand befinden und sind in diesem Zustand zu erhalten. Diese Forderung ist i. d. R. erfüllt, wenn die anerkannten Regeln der Technik angewendet werden.

Für die Netzeinspeisung von Feuerwehrfahrzeugen ist insbesondere die harmonisierte anerkannte Regel der Technik DIN VDE 0100 – 717 „... **Ortsveränderliche oder transportable Baueinheiten** ...“ zu beachten. Hiernach gibt es verschiedene Möglichkeiten, eine Netzeinspeisung in Fahrzeugen vorzunehmen. Im Folgenden wird **nur** die Variante einer Netzeinspeisung erläutert, die im Feuerwehrhaus ein bekanntes und geprüftes Versorgungsnetz mit wirksamen Schutzmaßnahmen ($FI \leq 30 \text{ mA}$ und Überstromsicherung) voraussetzt oder bei der ausschließlich die genormten Stromerzeuger der Feuerwehr nach DIN 14685 (Teil 1 – 3) oder DIN 14686 verwendet werden. Sonstige Energiequellen/Netze sind zur Netzeinspeisung in Fahrzeuge nach dieser Variante nicht zulässig!

Der an der Karosserie installierte Einspeisestecker ① muss ein Gehäuse mit der Schutzart von mindestens IP 44 (spritzwassergeschützt) aufweisen. Ein Hinweisschild ② „VORSICHT! NUR GEEIGNETE STECKDOSEN VERWENDEN“ ist in direkter Nähe anzubringen. Als Zuleitung ③ dürfen nur Kabel vom Typ H07RN-F entsprechend DIN VDE 0298-300 (oder gleichwertig) mit einem Mindestquerschnitt von $2,5 \text{ mm}^2 \text{ Cu}$ genutzt werden. Gleicher Kabeltyp und Querschnitt ④ sind im Fahrzeug zu verwenden. Beim Einbau von zusätzlichen Sicherungen im Fahrzeug, kann der Mindestquerschnitt der Kabel im Fahrzeug auf $1,5 \text{ mm}^2 \text{ Cu}$ verringert werden. In diesem Fall ist jedoch sicherzustellen, dass die Selektivität der im Fahrzeug verbauten Sicherungen mit den Sicherungen im Feuerwehrhaus bzw. Stromerzeuger gewahrt bleibt. Die Überprüfung hat durch eine Elektrofachkraft zu erfolgen. Das Fahrzeug darf sich, während eingespeist wird, nicht starten lassen (z. B. durch Trennrelais ⑤ im Anlasserstromkreis). Alternativ können Steckvorrichtungen verwendet werden, die sich beim Starten des Fahrzeugs sicher selbständig lösen. Hierzu sind spezielle Stecker / Steckdosen zu verwenden



INFO - Blatt

Fahrzeuge – Optische Sondersignale

Nach DIN EN 1846 Teil 2 „**Feuerwehrfahrzeuge; Allgemeine Anforderungen, Sicherheit und Leistung**“ müssen Feuerwehrfahrzeuge mit optischen und akustischen Warneinrichtungen ausgestattet sein, die den nationalen Anforderungen entsprechen. Die nationalen Anforderungen an optische Warneinrichtungen sind vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) in der Regelung Nummer 65 „**Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kennleuchten [Warnleuchten] für Blinklicht für Kraftfahrzeuge**“ und im „**Merkblatt über die Anbaubedingungen von Kennleuchten für blaues oder gelbes Blinklicht an Fahrzeugen nach § 52 StVZO**“ bundesweit einheitlich festgelegt worden. Es gilt hiernach:

Aus jedem Winkel muss mindestens eine Kennleuchte für blaues Blinklicht vom Fahrzeug sichtbar sein (360°); ggf. sind hierzu „**Heckblaulichter**“ notwendig. Der Schenkel des Lichtbündels der Gesamtanlage hat die Fahrbahn in einer Entfernung von 20 m vom Fahrzeugumriss zu berühren. Kennleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorne („**Straßenräumer**“) sind für Feuerwehrfahrzeuge zulässig, jedoch nur in Verbindung mit Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und dürfen alleine nicht einschaltbar sein, siehe § 52 Abs. 3 StVZO. „**Heckblaulichter**“ als auch „**Straßenräumer**“ können abgeschaltet werden, sofern eine 135°-Sichtbarkeit der übrigen Kennleuchten nach vorne nicht beeinträchtigt wird und im Zugverband gefahren wird. Die Abschaltung verhindert, dass bei Alarmfahrt im Zugverband der Fahrer des dahinter bzw. voraus fahrenden Fahrzeuges geblendet wird. Der nachträgliche Anbau von „**Heckblaulichtern**“ und „**Straßenräumern**“ in ein Altfahrzeug ist nicht vorgeschrieben und bedarf keiner technischen Abnahme oder Eintragung in die Fahrzeugpapiere.

Springlichter (intermittierende Lichter):

Weder § 50 StVZO noch § 52 StVZO erklären „**Springlichter**“ an Einsatzfahrzeugen für zulässig. Das bedeutet gemäß § 49 a StVZO, dass „**Springlichter**“ nicht betrieben werden bzw. eingebaut sein dürfen. Ein Fahrzeug mit einer solchen Schaltung verliert somit grundsätzlich die Betriebserlaubnis, siehe § 19 Abs. 2 StVZO.

Heckseitige Warneinrichtungen (gelbe Blinkleuchten):

An die technische Ausführung sind folgende Anforderungen gemäß dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zu stellen: Keine Laufflichtschaltung; ein Schalter inkl. Kontrollleuchte muss beim Fahrersitz sein; ein weiterer Schalter beim Pumpenbedienstand ist möglich; Funktion der Warneinrichtung nur bei arretierter Feststellbremse und eingeschalteter Warnblinkanlage; nach Lösen der Feststellbremse muss ein erneutes und bewusstes Wiedereinschalten notwendig sein; Bauartzulassung vom Kraftfahrtbundesamt für das Gesamtsystem wird gefordert.

INFO - Blatt

Fahrzeuge – Personenbeförderung

In Kraftfahrzeugen dürfen grundsätzlich nicht mehr Personen befördert werden als Sitzplätze vorhanden sind, siehe § 21 Abs. 1 „**Straßenverkehrsordnung**“ (StVO).

Die bis Ende 2005 geltende Regelung, dass Personen nicht auf Ladeflächen von Anhängern mitgenommen werden dürfen, wurde erweitert. Dieses Verbot gilt jetzt auch für Ladeflächen und Laderäume von Kraftfahrzeugen, siehe § 21 Abs. 2 StVO.

Nach § 21a Abs. 1 StVO müssen vorhandene Sicherheitsgurte während der Fahrt angelegt sein. Die Feuerwehren sind von dieser Bestimmung nicht ausgenommen!

In diesem Zusammenhang weisen wir auf ein Urteil des OLG Hamm (Az.: 3 U 60/95) hin, wonach der Fahrer eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Passagieren hat und deshalb darauf achten muss, dass alle Mitfahrer angeschnallt sind. Nach dem o. g. Urteil macht er sich ansonsten im Falle eines Unfalles mitschuldig. Dies gilt auch dann, wenn er die Fahrgäste mehrfach zum Anschnallen aufgefordert hat, dann aber resigniert und trotzdem losfährt.

Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kleiner als 1,50 m sind, dürfen in Fahrzeugen mit vorhandenen Sicherheitsgurten nur befördert werden, wenn amtlich genehmigte und geeignete Kinderrückhalteeinrichtungen (Sitzkissen, Fangkörper) verwendet werden, siehe § 21 Abs. 1a StVO. Grundsätzlich soll auf die Nutzung von Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurte zur Beförderung von Kindern, z. B. Mitgliedern von Jugendabteilungen, verzichtet werden.

INFO - Blatt

Fahrzeuge – Reifen

Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum nur mit wintertauglichen Reifen gefahren werden. Das Alpine-Symbol (Berg mit Schneeflocke) und auch noch bis zum 30. September 2024 die M+S-Kennzeichnung belegen die Wintertauglichkeit, siehe §36 Abs. 4 und Abs. 4a StVZO. Feuerwehrfahrzeuge sind von dieser Rechtsvorgabe aus der StVZO NICHT ausgenommen.

Eine Materialalterung der Reifen, z. B. durch chemische Umwandlungsprozesse, kann bisher nur durch Laboruntersuchungen mit zumeist zerstörenden Prüfmethoden festgestellt werden. Aus dem äußeren Erscheinungsbild des Reifens lassen sich somit keine Rückschlüsse bezüglich der Materialalterung und damit der Festigkeit und Standsicherheit ziehen. Dieses haben Untersuchungen der Reifenhersteller, des TÜV, des ADAC und der DEKRA ergeben. Feststellungen, z. B. des TÜV, bei den gesetzlich vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen eines Feuerwehrfahrzeugs können nur bestätigen, dass die Reifen äußerlich in Ordnung (z. B. Profiltiefe) und geeignet (z. B. Traglast) sind. Dies ist aber keine umfassende Sicherheitsprüfung, weil lediglich eine Sichtprüfung durchgeführt wurde.

Gerade bei Reifen an Feuerwehrfahrzeugen sind die Belastungen durch das lange Stehen bei voller Beladung, die Belastungsspitzen bei Einsatzfahrten durch starke Brems- und Beschleunigungsvorgänge, das Überfahren von Bordsteinen, Befahren von Feldwegen usw. größer als bei normalen Lastkraftwagen. Somit ist es angezeigt, dass Reifen und Reservereifen von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrranhängern spätestens 10 Jahre nach dem Herstellungsdatum ausgetauscht werden. Weiterhin besteht die Notwendigkeit der regelmäßigen und sorgfältigen Sichtkontrolle der Reifen und die Pflicht zum Austausch bei sichtbaren Mängeln (Risse, Deformationen, Durchschläge, mangelnde Profiltiefe usw.). Bei runderneuten Reifen ist das Herstellungsdatum und nicht das Datum der Runderneuerung für den Austausch entscheidend. Letztlich kann jedoch nur der Reifenhersteller wegen der unterschiedlichen Konstruktionsprinzipien konkrete Angaben zu Austauschfristen machen.

Das Herstellungsdatum ist an der Reifenschulter eingeprägt. Die vier Ziffern in der DOT Kennzeichnung (Department of Transportation) geben die Herstellungswoche und das Herstellungsjahr seit 2000 wieder. Ältere Reifen mit anderen Datumskenzeichnungen dürften im Feuerwehrbereich nicht mehr anzutreffen sein.

Beispielhafte Kennzeichnung seit dem Jahr 2000:

DOT 6U N4 FRV x **1902** = Kalenderwoche **19** im Jahr **2002**

INFO - Blatt

Fahrzeuge – Verbandkasten

Der Verbandkasten nach DIN 14142: 2018-09 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten für Feuerwehrfahrzeuge“ enthält folgende Materialien:

2	Heftpflaster DIN 13019 – A500 x 2,5	Spule mit Außenschutz
1	Wundschnellverband DIN 13019 – 100 x 8	staubgeschützt verpackt, wasserfest
16	Wundschnellverband DIN 13019 – E 10 x 6	staubgeschützt verpackt
8	Fingerkuppenverband DIN 13019 – 5 x 4	staubgeschützt verpackt
8	Fingerverband DIN 13019 – 12 x 2	staubgeschützt verpackt
8	Pflasterstrip DIN 13019 – 7,2 x 1,9	staubgeschützt verpackt
16	Pflasterstrip DIN 13019 – 7,2 x 2,5	staubgeschützt verpackt
6	Verbandpäckchen DIN 13151 - M	-
4	Verbandpäckchen DIN 13151 – G	–
12	Kompresse (100 ± 5)mm x (100 ± 5)mm	maximal paarweise verpackt, steril
2	Verbandtuch DIN 13152 – BR	–
2	Verbandtuch DIN 13152 – A	–
2	Verbandtuch DIN 13152 – B	–
4	Rettungsdecke, Maße mindestens 2100 mm x 1600 mm, Foliendicke mindestens 12µm	dauerhaft metallisierte Polyesterfolie oder Material mit mindestens gleichwertigen Eigenschaften in Bezug auf Reflexionsvermögen, Temperaturbeständigkeit, Alterungsbeständigkeit, Reißkraft (längs, quer), Flammpunkt, Wärmeleitfähigkeit und Reibechtheit, nahtfrei, mit Aluminium bedampft, Rückseite farbig, staubgeschützt
2	Augenkompresse	aus Watte mit textilem Gewebe oder Vliesstoff umhüllt, Mindestmaße 50 mm x 70 mm, Gewicht mindestens 1,5 g/Stück, einzeln steril verpackt
10	Fixierbinde DIN 61634 – FB 6	einzeln staubgeschützt verpackt
10	Fixierbinde DIN 61634 – FB 8	einzeln staubgeschützt verpackt
2	Netzverband für Extremitäten	mindestens 4 m gedehnt
4	Dreiecktuch DIN 13168 – D	staubgeschützt verpackt
2	Schere DIN 58279 – B 190	–
1	Splinterpinzette	-
2	Kälte-Sofortkompresse mindestens 200 cm ²	ohne Vorkühlen, vorgegebene Handhabungs- und Lagerbedingungen beachten
1	Kompressionsbinde 5 m x 8 cm	-
1	Notfallbeatmungshilfe für Laien nach DIN 13154	-
10	Feuchttuch zur Reinigung unverletzter Haut	Mindestfläche 225 cm ² , Mindestflächenmasse (trocken) 45 g/m ² , einzeln verpackt
2	Folienbeutel	verschließbar, aus Polyethylen, Mindestmaße 300 mm x 400 mm, Mindestfoliendicke 45 µm
12	Einmalhandschuhe nach DIN EN 455 (Reihe)	nahtlos, Sorte groß, maximal zu 4 Stück, staubgeschützt verpackt
1	Meldeblock	muss mindestens DGUV Information 204-021 entsprechen
1	Erste-Hilfe-Broschüre	Informationsgehalt muss inhaltlich mindestens der DGUV Information 204-006 entsprechen
1	Inhaltsverzeichnis	–
4	Empfehlung: Gesichtsmasken, mind. Typ I, nach DIN EN 14683	Maximal zu 2 Stück staubgeschützt verpackt

INFO - Blatt

Feuerwehrhelme in Fahrzeugen

Die Frage, ob das Tragen eines normgerechten, korrekt aufgesetzten Feuerwehrhelms in Verbindung mit angelegtem Kfz-Sicherheitsgurt und vorhandener Kopfstütze bei einem Unfall zu einer Verbesserung oder Verschlechterung der Sicherheit des Helmträgers führt, konnte von der Fachgruppe Feuerwehren - Hilfeleistung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) nach Auswertung der Untersuchungen verschiedener Fahrzeughersteller und anderer Institutionen nicht generell mit Ja oder Nein beantwortet werden. Auch über weitere mögliche Konstellationen, z. B. ohne Kopfstütze, mit oder ohne Dreipunkt- bzw. Beckengurt, liegen keine gesicherten Untersuchungsergebnisse vor.

Aufgrund dieses Sachverhalts kann deshalb aus sicherheitstechnischer Sicht keine generelle Helmtragepflicht in Feuerwehrfahrzeugen ausgesprochen werden. Folgende Aussagen bieten jedoch Hilfestellungen für die Entscheidung:

Gefährdungen beim Tragen des Feuerwehrhelms im Fahrzeug können durch das zusätzliche Gewicht am Kopf auftreten. Die Trägheitskräfte sind durch das Helmgewicht erhöht und bei falsch eingestellter oder fehlender Kopfstütze kann eine verstärkte Verdrehung des Kopfes auftreten.

Positiv kann sich der Feuerwehrhelm bei nicht Anschnallpflichtigen auswirken, z. B. bei einem Frontal- oder Seitenaufprall, da der Aufprall des Kopfes auf das Armaturenbrett oder andere Einrichtungen im Fahrzeuginnern erheblich gedämpft wird.

In die Entscheidung, ob der Feuerwehrhelm in Kombination mit einem Dreipunkt-Sicherheitsgurt und korrekt eingestellter Kopfstütze bereits im Fahrzeug getragen werden sollte, sind auch einsatztaktische Gründe einzubeziehen, z. B. die Ausrüstung mit Atemschutz während der Fahrt, wenn geeignete Gerätehalterungen vorhanden sind. Hier stellt sich die Frage, ob es zweckmäßig ist, sich erst nach Ankunft am Einsatzort mit dem Feuerwehrhelm auszurüsten.

Über eine Erhöhung der Gefährdung durch das Tragen des Feuerwehrhelms in Verbindung mit einer Airbag-Auslösung liegen ebenfalls bisher keine abschließenden Erkenntnisse vor. Die ersten durchgeführten Untersuchungen lassen keine zusätzlichen Gefährdungen erwarten.

Gefährdungen durch nicht getragene, bei einem Unfall im Fahrzeug herumfliegende Feuerwehrhelme, sind durch geeignete Unterbringung und Lagerung zu vermeiden.

INFO - Blatt

Führerschein mit 17

Seit dem 1.4.2004 läuft in Niedersachsen der Modellversuch „Begleitetes Fahren“ – im Volksmund „Führerschein mit 17“ genannt. Durch die „**Fahrerlaubnisverordnung**“ (FeV) sind die bundesweit einheitlichen Rahmenbedingungen festgelegt.

Unabhängig von der Möglichkeit, dass diese Rahmenbedingungen, wie z. B. hinsichtlich der Begleitperson, bei 17-jährigen Angehörigen der Feuerwehr mit der Prüfbescheinigung und Ausnahmegenehmigung auch im Feuerwehrdienst erfüllt sein können, ist das begleitete Fahren mit Feuerwehrfahrzeugen untersagt.

Dies ergibt sich aus § 35 Abs. 1 DGUV Vorschrift 71 „**Fahrzeuge**“, der bestimmt, dass der Unternehmer (Träger der Feuerwehr) mit dem selbstständigen Führen von maschinell angetriebenen Fahrzeugen nur Versicherte beschäftigen darf, „die das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

Die mit der Prüfbescheinigung ausgehändigte Ausnahmegenehmigung bezieht sich nur auf die „**Fahrerlaubnisverordnung**“ und berührt nicht die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften.

INFO - Blatt

Gefährliche Güter auf Einsatzfahrzeugen

Die Beförderung gefährlicher Güter mit Straßenfahrzeugen wird im „**Gefahrgutbeförderungsgesetz**“ (GGBefG) geregelt, konkretisiert durch die „**Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt**“ (GGVSEB) in Verbindung mit dem „**Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**“ (ADR). Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Notfallbeförderung zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderung getroffen.

Für diese Freistellung für erforderlich werdende Beförderungen durch die Feuerwehren und Feuerweherschulen wurde per Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 19.06.2017 (Nds. MBl., Nr. 26/2017) eine Ausnahmeregelung nach § 5 Abs. 7 GGVSEB erteilt:

Sofern auf Einsatzfahrzeugen technische Ausrüstungen und Einsatzmittel mitgeführt werden, die nach § 2 Nr. 7 GGVSEB als gefährliche Güter einzustufen sind, finden die Vorschriften der GGVSEB in Verbindung mit dem ADR keine Anwendung, wenn die mitgeführten gefährlichen Güter in den nach dem ADR zugelassenen Verpackungen oder in Verpackungen und Behältnissen, die nach anderen anerkannten Regeln der Technik hergestellt und geprüft sind, mitgeführt werden und die einzelnen Teile einer Ladung mit gefährlichen Gütern auf den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr so verlastet, befestigt oder installiert sind, dass sie den während der Beförderung auftretenden Beanspruchungen sicher standhalten

Bei Einsatzfahrten, auch mit zeitlichem Vorlauf oder bei Fahrten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft usw. durch die Feuerwehren und die NABK dürfen gefährliche Stoffe und Güter mitgeführt werden. Hierunter fallen z. B. Propangasflaschen, Acetylen und Sauerstoff für Brennschneidgeräte, Treibmittel für Pulverlöscher sowie Atemluftflaschen. Hier sind die auf den Fahrzeugen verlasteten üblichen Mengen einschl. Reserveflaschen freigestellt von den meisten Gefahrgutvorschriften. Dabei dürfen Mengen von 450 l je Verpackung und die Höchstmenge gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 der Anlage A ADR nicht überschritten werden. Zudem sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern (Ladungssicherung, Ventilschutz, Transportbehälter).

Für Versorgungsfahrten kann die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 der Anlage A ADR im Zusammenhang mit der beförderten Menge genutzt werden (1000-Punkte-Regel). Atemluft, Kohlendioxid, Stickstoff und Dieselmotorkraftstoff gehören zur Beförderungskategorie 3, Benzin gehört zur Beförderungskategorie 2. Daraus resultiert, dass 1000 l Diesel oder 333 l Benzin unter Inanspruchnahme dieser Freistellung transportiert werden dürfen. Es dürfen maximal 1000 l Atemluft transportiert werden. Hier zählt das Fassungsvermögen der Atemluftflaschen (z. B. 166 Flaschen à 6 l = $166 \times 6 < 1000$). Findet ein Transport mit verschiedenen Flaschengrößen und Produkten statt, darf durch Summierung der zu transportierenden Güter die Gesamtpunktzahl von 1000 nicht überschritten werden (Berechnungen siehe auch unter Absatz 1.1.3.6.3 und 1.1.3.6.4 der Anlage A ADR).

Werden Einsätze erforderlich, bei denen die mitgeführten Gefahrgüter nicht freigestellt befördert werden können, muss bei Bedarf eine Einzelausnahme beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport nach § 5 Abs. 7 GGVSEB beantragt werden.

INFO - Blatt

Quetschstelle am TS-Schlitten

Zwischen den Pumpen- und Pumpenschlittenverriegelungen von Tragkraftspritzenfahrzeugen (TSF) und Löschgruppenfahrzeugen (LF 8, LF 16-TS) befinden sich z. T. Quetschstellen, die zu Unfällen führen können: Ein Feuerwehrangehöriger A betätigt den unten liegenden Schnappstift der Pumpenschlittenverriegelung. Kaum hat er die Verriegelung gelöst, wird der Schlitten mit Tragkraftspritze (TS) von einem anderen herausgezogen. Der Schnappstift der oben liegenden TS-Verriegelung bewegt sich dabei auf die Pumpenschlittenverriegelung zu und klemmt die Finger vom Feuerwehrangehörigen A zwischen den beiden Schnappstiften ein, siehe Bild 1. Quetschungen, Risswunden und Brüche sind in der Regel die schmerzhaften Folgen solcher Aktionen.

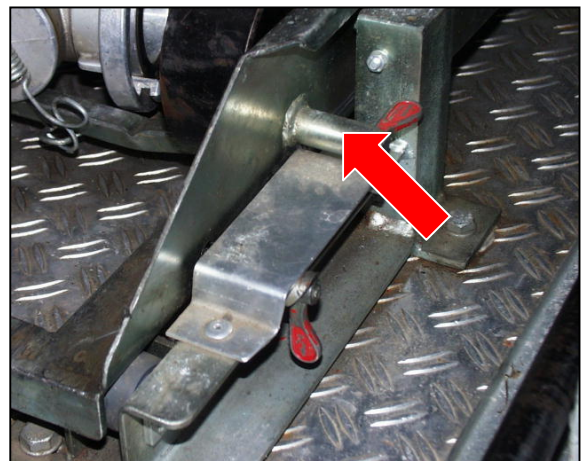
Mit einfachen Mitteln lässt sich diese Quetsch- und Scherstelle beseitigen:

Über den Schnappstift der Pumpenschlittenverriegelung wird ein Abweisblech o. ä. montiert, siehe Bild 2. Dadurch wird der Quetschstellenbereich abgedeckt und die Finger des Feuerwehrangehörigen A werden beim Herausziehen des Schlittens lediglich weggeschoben.

Bild 1: Quetsch- und Scherstelle



Bild 2: Montiertes Abweisblech



INFO - Blatt

Quetschstellen an der B-Säule

Häufiger Unfall bei Mannschaftstransportwagen (MTW), Tragkraftspritzenfahrzeugen (TSF) und Einsatzleitwagen (ELW) mit Schiebetür ist das Einklemmen der Finger/Hand an der B-Säule. Während ein Feuerwehrangehöriger sich beim Einsteigen in den Mannschaftsraum noch am Türholm festhält, schließt ein anderer bereits die Schiebetür/Beifahrertür. Quetschungen, Risswunden und Brüche sind in der Regel die schmerzhaften Folgen solcher Aktionen.

Nach § 25 Abs. 1 DGUV Vorschrift 71 „**Fahrzeuge**“ müssen Plätze für Fahrzeugführer, Beifahrer und Mitfahrer gefahrlos erreicht und verlassen werden können. Insbesondere müssen griffgünstig angebrachte Haltegriffe oder andere gleichwertige Halteeinrichtungen vorhanden sein.

Um Handverletzungen an der B-Säule dauerhaft vorzubeugen, bietet sich deshalb – wenn möglich – der nachträgliche Einbau von Handgriffen, die das Umfassen des Türholms zum Ein- und Aussteigen nicht mehr erforderlich machen, an. Des Weiteren sollte organisatorisch festgelegt werden, dass ausschließlich der Beifahrer – **und nur er** – die Schiebetür des Fahrzeuges schließt. Erst anschließend steigt der Beifahrer selbst auf seinen Sitz und schließt nach einem Blick über seine rechte Schulter die Beifahrertür.

Gerade im Bereich der Jugendfeuerwehr kann diese Maßnahme hervorragend eingesetzt werden. Die Jugendlichen nehmen eine solch verantwortungsvolle Aufgabe, wenn sie ihnen übertragen wurde, sehr ernst.

Beherzigt man diese Maßnahmen konsequent, können die Unfälle durch Quetschungen an der B-Säule vermieden werden.

INFO - Blatt

Sonderrechte im Privatfahrzeug

In der Rechtsprechung werden unterschiedliche und gegensätzliche Auffassungen vertreten, ob die Inanspruchnahme von Sonderrechten bei Benutzung von Privatfahrzeugen zulässig ist. Einige Gerichte bejahen ein Sonderrecht, verbinden damit aber sehr hohe Sorgfaltspflichten. So müsse während der Fahrt fortlaufend die Entscheidung gefällt werden, ob die Dringlichkeit einer Fahrt das hohe Risiko für andere und sich selbst rechtfertige. Der „Sonderrechtsfahrer“ müsse sich davon überzeugen, dass andere seine Absicht erkannt haben, sich eingestellt haben und dass er freie Bahn habe. **Eine Gefährdung anderer müsse aber ausgeschlossen sein**, sonst würde der „Sonderrechtsfahrer“ strafrechtlich und zivilrechtlich in vollem Umfang haften.

Dagegen sind andere Gerichte beispielsweise der Ansicht, dass die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erst ab dem Feuerwehrhaus beginne. Sonderrechte im Privatfahrzeug auf dem Weg zum Feuerwehrhaus würden damit gänzlich abgelehnt, da sie nur der Vorbereitung einer späteren hoheitlichen Aufgabe dienen würden. Aus dieser unklaren Rechtslage resultierend hat das Niedersächsische Innenministerium bereits 1992 einen Runderlass herausgegeben mit der Maßgabe, schon aus Fürsorgegesichtspunkten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu ermahnen, ein Sonderrecht im Privatfahrzeug nicht in Anspruch zu nehmen. Dieser Empfehlung haben wir uns grundsätzlich angeschlossen.

Die Sonderrechte sind in § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt. Diese Sondervorschrift ist sehr eng auszulegen. Die Fahrt im Privatfahrzeug muss der Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe dienen. Bereits das Vorliegen dieser Voraussetzung wird von einigen Gerichten rigoros abgelehnt, da für sie nur der Feuerwehreinsatz selbst als hoheitliche Aufgabe gelte. Nach § 35 Abs. 1 StVO muss die Inanspruchnahme des Sonderrechts zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten sein. Das heißt, dass der „Sonderrechtsfahrer“ zwingend prüfen muss, ob es gerade in diesem Einzelfall auf ihn allein besonders ankommt, dabei höchste Eile geboten ist und das Erreichen des Aufgabenzieles ohne den Gebrauch von Sonderrechten gefährdet ist. Die Entscheidung und Rechtfertigung hängt also von jedem Einsatzfall individuell ab und lässt hierbei keine pauschale Regelung zu. Des Weiteren dürfen die Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden, siehe § 35 Abs. 8 StVO.

Oft aber bringt die Inanspruchnahme des Sonderrechts nur einen geringen Zeitvorteil. Ob der Rechtfertigungsgrund dann vor Gericht Anerkennung finden wird, ist schon in diesem Punkt unsicher. Wer sich darauf verlässt, geht ein hohes persönliches Risiko ein.

Bedenken Sie: Der Fahrer des Fahrzeugs muss bei einem Unfall, insbesondere bei der Beteiligung von anderen Verkehrsteilnehmern, mit allen Konsequenzen rechnen. Das könnte zivil- oder strafrechtliche Folgen bezüglich der Haftung oder sogar der Ausschluss von Leistungen seiner KFZ-Haftpflichtversicherung zur Schadensregulierung bei grob fahrlässigem Verhalten bedeuten.

INFO - Blatt

Absturzsicherung von Toren

Tore, die nach oben öffnen (Roll-, Deckengliedertore), müssen beim **Versagen eines einzelnen Tragmittels** (z.B. Bruch von Ketten, Seilen, Gewichtsausgleichfedern, Versagen von Getrieben) gegen Herabfallen gesichert sein, siehe § 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) und § 3 Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 1.7 (5) des Anhangs der ArbStättV.

Sicherungsmöglichkeiten gegen Absturz eines Tores sind z. B. Fangvorrichtungen, doppelte Seil- oder Kettenaufhängungen, von denen **eine allein** das Flügelgewicht tragen kann, oder Antriebe, die beim Bruch der Feder bzw. beim Versagen des Tragmittels das Flügelgewicht allein halten können, siehe auch „**Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore**“ (GUV-R 1/494) und Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 10/6 „**Schutz gegen Ausheben, Herausfallen und Herabfallen von Türen und Toren**“.

Abweichend von den bestehenden Vorschriften wird bei **handbetätigten Toren** wegen des bisher nicht vorhandenen Unfallgeschehens folgendes toleriert:

Bei handbetätigten Toren, die **vor dem 1. 1. 1999** eingebaut wurden und bei denen der **Gewichtsausgleich durch zwei oder mehr separate Federn** erfolgt, ist die Nachrüstung mit einer Absturzsicherung nicht zwingend erforderlich.

Bei **älteren kraftbetriebenen Toren** sind insbesondere die Antriebe häufig nicht in der Lage das Flügelgewicht allein zu tragen, so dass hier die Nachrüstung einer Sicherheitseinrichtung gegen Absturz, z. B. eine Fangvorrichtung, notwendig wird.

Genaue **Aussagen über die Belastbarkeit** der Antriebe, Tragmittel und damit über die Notwendigkeit weiterer Sicherheitseinrichtungen gegen Absturz **kann nur der Torhersteller treffen**.

Kraftbetätigte Tore müssen entsprechend Abschnitt 6 „**Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore**“ (GUV-R 1/494) vor der ersten Inbetriebnahme und mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Bei handbetätigten Toren ist eine einfache Sicht- und Funktionsprüfung ausreichend.

Über die Prüfung ist ein Nachweis zu führen. Die **Bedienungsanleitung des Herstellers** ist zu berücksichtigen.

INFO - Blatt

Außenbeleuchtung

Bei mangelnder Beleuchtung von Verkehrswegen bestehen Unfallgefahren, z. B. durch Sturz. Deshalb müssen Verkehrswege im Außenbereich von Feuerwehrhäusern zu beleuchten sein, siehe § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ und § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV).

Die Beleuchtungsstärke ist ein wichtiges Kriterium für die richtige Beleuchtung.

PKW-Stellplätze und Verkehrswege, die zu den Eingängen des Feuerwehrhauses hin führen sind mit mindestens 10 Lux Beleuchtungsstärke auszustatten. Richtwerte, für die Beleuchtung von Außenbereichen können der DIN EN 12464: 2014-05 Teil 2 „**Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsplätzen; Arbeitsplätze im Freien**“ entnommen werden.

Alarmparkplätze müssen mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 50 lx zu beleuchten sein, siehe Abschnitt 7.3 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen**“.

Die Außenbereiche von Halleneinfahrten sind ebenfalls ausreichend zu beleuchten. Hier ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 50 Lux vorzusehen. Die Anbringung dieser Beleuchtung soll so erfolgen, dass auch hier keine Schlagschatten oder Blendungen entstehen können. Bewährt hat sich die Anbringung der Leuchten zwischen bzw. neben den Toren.

Formal ausreichend ist die Installation eines beleuchteten Schalters im Torbereich außerhalb des Gebäudes. Die Installation eines Bewegungsmelders im Bereich der Leuchte wird empfohlen.

INFO - Blatt

Dieselmotoremissionen (DME)

Nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ und §§ 8, 9, 10 und 10a „**Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen**“ (GefStoffV) dürfen Gefahrstoffe keine negativen Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben. Tätigkeiten in Bereichen, in denen DME freigesetzt wurden, galten bis 2017 generell als krebserzeugende Tätigkeiten. Seit 2017 gibt es für die Dieselmotoremissionen einen Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) ohne Überschreitungsfaktor. Dieser AGW gibt an, bis zu welcher Konzentration von DME akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind. Arbeitsplatzgrenzwerte sind Schichtmittelwerte bei täglich achtstündiger Exposition an 5 Tagen pro Woche während der Lebensarbeitszeit.

Da Feuerwehrangehörige i. d. R. gegenüber Abgasen von Dieselmotoren in Feuerwehrhäusern exponiert werden, ist durch den Träger der Feuerwehr eigenverantwortlich zu beurteilen, in welchem Maß die Feuerwehrangehörigen bei ihren Tätigkeiten Abgasen ausgesetzt sind. Das Ergebnis dieser Beurteilung ist zu dokumentieren. Ist zu erwarten, dass Arbeitsplatzgrenzwerte überschritten werden, müssen geeignete Schutzmaßnahmen abgeleitet, umgesetzt und dokumentiert werden. Für die partikelförmigen Bestandteile von DME wird eine relevante chronifizierte Entzündung in der Lunge vermieden, solange die Konzentration vom alveolengängigen, elementaren Kohlenstoff geringer als 0,05 mg/m³ ist. Bei Vermeidung einer relevanten chronifizierten Entzündung der Lunge wird angenommen, dass kein zusätzliches Krebsrisiko besteht, siehe „Begründung zur Dieselmotoremissionen (DME) in TRGS 900“, Fassung v. 26.09.2017 (www.baua.de). In DME gibt es neben partikelförmigen Bestandteilen auch gasförmige, insbesondere Stickstoffoxide (NO_x). Bei den marktgängigen SCR-Katalysatoren erfolgt die NO_x-Umsetzung mithilfe einer wässrigen Harnstofflösung (AdBlue). Die Systeme benötigen hierfür eine Abgastemperatur deutlich oberhalb von 220 °C, vergl. „Die neue TRGS 554 ‚Abgase von Dieselmotoren‘ – Hinweise zur Anwendung“, Artikel in Zeitschrift „Gefahrstoffe – Reinhaltung der Luft“, Volume 79, Nr. 7/8, S. 247 - 254. Somit ist auch die Motor- bzw. Abgastemperatur relevant für die Schadstoffzusammensetzung in der Luft.

Eine Unterschreitung der AGW und damit der Verzicht auf Schutzmaßnahmen ist regelmäßig und nicht nur einmalig zu prüfen. Hierzu sind Messungen der partikel- und gasförmigen Bestandteile der Luft in den Feuerwehrhäusern ab Starten der kalten Motoren bis zum vollständigen Ausfahren sowie beim Einfahren der warmen Fahrzeuge in die Fahrzeughallen an unterschiedlichen Stellen im Feuerwehrhaus notwendig. Verschiedene Messreihen haben gezeigt, dass keine pauschalen Aussagen möglich sind.

Die Kosten für solche Messungen bewegen sich häufig in den Bereichen der Kosten von mitfahrenden Abgasabsauganlagen. Werden die DME fachgerecht durch mitfahrende Abgasabsauganlagen abgeführt, sind zusätzliche Messungen und Gefährdungsbeurteilungen zu DME nicht notwendig, siehe TRGS 554 „**Abgase von Dieselmotoren**“.

INFO - Blatt

Erste-Hilfe-Material im Feuerwehrhaus

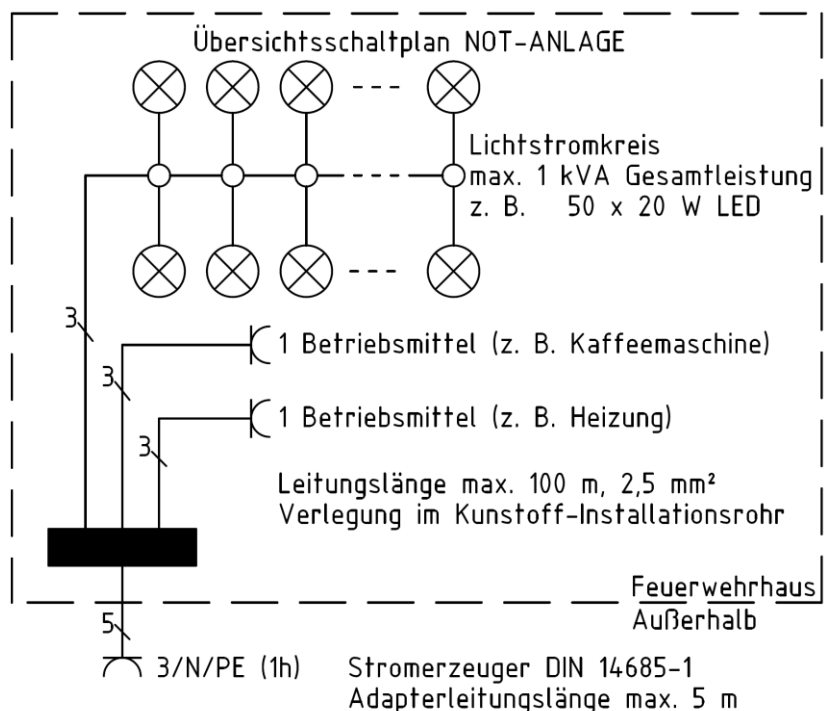
Nach § 25 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ sind in Feuerwehreinrichtungen (Feuerwehrhäuser, Werkstätten usw.) Erste-Hilfe-Materialien jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen in ausreichender Menge bereitzuhalten. Hierfür eignen sich der kleine Verbandkasten - C (DIN 13157) und der große Verbandkasten - E (DIN 13169). Bei verzweigten Räumlichkeiten sind ggf. mehrere vorzuhalten. Hierbei kann der große Verbandkasten - E auch durch zwei kleine Verbandkästen - C ersetzt werden.

Anzahl C E	Benennung oder Bezeichnung	Ausführung und Bemerkung
1 2	Heftpflaster DIN 13019 - A 5 x 2,5	Spule mit Außenschutz
12 24	Wundschnellverband DIN 13019 - E 10 x 6	staubgeschützt verpackt
6 12	Fingerringverband	staubgeschützt verpackt
6 12	Fingerverband 120 mm x 20 mm	staubgeschützt verpackt
6 12	Pflasterstrip 19 mm x 72 mm	staubgeschützt verpackt
12 24	Pflasterstrip 25 mm x 72 mm	staubgeschützt verpackt
1 2	Verbandpäckchen DIN 13151 - K	-
3 6	Verbandpäckchen DIN 13151 - M	-
1 2	Verbandpäckchen DIN 13151 - G	-
1 2	Verbandtuch DIN 13152 - A	-
6 12	Kompresse (100 ± 5) mm x (100 ± 5) mm	maximal paarweise verpackt, steril
2 4	Augenkompresse	aus Watte, mit textilem Gewebe oder Vliesstoff umhüllt, Mindestmaße 50 mm x 70 mm, Gewicht mind. 1,5 g/St., einzeln steril verpackt
1 2	Kälte-Sofortkompresse Fläche min. 200 cm ²	ohne Vorkühlung, vorgegebene Handhabungs- und Lagerbedingungen beachten
1 2	Rettungsdecke Maße mindestens 2100 mm x 1600 mm, Foliendicke mindestens 12 µm	dauerhaft metallisierte Polyesterfolie oder Material mit min. gleichwertigen Eigenschaften in Bezug auf Reflexionsvermögen, Temperaturbeständigkeit, Alterungsbeständigkeit, Reißkraft (längs, quer), Flammpunkt, Wärmeleitfähigkeit und Reibechtheit, nahtfrei, mit Aluminium bedampft, Rückseite farbig, staubgeschützt verpackt
2 4	Fixierbinde DIN 61634 - FB 6	einzeln staubgeschützt verpackt
2 4	Fixierbinde DIN 61634 - FB 8	einzeln staubgeschützt verpackt
2 4	Dreiecktuch DIN 13168 - D	staubgeschützt verpackt
1 1	Schere DIN 58279 - B 190	-
2 4	Folienbeutel	verschließbar, aus Polyethylen, Maße min. 300 mm x 400 mm, Foliendicke min. 45 µm
5 10	Vliesstoff-Tuch	Mindestmaß 200 mm x 300 mm, flächenbezogene Masse min. 15 g/m ²
4 8	Feuchttuch zur Reinigung	Mindestfläche 225 cm ² , Mindestfläche (trocken) 45 g/m ² einzeln verpackt
4 8	medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch nach DIN EN 455	nahtlos, groß, maximal zu 4 Stück staubgeschützt verpackt
1 1	Erste-Hilfe-Broschüre	Informationsgehalt muss inhaltlich min. der DGUV Information 204-006 „Anleitung zur Ersten Hilfe“ entsprechen.
2 4	Gesichtsmasken min. Typ I DIN EN 14683	Maximal zu 2 Stück staubgeschützt verpackt
1 1	Inhaltsverzeichnis	-

INFO - Blatt

Feuerwehrhaus - Gebäudeeinspeisung

Dieses INFO-Blatt listet *eine* Variante der Stromeinspeisung von Feuerwehrhäusern auf, die von Feuerwehrangehörigen im Notfall mit einem Stromerzeuger nach DIN 14685-1 „**Feuerwehrwesen - Tragbarer Stromerzeuger - Teil 1: Generatorsatz $\geq 5\text{kVA}$** “ durchgeführt werden kann. Ein umschaltbarer Stromerzeuger mit TN-Netz-Umschaltung ist nicht notwendig bzw. im TN-Betrieb sogar ungeeignet. Das Feuerwehrhaus benötigt eine sehr einfache, separate stationäre elektrische Anlage (NOT-ANLAGE), die elektrisch NICHT mit der Gebäudeinstallation verbunden ist. Durch diese Entkopplung ist ausgeschlossen, dass ein Rückwärtseinspeisen ins öffentliche Netz erfolgen kann. So darf auf eine Umschaltung und die sonstigen Voraussetzungen zur Gebäudeeinspeisung verzichtet werden. Die NOT-ANLAGE weist die Schutzmaßnahme Schutztrennung mit Potentialausgleich auf und nutzt die Sicherungsautomaten des Stromerzeugers. Aus diesem Grund ist die max. Leitungslänge auf 100 m zu begrenzen und in $2,5\text{ mm}^2\text{ Cu}$ auszuführen (Schleifenimpedanzen). Die Mantelleitungen (NYM) sind in Kunststoff-Installationsrohre zu verlegen (kapazitive Kopplung zur Erde). Wenn diese Rahmenbedingungen eingehalten werden, ist zur Inbetriebnahme keine besondere Schulung sondern nur eine Einweisung der Feuerwehrangehörigen notwendig. Ist die Heizungsanlage (z. B. Gastherme inkl. Steuerung und Pumpen) über einen 230 V-Stecker mit der Hausinstallation verbunden, kann durch einfaches Umstecken des Steckers in einer der zwei Steckdosen der NOT-ANLAGE auch ein Heizungsnotbetrieb aufrecht gehalten werden – sofern Gas/Heizöl vorhanden sind und die Steckdose der NOT-ANLAGE im Heizungsraum verbaut ist. An der zweiten Steckdose der NOT-ANLAGE kann genau ein weiteres Betriebsmittel (z. B. Kaffeemaschine, Beatmungsgerät) angeschlossen werden. Mehrfachsteckdosen oder Verlängerungsleitungen dürfen nicht mit den Steckdosen der NOT-ANLAGE verbunden werden! Entsprechende Hinweisschilder sind an den Steckdosen der NOT-ANLAGE anzubringen. Ein dritter Stromkreis ist mit der Notbeleuchtung im Feuerwehrhaus belegt. Bei der konkreten Planung ist die maximale Leistung des Stromerzeugers zu berücksichtigen. Eine stromsparende Beleuchtung ist vorzuziehen. Die NOT-ANLAGE unterliegt den gleichen Prüf-fristen wie die sonstigen elektrischen Anlagen im Feuerwehrhaus.



INFO - Blatt

Innenbeleuchtung

Grundsätzlich muss die Beleuchtung von Arbeitsplätzen mit natürlichem Licht möglich sein. Um ein sicheres Tätigwerden zu ermöglichen, ist in der Regel zusätzlich künstliche Beleuchtung erforderlich. Dies gilt auch für Feuerwehrhäuser, siehe § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ und § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 3.4 des Anhangs der ArbStättV.

Lichtschalter müssen leicht zugänglich, selbstleuchtend und in der Nähe von Zu- und Ausgängen installiert sein. Weitere Anforderungen ergeben sich z. B. für die Beleuchtung von Bildschirmarbeitsplätzen, die den hierfür geltenden Regelwerken entnommen werden können.

Bei der Planung und Einrichtung der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass Schattenbereiche oder Blendungen vermieden werden. Im Bereich von Verkehrswegen, z. B. zwischen oder neben Fahrzeugen, wird dies erreicht, wenn die Leuchten über den Verkehrswegen angebracht sind. Die Beleuchtungsstärke soll im Stellplatzbereich mindestens 150 Lux betragen. Sie ist entsprechend zu erhöhen, wenn hier noch zusätzlich andere Tätigkeiten, wie z. B. Fahrzeug-Instandhaltung, ausgeführt werden sollen.

Für die Innenraumbeleuchtung im Feuerwehrhaus ergeben sich aus der **Arbeitsstättenregel ASR A3.4 „Beleuchtung“** sowie der DIN EN 12464:2011-08 Teil 1 „**Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsplätzen**“ folgende Richtwerte:

• Verkehrsflächen und Flure ohne Fahrzeugverkehr	50 Lux
• Verkehrsflächen und Flure ohne Fahrzeugverkehr im Bereich von Absätzen und Stufen	100 Lux
• Treppen, Fahrtreppen, Fahrsteige, Aufzüge	100 Lux
• Stellplätze für Feuerwehrfahrzeuge, Waschhallen	150 Lux
• Geräte- Lagerräume	100 Lux
• Unterrichtsräume	500 Lux
• Aufenthalts-, Bereitschaftsräume	200 Lux
• Dusch-, Wasch-, WC-, Umkleideräume	200 Lux
• Trocknungsräume	100 Lux
• Teeküchen	200 Lux
• Büroräume	500 Lux
• Werkstätten	300 Lux
• Arbeitsplätze in Schlauchpflege-Werkstätten	300 Lux
• Arbeitsräume in Atemschutz-Werkstätten	500 Lux
• Arbeitsplätze und Verkehrswege in Feuerwehrtürmen	150 Lux
• Übungsflächen im Außenbereich und der Anleiterflächen	200 Lux

INFO - Blatt

Neu- und Umbau von Feuerwehrhäusern

Bei der Planung und beim Bau bzw. Umbau von Feuerwehrhäusern sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“
- DGUV Vorschrift 4 „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“
- DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“
- DGUV Regel 105-049 „**Feuerwehren**“
- DGUV Regel 109-009 „**Fahrzeug-Instandhaltung**“
- DGUV Information 205-008 „**Sicherheit im Feuerwehrhaus**“

- Arbeitsstättenverordnung mit Anhang und den entsprechenden Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), nicht abschließend z. B.:
 - ASR A1.3 „**Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung**“
 - ASR A1.5/1,2 „**Fußböden**“
 - ASR A1.7 „**Türen und Tore**“
 - ASR A1.8 „**Verkehrswege**“
 - ASR A4.1 „**Sanitärräume**“
 - ASR V3a.2 „**Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten**“

- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 554 „**Abgase von Dieselmotoren**“

- DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrhäuser – Planungsgrundlagen**“
- DIN 14092 Teil 3 „**Feuerwehrhäuser – Feuerwehrturm**“
- DIN 14092 Teil 7 „**Feuerwehrhäuser – Werkstätten**“

DIN-, DIN EN- Normen sind zu beziehen beim Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin (Hausanschrift: Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin), Telefon: 030 2601-2260, Fax: -1260

INFO - Blatt

Trittsicherheit im Feuerwehrhaus

Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle im Feuerwehrdienst werden in ihrer Häufigkeit und Schwere meist unterschätzt.

Aus diesem Grund ist in § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ und § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 1.5 des Anhangs der ArbStättV bestimmt, dass Fußböden keine Unebenheiten, Löcher Stolperstellen oder gefährliche Schrägen aufweisen dürfen. Fußböden müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein.

Unter ebenen Bedingungen in Räumen gelten bereits Höhenunterschiede von mehr als 4 mm als Stolperstelle, siehe Abschnitt 3.4 ASR A1.5/1,2 „**Fußböden**“.

Bodenbeläge werden nach ihrer Rutschhemmung in fünf „Bewertungsgruppen“ eingeteilt, siehe ASR A1.5/1,2 „**Fußböden**“. Dabei ist „R 9“ die Bewertungsgruppe mit den geringsten und „R 13“ die Bewertungsgruppe mit den höchsten Anforderungen an die Rutschhemmung (R). Zusätzlich wird bei profilierten Belägen der Verdrängungsraum klassifiziert. Hierbei hat „V 4“ den geringsten und „V 10“ den höchsten Verdrängungsraum (V).

In Feuerwehrhäusern sind Bodenbeläge folgender Bewertungsgruppen erforderlich:

• Fahrzeughallen:	R 12
• Waschhallen:	R 11 / V 4
• Arbeitsgruben:	R 12 / V 4
• Instandsetzungs- und Wartungsräume:	R 11
• Lagerräume ohne bes. Anforderungen	R 9
• Lagerräume für Öle und Fette:	R 12 / V 6
• Schlauchpflege:	R 12
• Schulungsräume, Büros:	R 9
• Teeküchen:	R 10
• Sanitärräume:	R 10
• Umkleideräume:	R 10

Wichtig für die Trittsicherheit ist auch, dass die Bewertungsgruppen der Bodenbeläge von benachbarten Räumen und Bereichen nur um eine Bewertungsgruppe variieren dürfen. Bei Bedarf sind Übergangsbereiche von ca. 1,5 m Länge zu schaffen.

In Fahrzeughallen kann die Trittsicherheit im Bereich der Verkehrswege unter anderem dadurch gewährleistet werden, dass das Ableiten von anfallendem Wasser über Verkehrswege vermieden wird, siehe auch Punkt 6 Abs. 3 ASR A1.5/1,2 „**Fußböden**“. Eine geeignete Maßnahme ist die Planung von Ablaufrinnen, die mittig unter der Fahrzeuglängsachse angeordnet werden. Ob die Abführung des anfallenden Wassers über einen Koaleszenzabscheider zu erfolgen hat, ist mit der zuständigen Behörde zu klären.

INFO - Blatt

Hepatitis B

Ansteckung

Die Hepatitis B ist eine von Viren hervorgerufene, schwere Erkrankung, die hauptsächlich durch Kontakt mit Blut und Körperflüssigkeiten übertragen werden kann. Dabei reichen kleinste Mengen (0,00004 ml) virushaltigen Blutes zur Infektion. Die Hepatitis B ist damit ca. 100 mal ansteckender als AIDS. Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation gibt es weltweit 300 Millionen chronische Träger des Virus und mehr als eine Million Menschen sterben jährlich an den Folgen der Infektion. Nach vorsichtigen Schätzungen infizieren sich in Deutschland jährlich etwa 50.000 Menschen.

Verlauf

Ca. 40 – 180 Tage nach der Ansteckung erkrankt eine infizierte Person häufig sehr schwer an Gelbsucht, die in einigen Fällen auch direkt zum Tode führen kann. Bei etwa jedem zehnten Infizierten geht diese Krankheit in ein Dauerstadium über, das heißt, die Person wird zum Dauerträger des Virus, die Krankheit heilt also nicht von selbst ab. Diese Menschen sind nicht nur eine dauernde Ansteckungsgefahr für andere, sondern laufen auch Gefahr, im Laufe der Jahre an einer Zirrhose (Schrumpfleber) oder sogar an Leberkrebs zu sterben.

Wer ist gefährdet

Neben medizinischem Personal, Blutern, Dialysepatienten etc. sind generell auch die Berufs- / Bevölkerungsgruppen gefährdet, die mit Blut, Blutbestandteilen oder Körperflüssigkeiten in Berührung kommen. Hierzu zählen auch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, z.B. bei technischen Hilfeleistungseinsätzen.

Impfung

Die Impfung ist die einzige Möglichkeit, sich vor einer Hepatitis B zu schützen. Die entsprechenden Impfstoffe werden heute alle gentechnisch gewonnen, sind sehr gut verträglich und schützen den Impfling sehr sicher. Für einen vollständigen Schutz sind drei Impfungen nötig (0/1/6 Monate – Spritze in den Oberarmmuskel). Es empfiehlt sich, den Schutz durch eine sog. Titer-Kontrolle prüfen zu lassen. Eine Auffrischungsimpfung ist nach etwa 10 Jahren erforderlich. Die Kosten betragen ca. 60 € je Einzeldosis, für eine Grundimmunisierung also ca. 180 €. Die Kosten der Immunprophylaxe sind als vorbeugende Maßnahme zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vom Träger des Brandschutzes zu übernehmen.

Für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr besteht keine Verpflichtung zur Durchimmunisierung. Die Feuerwehr-Unfallkasse empfiehlt dann eine entsprechende Impfung der betroffenen Feuerwehrangehörigen, wenn das individuelle Einsatzgeschehen eine höhere Infektionsgefährdung erwarten lässt.

Weiterführende Informationen im Internet:

www.gesundheitsamt.de

www.auswaertiges-amt.de

INFO - Blatt

Krankheitsüberträger Zecke

Die von Viren verursachte Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) und die von Bakterien verursachte Lyme-Borreliose (LB) sind in Deutschland die mit Abstand häufigsten Infektionskrankheiten, die durch einen Zeckenstich übertragen werden können. Beide Krankheiten ziehen ernste Folgen nach sich, die unbedingt ärztlicher Behandlung bedürfen.

Nicht jede Zecke ist mit Viren oder Bakterien infiziert. Die Verbreitungsgebiete des FSME-Virus in Deutschland liegen hauptsächlich südlich der Main-Linie sowie im südlichen Thüringen. Im Gegensatz dazu kommt der Erreger der LB in allen Bundesländern vor. Zecken leben in der Kraut- und Grasschicht in Wäldern, an Waldrändern und auf Wiesen mit hohem Gras. Sie klammern sich mit den hinteren Beinen an der Blattunterseite fest. Kommt ein Mensch oder ein anderer Warmblüter in die Nähe, registrieren sie ihn durch Erschütterung, den erhöhten Kohlendioxidausstoß und den Schweißgeruch und werden meist beim Vorbeigehen an Gräsern oder dürrer Unterholz abgestreift.

Symptome für eine FSME-Infektion können Fieber, Kopfschmerzen und neurologische Funktionsstörungen sein. Bei einer LB-Infektion tritt häufig um die Stichstelle einige Tage oder wenige Wochen nach Zeckenstich eine anwachsende fleck- oder ringartige Hautrötung auf. Im weiteren Verlauf können Erkrankungen des Nervensystems, Gelenkerkrankungen und Herzerkrankungen auftreten, die erst Wochen oder Monate später einsetzen können.

Jeder Zeckenstich während des Feuerwehrdienstes ist daher der Feuerwehr-Unfallkasse per Unfallanzeige zu melden. Bei Auftreten von Beschwerden oder Symptomen ist ein Arzt mit Hinweis auf den Zeckenstich aufzusuchen.

Während es gegen FSME eine zuverlässige Schutzimpfung gibt, ist gegenwärtig kein Impfstoff gegen die Lyme-Borreliose erhältlich. Der beste Schutz vor einer Infektion bleibt deshalb zur Zeit die Vermeidung von Zeckenstichen. Folgende Verhaltensregeln helfen Zeckenstiche, z. B. während Zeltlagern der Jugendfeuerwehr, zu vermeiden:

- Im Wald Wege benutzen, dichtes Unterholz und hohes Gras meiden.
- Tragen geschlossener, heller Kleidung (geschlossene Schuhe, lange Strümpfe, lange Hosen, langärmelige Oberbekleidung).
- Einreiben der Haut mit bestimmten, Gliedertiere abwehrenden Mitteln oder das Auftragen auf die Hosenbeinenenden bzw. Strümpfe. Das bietet zwar keinen absoluten Schutz, ist aber etwa bis zu 2 Stunden hilfreich.
- Möglichst alle 2 Stunden, spätestens aber nach Beendigung des Aufenthaltes in einem Waldgebiet, Kleidung und Körper nach Zecken absuchen, besonders Haarsatz, Ohren, Hals -, Arm-, und Kniebeugen, Leistenregion sowie Hände und Füße.

INFO - Blatt

Jugend- und Kinderfeuerwehr – Schutzhandschuhe

Zum Schutz vor den Gefährdungen bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung und anderen Tätigkeiten, bei denen die Gefahr von Handverletzungen besteht, müssen den Angehörigen der Jugendfeuerwehr unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen (z. B. Anlage 5 FwVO) Schutzhandschuhe zum Schutz vor mechanischen Gefährdungen (z. B. Schnitt, Stich, Scheuern) zur Verfügung gestellt und von diesen benutzt werden, siehe § 14 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ und §§ 29, 30 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“.

Schutzhandschuhe für die Jugendfeuerwehr müssen mindestens den sicherheitstechnischen Anforderungen der bisherigen Feuerwehrsutzhandschuhe für den aktiven Feuerwehrdienst (zurückgezogene DIN 4841: Fünffingerhandschuhe mit Stulpe aus Leder; Knöchel, Handfläche, Daumen und Pulsschutz mit Vollrindleder verstärkt) bzw. DIN EN 388 mit den Leistungsstufen 1 1 1 1 entsprechen.

Volle Schutzwirkung und Akzeptanz bei der Benutzung der Schutzhandschuhe können nur erreicht werden, wenn für die Hände der Kinder und Jugendlichen passende Schutzhandschuhgrößen beschafft werden.

Die in einigen Jugendfeuerwehren teilweise noch verwendeten Handschuhe aus einer Stoff-Leder-Kombination bieten nicht den Schutz, den ein Schutzhandschuh aus Leder mit den o. g. Merkmalen gewährleistet. Diese Handschuhe könnten für die Kinderfeuerwehr verwendet werden.

Für die Kinderfeuerwehr ist nach landesrechtlichen Bestimmungen, z. B. im Runderlass des Nds. MI „Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren“ unter Punkt 1.3 „Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr“, lediglich beschrieben, dass die Mitglieder der Kinderfeuerwehr bei der praktischen feuerwehrtechnischen Anleitung mit Schutzhandschuhen auszurüsten sind.

Da es sich bei den Tätigkeiten der Kinderfeuerwehr lediglich um eine feuerwehrtechnische Anleitung und **NICHT** um eine feuerwehrtechnische Ausbildung handeln soll, gibt es dafür auch keine besonderen Vorgaben. Grundsätzlich kann man sich hierbei natürlich auch an den Schutzhandschuhen der Jugendfeuerwehr orientieren. Einfache Handschuhe für Kinder ohne besondere Anforderungen würden aber zur Gewöhnung und als Lerneffekt in der Kinderfeuerwehr ausreichen. Das soll zunächst bei der Kinderfeuerwehr auch das eigentliche Ziel sein.

INFO - Blatt

Jugendfeuerwehr - Berufsfeuerwehrtag

Bei einem so genannten „Berufsfeuerwehrtag“ übernachten Jugendliche einer Jugendfeuerwehr im Feuerwehrhaus und leisten innerhalb eines kurzen Zeitraumes eine Vielzahl von „Einsätzen“ ab. Nicht selten werden die Jugendlichen nachts mehrfach aus dem Schlaf gerissen, um beispielhaft simulierte Brände oder Hilfeleistungen einsatzrealistisch abzuarbeiten. Schlafmangel gepaart mit Hektik, Stress, ungewohnter Umgebung und ggf. Dunkelheit beim „Einsatz“ erhöht die Unfallwahrscheinlichkeit, da die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Jugendlichen oft überschritten wird. Gerade die jüngeren Angehörigen der Jugendfeuerwehr brauchen ein Mindestmaß an Schlaf. Für die Fahrten zu den Einsatzstellen nutzen die Fahrer der Feuerwehrfahrzeuge zudem häufig noch die Sondersignale, so dass für die Jugendlichen der Einsatz real wirkt.

- Der Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) „**Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren**“ (Nds. MBl. 2018 S. 496) legt unter Anderem eindeutig fest: „Übungen sind als Grundübungen zu gestalten; Einsatzübungen mit ernstfallmäßigem Charakter sind verboten.“ Außerdem wird die Nutzung von Alarmeinrichtungen im Straßenverkehr untersagt.

Somit ist ein Berufsfeuerwehrtag, der als Abfolge von Notfalleinsätzen geplant und durchgeführt wird, nicht im Einklang mit dem, für die niedersächsischen Feuerwehren verbindlichen, Runderlass des MI und somit nicht statthaft.

Wird die Übernachtung im Feuerwehrhaus jedoch genutzt, um sinnvolle Jugendarbeit durchzuführen und das Wir-Gefühl unter den Jugendlichen zu stärken – sozusagen eine Art kleines Zeltlager im Feuerwehrhaus – bestehen keine Bedenken. Ein solcher Tag bzw. Nacht im Feuerwehrhaus kann auch ohne Effekthascherei bei den Jugendlichen einen bleibenden Eindruck hinterlassen, an den sie sich gerne zurück erinnern.

INFO - Blatt

Jugendfeuerwehr-praktische Ausbildung

Nach § 17 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ sind Kinder und Jugendliche beim Feuerwehrdienst geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind zu berücksichtigen. Sie dürfen am Dienst der aktiven Feuerwehrangehörigen nur nach landesrechtlichen Bestimmungen und nur außerhalb des Gefahrenbereichs unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger mitwirken. Die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen ist nicht zulässig.

Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung und bei Übungen der Jugendfeuerwehr sind neben der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften die sicherheitstechnischen Grundsätze des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport „**Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren**“ (Nds. MBl. Nr. 21/2018 S. 496) zu beachten:

- Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Bei Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit Wasser ist sicherzustellen, dass eine **direkte** fachliche Aufsicht erfolgt und ein **sofortiges** Eingreifen von aktiven Feuerwehrangehörigen (mind. Truppmann) gewährleistet ist. Der Wasserdruck ist durch ein Druckbegrenzungsventil unmittelbar vor dem Verteiler auf **höchstens drei bar** zu begrenzen. Die Nutzung einer Schnellangriffvorrichtung ist nicht zulässig.
- Die Verwendung von Atemschutzgeräten und besonderen Schutzausrüstungen (z. B. Chemikalien-, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge), der Einsatz von BOS-Sprechfunkgeräten, Alarmierungsgeräten und Alarmeinrichtungen im Straßenverkehr sowie die Verwendung von Hilfeleistungsgerät (z. B. Motorsäge, Rettungsschere, Rettungsspreizer, Hebezeug, Mehrzweckzug) sind verboten.
- Praktische feuerwehrtechnische Ausbildungsmaßnahmen und Übungen sind nur im Rahmen der Jugendfeuerwehr ohne Zeitdruck durchzuführen und als Grundübungen zu gestalten. Die Zusammenarbeit mehrerer Jugendfeuerwehren ist inzwischen zulässig. Die Durchführung einer Großübung mit ernstfallartigem Charakter ist weiterhin nicht mit dem Ausbildungsauftrag der Jugendfeuerwehr zu vereinbaren und bleiben daher verboten (siehe auch INFO-Blatt „Jugendfeuerwehr - Berufsfeuerwehrtag“).

Bei allen Diensten der Jugendfeuerwehr muss mindestens eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer zugegen sein, siehe DGUV Regel 105-049 „**Feuerwehren**“.

INFO - Blatt

Jugendfeuerwehr – Schuhwerk

Für Angehörige der Jugendfeuerwehr müssen zum Schutz vor Gefährdungen bei Ausbildung und Übung geeignete persönliche Schutzausrüstungen ausgewählt und zur Verfügung gestellt werden, siehe § 14 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ in Verbindung mit der DGUV Regel 105-049 „**Feuerwehren**“. Als geeignetes Schuhwerk ist zu verstehen, dass das Schuhwerk fest am Fuß sitzt, dass der Schuh geschlossen ist und dem Träger einen guten Halt bietet. Der Schuh muss den Fuß gegen äußere, schädigende Einwirkungen und gegen Ausrutschen schützen.

Unter diese Beschreibung fallen z. B. Sicherheitsschuhe nach DIN EN ISO 20345: 2012-04 „**Persönliche Schutzausrüstung– Sicherheitsschuhe**“. Freizeitschuhe oder die sog. Sneaker mit Stoff als Obermaterial, Sandalen, Turn- oder Joggingsschuhe entsprechen nicht diesen Vorstellungen. Diese Forderung deckt sich mit den Anforderungen aus der Anlage 5 der „**Verordnung über die kommunalen Feuerwehren - Feuerwehrverordnung**“ (Nieders. GVBl. 2010, veröffentlicht am 6.5.2010).

Wenn Sicherheitsschuhe für Mitglieder der Jugendfeuerwehren beschafft werden, müssen sie DIN EN ISO 20345 „Sicherheitsschuhe“, Ausführung S3 (Klassifizierung I: Leder oder andere Materialien) oder Ausführung S5 (Klassifizierung II: Vollgummi oder Gesamtpolymerschuhe) entsprechen.

INFO - Blatt

Jugendfeuerwehrhelme

Nach § 14 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ in Verbindung mit § 29 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ müssen Jugendfeuerwehrhelme die sicherheitstechnischen Grundanforderungen nach DIN EN 397 „**Industrieschutzhelme**“ (früher DIN 4840 „**Arbeitsschutzhelme**“) erfüllen.

Jugendfeuerwehrhelme aus thermoplastischen Kunststoffen sollen 10 Jahre nach dem Herstellungsdatum ausgesondert werden. Dies ist dadurch begründet, dass sich die Materialeigenschaften mit zunehmender ultravioletter Bestrahlung (Sonnenlicht) verändern, d.h. das Material versprödet und hält nicht mehr den geforderten Schlag- oder Stoßbelastungen stand. Die im Vergleich zu Industrieschutzhelmen verdoppelte „Lebensdauer“ von 10 Jahren ist deshalb berechtigt, weil davon auszugehen ist, dass Jugendfeuerwehrhelme nicht so häufig benutzt werden und deshalb die Alterung nach 5 Jahren noch nicht zu sicherheitstechnischen Beeinträchtigungen führt.

Um festzustellen, ob ein Schutzhelm mit einer Helmschale aus thermoplastischem Kunststoff über 5 Jahre hinaus benutzt werden darf, empfiehlt sich der so genannte „Knacktest“. Dabei wird die Helmschale mit den Händen seitlich zusammengedrückt oder der Schirm bzw. der Helmrand gebogen. Sind bei aufgelegtem Ohr Knackgeräusche wahrnehmbar, deutet das auf eine erhebliche Versprödung des Helmschalenmaterials hin. Der Schutzhelm ist dann der weiteren Benutzung zu entziehen.

DIN-, DIN EN- Normen sind zu beziehen beim Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin), Telefon: 030 2601-2260, Fax: -1260

INFO - Blatt

Kinderfeuerwehr

Das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (§ 13 Abs. 3 NBrandSchG) lässt die Aufnahme eines Kindes in die Jugendfeuerwehr erst mit Vollendung des 10. Lebensjahres zu. Nach § 13 Abs. 2 NBrandSchG kann Mitglied der Kinderfeuerwehr sein, wer das 6. aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat. Der Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport „**Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren**“ (Nds. MBl. 2018 S. 496) ist zu beachten.

Die Entscheidung über die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr trifft der Träger der Feuerwehr im Regelfall durch Satzungsbeschluss. In Kinderfeuerwehren sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder aufgenommen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab vollendetem zehnten Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des zwölften Lebensjahres erfolgen.

Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht notwendig (siehe auch INFO-Blatt „**Versicherungsschutz für Betreuer einer Kinderfeuerwehr (Nicht-Feuerwehrmitglieder)**“). Die Niedersächsische Jugendfeuerwehr e. V. (NJF) bietet Seminare für Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer an. Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart soll die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (JuLeiCa) erfüllen.

Eine feuerwehrtechnische Ausbildung und praktische feuerwehrtechnische Übungen finden in den Kinderfeuerwehren NICHT statt. Die Kinder sind spielerisch und sportlich zu beschäftigen und durch die Brandschutzerziehung zu fördern. Tätigkeiten mit Wasserabgabe sind, mit Ausnahme einer von Kindern betätigten Kübelspritze mit D-Strahlrohr, zu unterlassen.

Der Vollständigkeit weisen wir darauf hin, dass die Verantwortlichen einer Kinderfeuerwehr eine nochmals gesteigerte Fürsorgepflicht in Bezug auf die Verantwortlichen einer Jugendfeuerwehr haben, da bei einer Kinderfeuerwehr nicht nur mit einem jugendlichen, sondern mit einem kindlichen Verhaltensmuster zu rechnen ist. Hieraus ergibt sich, dass u. a. die Räumlichkeiten, die von der Kinderfeuerwehr genutzt werden, entsprechend sicher sein müssen (Steckdosen, Fenster im OG, Maschinen, Gefahrstoffe ...).

INFO - Blatt

Medikamentengabe im Zeltlager

Benötigen Kinder und Jugendliche während eines Zeltlagers oder anderer Aktivitäten der Jugend- oder Kinderfeuerwehr Medikamente im Rahmen einer regelmäßigen Medikamentengabe oder notfallmäßig (z. B. bei Allergie auf Insektenstiche), sind einige Umstände zu beachten:

- Die Personensorgeberechtigten (i. d. R. die Eltern) können die Betreuerinnen oder Betreuer mit der Medikamentengabe betrauen. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind aber nicht verpflichtet, diesem Wunsch der Eltern nachzukommen, wenn sie sich dies nicht zutrauen.
- Die Betreuerinnen oder Betreuer, die die Medikamentengabe vornehmen sollen, sind namentlich zu benennen. Gegebenenfalls müssen sie –je nach Art der Gabe– geschult werden, z. B. bei Injektionen.
- Bei der Übergabe der Medikamente muss die Menge dokumentiert werden, Beipackzettel müssen vorhanden sein und die Medikamente müssen eindeutig einem Kind oder Jugendlichen zugeordnet (gekennzeichnet) sein.
- Die Medikamentengabe muss dokumentiert werden. Ebenso sind Nicht-Einnahmen mit Begründung zu dokumentieren.
- Gegebenenfalls sollte für die Medikamentengabe ein geschützter Bereich genutzt werden.
- Auch muss die korrekte Lagerung der Medikamente (Temperatur, Licht, ggf. unter Verschluss) etc. sichergestellt sein.
- Einzelheiten der Medikamentengabe sollen schriftlich geregelt werden. Hierzu kann unter www.fuk.de ein entsprechendes Formular heruntergeladen werden.

Dieses INFO-Blatt wurde in Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. erstellt.

INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

Brillenschäden

Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (FUK) kann die Kosten für beschädigte oder zerstörte Brillen übernehmen, wenn die Brille **durch ein Unfallereignis** beschädigt wurde. Die Brille muss „in Funktion“ gewesen sein, also die Brille wurde zum Unfallzeitpunkt getragen. Ausreichend ist auch, wenn die Brille zum jederzeitigen Gebrauch am Körper getragen wurde (z. B. Lesebrille, die in der Brusttasche verwahrt wurde). In diesen Fällen gilt die Beschädigung der Brille als „unechter“ Gesundheitsschaden mit der Folge, dass die Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben ist. In anderen Fällen (Brille fällt vom Tisch, versehentlich wird ein Helm auf eine auf dem Tisch abgelegte Brille gelegt usw.) dürfte die Zuständigkeit des Kommunalen Schadenausgleich gegeben sein.

Ist die Zuständigkeit der FUK gegeben, ist der „Unfall“ mittels Unfallanzeige zu melden. Für die Erstattung der Kosten ist notwendig, dass die Rechnung der neu beschafften Brille sowie die Rechnung der beschädigten Brille an die FUK übersandt werden. Liegt die Rechnung über die beschädigte Brille nicht mehr vor, ist (sofern möglich) eine Bestätigung des Optikers beizufügen, dass es sich bei der neu beschafften Brille um einen gleichwertigen Ersatz handelt. Darüber hinaus ist eine Mitteilung erforderlich, ob bereits von dritter Seite (teilweiser) Ersatz geleistet wurde (z. B. Krankenkasse, Brillenversicherung oder Schädiger).

Grundsätzlich wird bei Brillenfassungen bis zur Höhe der Kosten der zerstörten Fassung, ggf. unter Berücksichtigung pauschalierter Preissteigerungen, Ersatz geleistet. Fehlt ein Nachweis über den Preis der zerstörten Fassung, werden die Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 €, mit entsprechendem Nachweis bis maximal 300,00 € erstattet.

Für Brillengläser werden die tatsächlich nachgewiesenen Wiederherstellungskosten erstattet. Fehlt ein entsprechender Nachweis oder kann keine Bestätigung des Optikers bezüglich des gleichwertigen Ersatzes erfolgen, sind ggf. Durchschnittswerte zugrunde zu legen.

Kosten für die Augenstärke-Bestimmung sind grundsätzlich nicht zu übernehmen. Der Ersatz der durch den Unfall zerstörten Brille erfordert keine neue Augenstärke-Bestimmung. Sollte eine Überprüfung der Augenstärke gewünscht oder durchgeführt werden, kann diese nicht zu Lasten der FUK erfolgen.

INFO - Blatt Leistungsrecht

Leistungen bei nicht unfallbedingten Gesundheitsschäden

Aus dem sogenannten **Gesundheitsfonds** gem. § 32 a des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes können Leistungen erbracht werden, wenn aus medizinischen Gründen (Vorschadensproblematik) eine Anerkennung als Versicherungsfall nicht erfolgen kann.

Voraussetzungen:

Durch ein äußeres Ereignis, welches im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst steht, tritt ein Gesundheitsschaden ein, der allein aus **medizinischen Gründen** nicht als Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt werden kann. Liegt kein Versicherungsfall vor, weil die zum Unfallzeitpunkt ausgeübte Tätigkeit nicht versichert war oder beispielsweise Alkohol die allein rechtliche wesentliche Ursache für den Unfall war, greift der Fonds nicht.

Verfahren:

Wenn der Gesundheitsschaden nicht oder nur teilweise als unfallbedingt anerkannt werden kann, wird hierüber ein Verwaltungsakt erteilt.

In einem zusätzlichen Informationsschreiben wird mitgeteilt, welche Angaben/ Nachweise erforderlich sind, um Leistungen aus dem Gesundheitsfonds festzustellen.

Nach Eingang der benötigten Nachweise wird geprüft, ob und in welcher Höhe Leistungen aus dem Fonds zu erbringen sind.

Leistungen:

Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit wird ein krankheitsbedingter Minderverdienst ausgeglichen. Zur Prüfung bedarf es im Regelfall der Angabe des Arbeitgebers über den fiktiven Verdienst während der Arbeitsunfähigkeit sowie ggf. eines Nachweises über die Dauer und Höhe des gezahlten Krankengeldes.

Ab dem 15. Tag und längstens bis zum 60. Tag der Arbeitsunfähigkeit wird ein täglicher Betrag gezahlt, sofern die ausgeübte Tätigkeit nicht überwiegend geselligen Zwecken gedient hat. Dieser entspricht der Höhe nach dem Betrag, der von der FUK nach den Mehrleistungsrichtlinien als Tagegeld gezahlt wird. Hierzu ist die Übersendung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen notwendig.

Täglicher Betrag derzeit = 37,45 € (Einsatz) bzw. 24,97 € (sonstige Dienste).

Der Maximalbetrag beträgt derzeit 46 Tage x 37,45 € = 1.722,70 €

bzw. 46 Tage x 24,97 € = 1.148,62 €

INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

Mehrleistungssystem –Hinterbliebene–

Über die gesetzlichen Leistungen hinaus hat die Feuerwehr-Unfallkasse ein durch ihre Satzung bestimmtes, umfangreiches Mehrleistungssystem – **ein MEHR an Leistungen für ihre Versicherten**. Ein Anspruch auf Mehrleistungen besteht jedoch nur, wenn die versicherte Tätigkeit nicht überwiegend geselligen Zwecken gedient hat (Festveranstaltungen, Kameradschaftsabende, Ausflüge und Ähnliches). Die Mehrleistungen in der Übersicht:

Hinterbliebenenrente

- Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente werden unabhängig von dem tatsächlichen Einkommen errechnet und betragen zur Zeit monatlich bei einem Anspruch auf:

Halbwaisenrente:	269,64 €
Vollwaisenrente oder „kleine“ Witwen-/Witwerrente:	404,46 €
„große“ Witwen-/Witwerrente:	539,28 €
- Die Hinterbliebenenleistungen und die Mehrleistungen dürfen zusammen 80 v. H. des satzungsmäßigen Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.
- Ein eventueller Abfindungsbetrag wird errechnet aus der gesetzlichen Hinterbliebenenrente und der Mehrleistung.

Sterbegeld

- Als Mehrleistung zum Sterbegeld werden 1/7 der zum Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße gewährt (zurzeit 6.420,00 €).

Einmalige Mehrleistung an Hinterbliebene

- Höhe der Kapitalzahlung richtet sich nach der Art der versicherten Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt:

- Unfall bei einem Einsatz = Eineinhalbfache Bezugsgröße	= zurzeit 67.410,00 €
- sonstige Dienste (nicht gesellig) = Einfache Bezugsgröße	= zurzeit 44.940,00 €
- Nacheinander anspruchsberechtigt sind der Ehegatte, die Kinder, die unterhaltsberechtigten Eltern

Leistungen an Sonstige

Die leibliche Mutter oder der leibliche Vater eines waisenrentenberechtigten Kindes des/der Verstorbenen erhält eine einmalige Leistung in Höhe von 80 % der Leistung nach § 7, die eine Witwe oder ein Witwer zu beanspruchen hat oder hätte. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Todes mit dem/der Verstorbenen eine häusliche Gemeinschaft bestanden hat. Voraussetzung ist ferner, dass die/der Berechtigte mit dem/der Verstorbenen weder verheiratet ist noch verheiratet war. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

- | | |
|--|-----------------------|
| - Unfall bei einem Einsatz | = zurzeit 53.928,00 € |
| - sonstige Dienste (nicht gesellig) = Einfache Bezugsgröße | = zurzeit 35.952,00 € |

INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

Mehrleistungssystem–Versicherte (Teil I)

Über die gesetzlichen Leistungen hinaus hat die Feuerwehr-Unfallkasse ein durch ihre Satzung bestimmtes, umfangreiches Mehrleistungssystem – **ein MEHR an Leistungen für ihre Versicherten**. Ein Anspruch auf Mehrleistungen besteht jedoch nur, wenn die versicherte Tätigkeit nicht überwiegend geselligen Zwecken gedient hat (Festveranstaltungen, Kameradschaftsabende, Ausflüge und Ähnliches). Die Mehrleistungen in der Übersicht:

Verletztengeld, Übergangsgeld, Nettolohnausgleich, Tagegeld

- Verletztengeld und Übergangsgeld werden bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstaufalles ergänzt (=Nettolohnausgleich).
Die Mehrleistung ist nicht abhängig von der Art des Dienstes! Der Lohnausgleich wird immer gezahlt!
- Bei Selbstständigen wird mindestens der sogenannte Mindestjahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt (ab 01.01.2025 = 26.964,00 EUR).
- Für alle Versicherten gilt als Höchstbetrag der auf den Kalendertag entfallende Teil des durch die Satzung festgesetzten Höchstjahresarbeitsverdienstes.
- Einkommensunabhängige zusätzliche Mehrleistungen für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit in Abhängigkeit von der unfallbringenden Tätigkeit für Versicherungsfälle ab 01.01.2025 von

37,45 EUR je Kalendertag (bei Einsätzen)

24,97 EUR je Kalendertag (bei sonstigen Diensten z.B. Übungsdienst, Dienstsport)

für längstens drei Monate (Tagegeld). Mehrere Arbeitsunfähigkeitszeiträume (Wiedererkrankung) werden je Versicherungsfall bis zur Dauer von insgesamt drei Monaten berücksichtigt.

Das Tagegeld wird nur Personen gewährt, die Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder Entgeltersatzleistungen beziehen. Deshalb haben zum Beispiel Schüler, Studenten, Rentner und Hausfrauen keinen Anspruch auf Tagegeld.

INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

Mehrleistungssystem–Versicherte (Teil II)

Über die gesetzlichen Leistungen hinaus hat die Feuerwehr-Unfallkasse ein durch ihre Satzung bestimmtes, umfangreiches Mehrleistungssystem – **ein MEHR an Leistungen für ihre Versicherten**. Ein Anspruch auf Mehrleistungen besteht jedoch nur, wenn die versicherte Tätigkeit nicht überwiegend geselligen Zwecken gedient hat (Festveranstaltungen, Kameradschaftsabende, Ausflüge und Ähnliches). Die Mehrleistungen in der Übersicht:

Verletztenrente

- Die Mehrleistung zur Rente wird unabhängig von dem Einkommen aus der Bezugsgröße (zurzeit 44.940,00 EUR) berechnet.
- Die Mehrleistung beträgt monatlich in Abhängigkeit der Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit 2,5 % bzw. 3 % der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Bezugsgröße. Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird der entsprechende Teil der Mehrleistung gewährt.
- Die Grundbeträge liegen bei einer MdE von
 - mehr als 20 v.H. (bis unter 50 v.H.) = 1.123,50 EUR
Beispiel:
 $44.940,00 \text{ EUR} \times 2,5 \% = 1.123,50 \text{ EUR} \times \text{MdE } 30 \text{ v.H.} = 337,05 \text{ EUR mtl.}$
 - mindestens 50 v.H. = 1.348,20 EUR
Beispiel:
 $44.940,00 \text{ EUR} \times 3 \% = 1.348,20 \text{ EUR} \times \text{MdE } 50 \text{ v.H.} = 674,10 \text{ EUR mtl.}$
- Verletztenrente und Mehrleistungen dürfen zusammen 85 v. H. des satzungsmäßigen Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.

Einmalige Mehrleistungen an Verletzte

- Höchstbetrag = MdE von 100 v. H.
 - Unfall bei einem Einsatz = Dreifache der Bezugsgröße = zurzeit 134.820,00 EUR
 - sonstige Dienste (nicht gesellig) = Zweifache der Bezugsgröße = zurzeit 89.880,00 EUR
- Bei teilweiser MdE wird der entsprechende Teilbetrag, der dem Grad der MdE entspricht, gewährt.
- Maßgeblich ist der Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Renten auf unbestimmte Zeit.

INFO – Blatt

LEISTUNGSRECHT

Privatärztliche Behandlung

Bei einem Unfall im Feuerwehrdienst (Arbeitsunfall) nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII ist die Liquidation der ärztlichen Leistungen nach dem Vertrag vorzunehmen, der zwischen den Spitzenverbänden der Unfallversicherungsträger und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geschlossen wurde.

Nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages sind an den vertraglichen Regelungen alle Ärzte beteiligt, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, also eine kassenärztliche Zulassung besitzen. Nach den Regelungen in diesem Vertrag ist grundsätzlich **kein** Raum für eine privatärztliche Behandlung. Der behandelnde Arzt rechnet direkt mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen ab.

Die Vertragspartner sind der Auffassung, dass beim Aufsuchen des Arztes durch den Verletzten nach einem Arbeitsunfall ein Privatbehandlungsvertrag in der Regel nicht zustande kommt. Der Arzt muss davon ausgehen, dass der Verletzte nicht den Willen hat, einen Privatbehandlungsvertrag abzuschließen. Der Arzt ist verpflichtet, die Heilbehandlung nach den Regelungen des Vertrages vorzunehmen, also allgemeine oder besondere Heilbehandlung zu Lasten des Unfallversicherungsträgers durchzuführen.

Wenn der Abschluss eines Privatbehandlungsvertrages zustande kommen soll, muss er in schriftlicher Form nach vorheriger Aufklärung über die Folgen der Abrechnung der Leistungen vorgenommen werden, da der Abschluss eines solchen gesonderten Vertrages den Verzicht auf eine Sozialleistung (Heilbehandlung) bedeutet.

In diesem Fall kann **keine** Kostenerstattung von Seiten der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen erfolgen. Also Vorsicht bei Abschluss eines Privatbehandlungsvertrages! Ein Nachteil durch den „Verzicht“ auf Privatbehandlung entsteht nicht.

Wir empfehlen dieses Informationsblatt bei Beginn der Behandlung dem behandelnden Arzt vorzulegen.

INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

Rente an Versicherte

Feuerwehrangehörige, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über die 26. Woche nach dem Unfalltag hinaus um wenigstens 20 v. H. gemindert ist, haben Anspruch auf eine Rente. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) richtet sich nach dem Umfang der verminderten Arbeitsmöglichkeiten **auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens**. Sie ergibt sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens. Grundlage für die Rentenberechnung ist das Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitseinkommen, welches in den letzten 12 Monaten vor dem Unfall erzielt wurde (Jahresarbeitsverdienst). Die Vollrente bei einer MdE in Höhe von 100 v. H. beträgt jährlich 2/3 des festgestellten Jahresarbeitsverdienstes. Bei einer anteiligen Minderung der Erwerbsfähigkeit wird die Rente dem Grad der Minderung entsprechend angepasst.

Bei Personen, die kein oder nur ein geringes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben (Schüler, Hausfrauen, Rentner, usw.), ist per Gesetz ein Mindestjahresarbeitsverdienst festgelegt, aus dem die Rente errechnet wird (ab 01.01.2025 bei über 18Jährigen = 26.964,00 €). Der Höchstjahresarbeitsverdienst für die Berechnung der Rente ist laut Satzung auf das dreifache der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Bezugsgröße festgelegt (ab 01.01.2025 = 44.940,00 € x 3 = 134.820,00 €).

Die Rente beginnt, wenn der Anspruch auf Verletztengeld entfällt (im Regelfall nach Eintritt der Arbeitsfähigkeit) oder, wenn kein Anspruch auf Verletztengeld bestanden hat, (z. B. Schüler oder Rentner) nach dem Tag des Unfalles.

Die Rente endet, sofern die MdE unter einen Wert von 20 v. H. fällt. Anderenfalls wird sie bis zum Lebensende gewährt.

Die Rentenzahlung erfolgt auch, wenn durch den Unfall **kein** Einkommensverlust entstanden ist.

Beispielrechnung:	Rente
Jahresarbeitsverdienst (brutto)	36.000,00 €
Vollrente	24.000,00 €
MdE	30 v. H.
Jahresrente	7.200,00 €
Monatsrente	600,00 €

Bezüglich der Mehrleistungen zur Rente verweisen wir auf unser Info-Blatt „Mehrleistungen“.

INFO - Blatt Leistungsrecht

Rente an Witwen und Witwer

Sterbevierteljahr

Vom Todestag bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehepartner gestorben ist (Sterbevierteljahr), beträgt die Witwen-/ Witwerrente zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) umgerechnet auf einen Monatsbetrag. Der JAV ist das Bruttoarbeitsentgelt oder -einkommen des Verstorbenen, welches in den letzten 12 Monaten vor dem Unfall erzielt wurde.

Höhe der Witwen-/ Witwerrente

Nach dem Sterbevierteljahr beträgt die jährliche Witwen-/ Witwerrente grundsätzlich 30 % des JAVs („kleine Rente“).

Eine erhöhte, „große“ Witwen-/ Witwerrente von 40 % des JAVs jährlich ist zu zahlen,

- wenn die Witwe / der Witwer das 47. Lebensjahr vollendet hat.
- solange die Witwe/ der Witwer mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht.
- solange die Witwe/ der Witwer für ein Kind sorgt, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deswegen nicht hat, weil das 27. Lebensjahr vollendet wurde.
- so lange Witwen/ Witwer erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der Rentenversicherung sind.

Beispiel:

JAV	52.000,00 €
Zwei Drittel des JAV	34.666,67 €
Rente im Sterbevierteljahr monatlich	2.888,89 €
30 % des JAV	15.600,00 €
„kleine“ Rente monatlich	1.300,00 €
40 % des JAV	20.800,00 €
„große“ Rente monatlich	1.733,33 €

Ende der Witwen- /Witwerrente

Die „kleine“ Rente endet grundsätzlich nach Ablauf von 24 Kalendermonaten.

Im Übrigen enden die Renten mit Ende des Monats, in dem wieder geheiratet wird oder eine Lebenspartnerschaft eingetragen wird. In diesem Fall wird eine Abfindung gezahlt.

Einkommensanrechnung

Im Sterbevierteljahr erfolgt keine Einkommensanrechnung. Anschließend wird Einkommen, das mit einer Witwen-/ Witwerrente zusammentrifft und einen festgelegten Freibetrag übersteigt, anteilig auf die Rente angerechnet. Dies kann zu einer Verringerung der Witwen-/ Witwerrente führen.

INFO - Blatt *Leistungsrecht*

Rente an Waisen

Diese Rentenansprüche haben eine Unterhaltsfunktion und sind vom Einkommen des verstorbenen Elternteils abhängig. Berechnungsgrundlage ist der Jahresarbeitsverdienst (JAV). Dies ist das Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitseinkommen der verstorbenen Person, welches in den letzten 12 Monaten vor dem Unfall erzielt wurde.

Beginn und Ende der Waisenrente

Waisenrenten werden vom Todestag an und grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres und längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres besteht ein Anspruch, wenn die Waise

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2d Einkommensteuergesetz (EStG) oder
- sich in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und einem der zuvor genannten Dienste oder dem gesetzlichen Wehrdienst oder Zivildienst befindet oder
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten

Mit Vollendung des 27. Lebensjahres endet die Waisenrente endgültig.

Höhe der Rente

Die jährliche Rente einer Halbwaise beträgt 20 %, die einer Vollwaise 30 % des JAV.

Beispiel:

JAV	52.000,00 €
20 % des JAV	10.400,00 €
Halbwaisenrente monatlich	866,67 €
30 % des JAV	15.600,00 €
Vollwaisenrente monatlich	1.300,00 €

INFO - Blatt Leistungsrecht

Sonstige Leistungen an Witwen / Witwer

Sterbegeld

Das gesetzliche Sterbegeld wird unabhängig vom Einkommen der verstorbenen Person als einheitlicher und einmaliger Betrag geleistet.

Es beträgt ein Siebtel der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße und wird an denjenigen Hinterbliebenen gezahlt, der die Bestattungskosten trägt. Die Bezugsgröße wird vom Gesetzgeber festgelegt und in der Regel jährlich angepasst. Zurzeit beträgt das Sterbegeld 6.420,00 €.

Wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind, haben auch dritte Personen (entfernte Verwandte, Freunde, Arbeitgeber etc.) einen Anspruch auf Erstattung der Beerdigungskosten, wenn sie diese Kosten tragen. Die Bestattungskosten werden maximal bis zur Höhe des Sterbegeldes erstattet.

Überführungskosten

Tritt der Tod nicht am Ort der ständigen Familienwohnung der verstorbenen Person ein, werden Kosten für die Überführung an den Ort der Bestattung übernommen. Auch hier gilt, dass es an die Person gezahlt wird, welche die Bestattungskosten trägt.

Beihilfe

Beihilfen kommen in Betracht, wenn der Tod nicht infolge eines Arbeitsunfalls eingetreten ist, die verstorbene Person jedoch vor Eintritt des Todes eine Versichertenrente bezogen hat.

Wurde zum Todeszeitpunkt eine oder mehrere Versichertenrenten bezogen, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v. H. ergab, wird eine einmalige Beihilfe an die Hinterbliebenen gezahlt. Diese beträgt 40 % des Jahresarbeitsverdienstes (JAV), der dieser Rente zugrunde lag.

Die Gewährung einer laufenden Beihilfe kommt in Betracht, wenn die verstorbene Person vor Eintritt des Todes länger als zehn Jahre eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. oder mehr bezogen hat. Weitere Voraussetzung ist, dass die verstorbene Person infolge des Arbeitsunfalls gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben und wenn dadurch die Versorgung der Hinterbliebenen um mindestens 10 v. H. gemindert ist.

Die laufende Beihilfe kann bis zur Höhe einer Hinterbliebenenrente gezahlt werden.

INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit

Wann bekommen Sie Verletztengeld?

Verletztengeld bekommen Sie, wenn und solange Sie arbeitsunfähig sind. Die Arbeitsunfähigkeit muss von Ihrem Arzt, Ihrer Ärztin bescheinigt sein. Bevor Verletztengeld gezahlt wird, muss der Arbeitgeber das Entgelt fortzahlen – für die Dauer von sechs Wochen.

Wie wird Verletztengeld gezahlt?

Sie bekommen Verletztengeld für Kalendertage. Es wird in der Regel in Höhe des letzten Nettoverdienstes gezahlt.

- Ein Kalendermonat ergibt maximal 30 Tage.
- Ihre Krankenkasse zahlt das Verletztengeld im Auftrag der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.
- Für den Bezug von Verletztengeld erhalten Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von der Ärztin/dem Arzt. Die Bescheinigung besteht aus drei Ausfertigungen: für den Arbeitgeber (ohne Diagnose), für die Krankenkasse zum Bezug von Verletztengeld und für Sie selbst.

Beiträge zur Sozialversicherung

Falls Beitragspflicht besteht, werden die Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung vom Verletztengeld abgezogen. Diese Beitragsanteile erstattet die FUK Ihnen später als Mehrleistung!

Information für Ihren Arbeitgeber

Sie müssen Ihren Arbeitgeber über die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich informieren.

Was Sie sonst noch wissen sollten

Solange Sie krankgeschrieben sind, dürfen Sie nicht arbeiten. Verreisen Sie während einer Arbeitsunfähigkeit? Besprechen Sie das mit Ihrem Arzt und mit uns. Arzttermine, ärztliche Anordnungen – bitte halten Sie alles ein, was dazu beiträgt, wieder gesund zu werden.

Beratung und Hilfe

Fragen? Persönliche Anliegen? Gerne helfen wir Ihnen mit Rat und Tat – ein Anruf genügt (**Hotline 0511 989-5557**).

INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

Verletztengeld bei Selbstständigen

Sofern ein Unfall im Feuerwehrdienst (Arbeitsunfall) nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII vorliegt und Sie wegen der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit Ihre selbstständige Tätigkeit einstellen müssen, erhalten Sie von der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen Verletztengeld zum Ausgleich des Einkommensverlustes.

Gemäß § 47 Sozialgesetzbuch (SGB) VII wird das Verletztengeld bei selbstständiger Tätigkeit aus dem Arbeitseinkommen des Kalenderjahres vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit berechnet. Nach § 15 SGB IV ist Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit. Die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bilden somit die Berechnungsgrundlage für das Verletztengeld.

Das gesetzliche Verletztengeld wird kalendertäglich in Höhe des 450. Teils des Arbeitseinkommens gezahlt. Hierbei wird mindestens ein Jahreseinkommen in Höhe des gesetzlich festgelegten Mindestjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (ab 01.01.2025 = 26.964,00 EUR). Als Höchstgrenze gilt der für unsere Kasse maßgebliche Höchstjahresarbeitsverdienst (ab 01.01.2025 = 134.820,00 EUR).

Eine Ersatzkraft kann von uns nicht übernommen werden. Die Kosten hierfür müssen von Ihnen ggf. aus dem gewährten Verletztengeld gezahlt werden. Sofern bei einem landwirtschaftlichen Unternehmen ein Betriebshelfer erforderlich ist, wenden Sie sich bitte an die Landwirtschaftliche Alterskasse. Wenn von dort Betriebshilfe gewährt wird, ist diese auf das von uns zu zahlende Verletztengeld anzurechnen.

Was müssen Sie tun, um Verletztengeld zu erhalten?

Bitte lassen Sie sich von Ihrem behandelnden Arzt/Ihrer behandelnden Ärztin eine Bescheinigung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ausstellen und reichen Sie diese – ggf. in Kopie – hier ein.

Sofern Sie freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, werden wir diese über die Verletztengeldzahlung durch uns informieren.

Des Weiteren benötigen wir eine Ablichtung Ihres Einkommensteuerbescheides aus dem entsprechenden Kalenderjahr (z.B. Arbeitsunfähigkeit vom 04.03.2024 bis 25.03.2024 = Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2023). Sollte Ihnen der Bescheid noch nicht vorliegen, übersenden Sie bitte den letzten Einkommensteuerbescheid bzw. andere Nachweise über Ihr Arbeitseinkommen (z.B. Vorausberechnungen des Steuerberaters, Gewinnermittlungen etc.). In diesem Fall nehmen wir eine vorläufige Abrechnung vor.

INFO – **Blatt** LEISTUNGSRECHT

Zahnärztliche Behandlung

Sofern ein Unfall im Feuerwehrdienst (Arbeitsunfall) nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII mit einer Zahnschädigung vorliegt, ist die Liquidation der zahnärztlichen Leistungen nach dem Abkommen zwischen den Spitzenverbänden der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten vorzunehmen. Diese ist im Internet abrufbar unter www.dguv.de (Rehabilitation – Vergütung der Leistungserbringer).

Ist lediglich eine konservierende Behandlung erforderlich, soll diese mit dem Vordruck „Zahnärztliche Auskunft“ angezeigt werden. Der Vordruck ist im Internet abrufbar unter www.dguv.de. Hierfür erhält der Zahnarzt eine Gebühr in Höhe von 24,74 EUR zzgl. Portokosten.

Kommt eine prothetische Behandlung (Zahnersatz und Zahnkronen) in Betracht, stellt der Zahnarzt umgehend einen Heil- und Kostenplan auf, wie er im Verhältnis zu den gesetzlichen Krankenkassen vereinbart ist. Nach Prüfung des Heil- und Kostenplanes **durch unsere Kasse** erhält der Zahnarzt eine entsprechende Kostenzusage.

Betrifft die Behandlung auch vom Versicherungsfall unabhängige Schäden, teilt die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen dem Zahnarzt mit, welche Kosten übernommen werden.

Die Vergütung der zahnärztlichen Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Gebührentarife der Angestellten-Ersatzkassen für Zahnärzte. Der Punktwert wird zwischen der KZBV und den Spitzenverbänden der Unfallversicherung vereinbart. Ab dem 01.01.2025 wird ein Punktwert von 1,53 EUR zugrunde gelegt.

Die Vergütung der prothetischen Behandlung erfolgt nach dem im o. g. Abkommen festgelegten Gebührenverzeichnis.

Sofern in besonders begründeten Fällen von den vereinbarten Gebühren abgewichen werden muss oder eine Behandlung erforderlich ist, die nicht Bestandteil der Gebührenregelungen ist, ist zwischen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen und dem Zahnarzt vor Einleitung der Behandlung eine Honorarabsprache zu treffen.

Wir empfehlen dieses Informationsblatt bei Beginn der Behandlung dem behandelnden Zahnarzt vorzulegen.

INFO - Blatt

Anzeichen erhöhten oder missbräuchlichen Alkoholkonsums

Durch Alkohol bewirkte Verhaltensänderungen hängen u. a. von Trinkmenge, Dauer des überhöhten Konsums, Schnelligkeit des Trinkens, Gesundheitszustand, Lebensalter, eingenommenen Medikamenten und körperlicher und seelischer Gesamtverfassung ab. Der Dienst in der Feuerwehr erfordert körperliche, seelische und geistige Fitness. Eine sich selbst, hilfsbedürftigen Betroffenen und den Kameradinnen und Kameraden gegenüber verantwortungsvolle Dienstaussübung ist mit Alkoholmissbrauch **unvereinbar**. Im Folgenden stellen wir die möglichen Auswirkungen gelegentlichen und chronischen Alkoholmissbrauchs dar.

Hinweise auf Alkoholmissbrauch können z. B. unklare Aussprache, unsicherer Gang oder Fahrigkeit sein. Allerdings können diese Symptome auch auf Krankheiten oder frühere Verletzungen hinweisen. Psychische Erkrankungen und bestimmte Medikamente können, zumindest zeitweise, ebenfalls die Gesamtverfassung von Menschen verändern. Die Beurteilung potenzieller Alkoholproblematik setzt daher **genaue** Kenntnis des Betroffenen voraus und ist diagnostisch medizinischem oder psychotherapeutischem Fachpersonal vorbehalten.

Diese Informationen können z. B. in einer Unterrichtseinheit über Suchtgefahren vermittelt werden. Dabei sollten alle Beteiligten sich anhand konkreter Einsatzbeispiele die durch Alkoholmissbrauch ausgelösten Gesundheitsrisiken deutlich machen. Feuerwehrdienst und Alkohol sind eine **lebensgefährliche** Kombination.

Weitere Anzeichen für Alkoholmissbrauch:

- Steigerung der Alkoholtoleranz und deshalb der Trinkmenge sowie der Alkoholkonzentration in den Getränken (Übergang zu schnellem Wirkungstrinken und „harten“ Drinks).
- Unfähigkeit zur Abstinenz, bewusste Herbeiführung von Trinkgelegenheiten im Alltag.
- Alkoholkonsum zu unpassenden und unerlaubten Gelegenheiten (z.B. morgens, während des normalen Arbeitsprozesses, vor Autofahrten, vor Situationen besonderer Anforderung wie einem Vortrag oder einer Leitungsaufgabe).
- Dämpfung körperlicher und seelischer Unruhe (Entzugerscheinungen?) regelmäßig durch Alkohol.
- Verheimlichung des Trinkens, Leugnung der damit verbundenen Problematik.
- Fortsetzung des Alkoholkonsums trotz beginnender sozialer, körperlicher und seelischer Schädigung und Verwahrlosung.
- Ständige gedankliche Präsenz des Themas Alkohol, Überdeckung anderer Interessen.
- **Inkaufnahme eigener und fremder Gefährdung durch Alkoholkonsum.**

INFO - Blatt

Wirkungen erhöhten oder missbräuchlichen Alkoholkonsums

Durch Alkohol bewirkte Verhaltensänderungen hängen u. a. von Trinkmenge, Dauer des überhöhten Konsums, Schnelligkeit des Trinkens, Gesundheitszustand, Lebensalter, eingenommenen Medikamenten und körperlicher und seelischer Gesamtverfassung ab. Der Dienst in der Feuerwehr erfordert körperliche, seelische und geistige Fitness. Eine sich selbst, hilfsbedürftigen Betroffenen und den Kameraden gegenüber verantwortungsvolle Dienstaussübung ist mit Alkoholmissbrauch **unvereinbar**. Im Folgenden stellen wir die möglichen Auswirkungen gelegentlichen und chronischen Alkoholmissbrauchs dar.

Hinweise auf Alkoholmissbrauch können z. B. unklare Aussprache, unsicherer Gang oder Fahrigkeit sein. Allerdings können diese Symptome auch auf Krankheiten oder frühere Verletzungen hinweisen. Psychische Erkrankungen und bestimmte Medikamente können, zumindest zeitweise, ebenfalls die Gesamtverfassung von Menschen verändern. Die Beurteilung potenzieller Alkoholproblematik setzt daher **genaue** Kenntnis des Betroffenen voraus und ist diagnostisch medizinischem oder psychotherapeutischem Fachpersonal vorbehalten.

Wirkungen missbräuchlichen Alkoholkonsums

Körperlich

Gelegentlicher Missbrauch: Artikulationsprobleme („Lallen“), Gleichgewichtsstörungen, vermindertes Reaktionsvermögen, nachlassende Aufmerksamkeit, eingeschränktes Sehvermögen („Tunnelblick“), herabgesetzte Hell-Dunkel-Anpassung, Übelkeit

Chronischer Missbrauch: Herz- und Kreislauferkrankungen, Magenschleimhautentzündung bzw. –geschwür, Leberschädigung, Nervenerkrankungen, Entzugerscheinungen wie Zittern oder Schwitzen, Stoffwechselstörungen, Schädigung von Gehirnzellen, Schwächung des Immunsystems

Geistig-seelisch

Gelegentlicher Missbrauch: Fehleinschätzung der eigenen und fremder Personen, übersteigerte oder stark reduzierte Aktivität, Aggressivität, Weinerlichkeit, Schuld und Schamgefühle beim „Kater“ hinterher, Einschränkung oder Verlust des Risikobewusstseins

Chronischer Missbrauch: Übererregbarkeit, sehr uneinheitliches Leistungsbild, Meidung des Themas „Alkohol“, starke, von außen unerklärliche Stimmungsschwankungen, Kontrollverlust über das Trinken, Verlust des Risikobewusstseins

Sozial

Gelegentlicher Missbrauch: Regelverstöße, Spannungen, offener Streit bis zu Gewaltanwendung, punktuelle Unzuverlässigkeiten

Chronischer Missbrauch: private und berufliche Unberechenbarkeit, Verlust der Selbstdisziplin bis zur Verwahrlosung, Verantwortungslosigkeit auch gegenüber nahestehenden Menschen wie eigenen Kindern, Kamerad:innen und Kolleg:innen, Verschärfung bestehender Krisen, beginnende Isolierung

Diese Informationen können z. B. in einer Unterrichtseinheit über Suchtgefahren vermittelt werden. Dabei sollten alle Beteiligten sich anhand konkreter Einsatzbeispiele die durch Alkoholmissbrauch ausgelösten Gesundheitsrisiken deutlich machen. Feuerwehrdienst und Alkohol sind eine **lebensgefährliche** Kombination.

INFO - Blatt

Gefährdung durch überhöhten Alkoholkonsum: Vorbereitung der Erst-Beratung

Ein Beratungsgespräch mit alkoholgefährdeten Kameradinnen und Kameraden ist eine herausfordernde Aufgabe von Führungskräften. Je eher dieses Gespräch stattfindet, desto größer sind die Chancen einer rechtzeitigen Verhaltensänderung. Eine gute **organisatorische** und **inhaltliche** Vorbereitung ist Basis eines effektiven Verlaufs. Trotzdem besteht das Risiko des Scheiterns der ersten Beratung. Dann müssen weitere Gespräche folgen, ggf. unter Hinzuziehung von psychosozialen Fachkräften oder Mitarbeitern des Trägers der Feuerwehr.

Organisatorische Vorbereitung: Ca. 1 Stunde Zeit sollte zur sachgerechten Besprechung zur Verfügung stehen. Störungsfreiheit (abgeschlossener Raum, Handy oder FMEs sind ausgeschaltet) ist sicherzustellen, Vertraulichkeit des ersten Gespräches ist zuzusagen.

Die Festlegung konkreter **Gesprächsinhalte** (s.u.) im Vorfeld verhindert, bei diesem belastenden Thema in Allgemeinheiten („In unserer Gesellschaft wird zu viel getrunken“) oder unkontrollierte Vorwürfe („Sie sind ja völlig willensschwach!“) abzugleiten. Die Führungskraft muss sich im Vorfeld Grundlagenkenntnisse über Alkoholerkrankung und Hilfsmöglichkeiten vor Ort aneignen (siehe z. B. INFO-Blätter „Anzeichen für Alkoholmissbrauch“, „Wirkungen von Alkohol“). Aufgabe von Vorgesetzten ist niemals die Therapie, sondern ggf. deren Vermittlung.

Mögliche Gesprächsinhalte: Darlegung belegbarer dienstlicher Pflichtverletzungen, die dokumentiert vorliegen sollten (z. B. zunehmende Abwesenheit vom Übungs- und Einsatzdienst, Störung der Kameradschaft, Handlungsfehler) und den daraus resultierenden Problemen (Unfallgefahr!); dabei wird keine Diagnose („Offenbar haben Sie ein Alkoholproblem“) gestellt, die medizinisch-psychologischem Fachpersonal überlassen bleibt. Aufgetretene Probleme, die im Zusammenhang mit offensichtlich überhöhtem Alkoholkonsum standen, werden angesprochen; Gefühle und Einstellungen des Vorgesetzten in dieser Gesprächssituation wie z. B. Verunsicherung, Ärger, Hilfsbereitschaft sollten kontrolliert ausgesprochen werden, wenn es der Verdeutlichung des Settings dient; soziale Hilfsmöglichkeiten wie Lebens- und Suchtberatungsstellen, Selbsthilfegruppen, medizinisch-psychologische Begleitung, fachkundige Seelsorge können erläutert und vermittelt werden; kameradschaftliche Begleitung bei dem Versuch, das unkontrollierte Trinken aufzugeben, sollte selbstverständlich sein; bei bestehender Uneinsichtigkeit des Betroffenen und der Nichteinhaltung von Absprachen ist allerdings im ersten oder in weiteren Gesprächen der Hinweis auf disziplinarische Konsequenzen gemäß bestehender Suchtvereinbarungen des Trägers der Feuerwehr (z. B. Herausnahme aus dem Einsatzdienst, Beurlaubung von bestimmten Funktionen bis hin zum Ausschluss aus der Feuerwehr) angezeigt; ein Folgegespräch über positive oder negative Entwicklungen ist verbindlich zu terminieren; die Führungskraft sollte einen schriftlichen vertraulichen Vermerk über das Gespräch erstellen und dem Betroffenen zur Kenntnis geben und von ihm unterschreiben lassen.

INFO – Blatt

Gefährdung durch überhöhten Alkoholkonsum: Beratungsgespräch

Wir empfehlen, vor der Beratungssituation die anderen das Thema Alkohol behandelnden INFO-Blätter („Wirkungen von Alkohol“, „Anzeichen für Alkoholmissbrauch“, „Vorbereitung einer Erstberatung“) zu lesen, deren Inhalt als bekannt vorausgesetzt wird.

Die hier besprochene erste Beratung sollte ein Vier-Augen-Gespräch sein.

- Als Vorgesetzter sich auf dieses Gespräch gut vorbereiten; ggf. sich vorher zurückziehen, um sich gedanklich und emotional einzustimmen; die gegenwärtige eigene Verfassung einschätzen und kontrollieren.
- Nach freundlicher, ruhiger Eröffnung und Zusicherung der Vertraulichkeit die bestehenden Probleme direkt benennen; keine „Prangersituation“ herstellen, aber die aufgetretenen und schriftlich belegbaren Probleme klar beschreiben. Die verantwortungsvolle Veränderung des Klientenverhaltens als Ziel definieren.
- Den Betroffenen dabei direkt ansprechen („Du“ oder „Sie“); ebenfalls klar von sich selbst reden („Ich mache mir Sorgen...“).
- Dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme aus seiner Sicht geben. Wenn möglich, gemeinsam konkrete Lösungswege suchen und vereinbaren, z. B. den Besuch einer Suchtberatungsstelle oder die Kontaktaufnahme zu einem Suchtberater.
- Die eigene Rolle als Führungskraft, das heißt das ausgeglichene Verhältnis von Nähe und Distanz nicht verlassen; der Vorgesetzte ist nicht „Retter“, „Beschützer“, „Kumpel“ oder Therapeut des Betroffenen, sondern die Person, die im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht für den Betroffenen **und** die Feuerwehr diesem anbietet, ihm bei der Bewältigung seiner offenbar gewordenen Probleme zu helfen – also ihn konsequent bei der erforderlichen persönlichen Neuorientierung begleitet, ohne ihm die Verantwortung für sich selbst abzunehmen.
- Verdeutlichen, dass dem Betroffenen in enger Abstimmung mit ihm selbst geholfen werden **kann und wird**, wenn er sich auf die Begleitung durch Kameradinnen und Kameraden und ggf. Fachleute einlässt und zur Verhaltensänderung bereit ist.
- Diese Ansprechpartner für den Betroffenen (und für seine Kameradinnen, Kameraden und Angehörigen) aus den Bereichen z. B. der Lebens- und Suchtberatung, der Selbsthilfegruppen, der Sozialmedizin oder fachlich qualifizierten Seelsorge namentlich benennen und Herstellung des Erstkontaktes anbieten.
- Schuldzuweisungen und Eskalation möglichst vermeiden. Bei einem Gesprächsabbruch zeitnah den nächsten Kontakt herstellen und dieses Gespräch in Gegenwart einer weiteren Vertrauensperson, z. B. einer psychosozialen Fachkraft oder eines Vertreters des Trägers der Feuerwehr führen.
- Am Gesprächsende die wichtigsten Punkte zusammenfassen, nochmals die getroffenen Vereinbarungen benennen und einen Folgekontakt vereinbaren.

INFO - Blatt

Begleitung von Angehörigen schwer verletzter oder getöteter Einsatzkräfte

Die Benachrichtigung von Menschen über schwere Verletzungen oder Tod eines Angehörigen im Einsatz stellt höchste Anforderungen an Überbringer und gehört zur Führungsverantwortung. Verunsicherung, Angst vor der Reaktion der Angehörigen sind normal. Eine intensive Vorbereitung **im Vorfeld** auf solche seltenen, aber jederzeit möglichen Situationen erleichtert deren Bewältigung.

Vorbereitung im Akutfall: Ruhe bewahren! Nachricht niemals telefonisch überbringen! Sie kann unkontrollierbare Reaktionen, z. B. panische Fahrten zur Unfallstelle oder ins Krankenhaus auslösen. Schnell handeln, um einer Benachrichtigung durch Gerüchte zuvor zu kommen. Zuverlässige, präzise Informationen über die genauen Umstände des Geschehens einholen, bei schweren Verletzungen im Krankenhaus nachfragen. Versuchen, den zuständigen Ortsgeistlichen, eine andere psychosoziale Fachkraft oder die Notfallseelsorge zu erreichen und um Begleitung bitten. Auf der Anfahrt klären, wer die eigentliche Nachricht überbringt. Weitere wichtige Faktoren, z. B. bekannte Erkrankungen, im Haus lebende Kinder usw., abklären. Ggf. von vorneherein mehrere Personen für den zu erwartenden Betreuungsbedarf hinzuziehen.

Überbringen der Nachricht: Wenn notwendig, sich an der Wohnungstür mit Namen, Funktion vorstellen, die Identität des Angetroffenen klären und um Einlass bitten. Niemals an der Tür die Nachricht übermitteln! Möglichst um Sitzgelegenheiten für alle ersuchen. Zugewandt und deutlich von Tod oder schwerer Verletzung sprechen: „Frau NN, ich muss Ihnen etwas sehr Schlimmes mitteilen. Ihr Ehemann ist bei einem Feuerwehreinsatz heute Abend getötet worden / schwer verletzt worden.“ Bei einem tödlichen Ereignis keine falschen Hoffnungen wecken, sondern explizit vom Tod sprechen. Bei schwerer Verletzung medizinisch Gesichertes übermitteln, ggf. Fahrt ins Krankenhaus anbieten. Die Betroffenen nicht selbst fahren lassen. Auf keinen Fall Schuldzuweisungen vornehmen. Mit breitem Spektrum möglicher Reaktionen rechnen: Erstarrung, scheinbarem Unbeteiligt-Sein, Nicht-Wahr-Haben-Wollen, Weinen, Schreien, Herumirren, Zusammenbrechen, Eigengefährdung (sehr selten). In dieser Phase Betroffene nicht alleine lassen. Raum zur Klage geben. Zugewandt sein, mitfühlen, ohne sich mit den Betroffenen zu identifizieren. Fragen zu den näheren Umständen einfühlsam, aber wahrheitsgemäß beantworten. Bei offensichtlich einsetzender Überwindung des ersten Schocks soziale Ressourcen im näheren Umfeld abfragen, ggf. staatliche oder kirchliche Betreuung vermitteln. Zusichern, dass die eigene Feuerwehr sich um die Betroffenen intensiv kümmern werde. Bei Stabilisierung sich verabschieden, nochmals deutlich verlässliche Hilfe anbieten und in den nächsten Tagen konsequent durchführen!

Nachsorge: Bei offensichtlicher eigener seelischer Belastung ein Nachsorgegespräch, z. B. mit Seelsorgern oder anderen psychosozialen Fachkräften, führen.

INFO - Blatt

Begleitung von Kameradinnen und Kameraden im Zusammenhang belastender Einsätze

Stressreaktionen können darauf hinweisen, dass Einsatzkräfte stark belastet worden sind (INFO-Blatt „**Stress-Reaktionen**“). Wichtig ist, diese Anzeichen bei sich selbst oder anderen wahrzunehmen und Hilfsmöglichkeiten zu kennen. **Führungskräfte haben hier eine besondere Verantwortung im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht.**

Ein wichtiger Grundsatz Psychologischer Erster Hilfe ist gegenseitige Akzeptanz. „Richtige“ oder „falsche“ Gefühle gibt es nicht. **Entscheidend ist die Empfindung des Einzelnen.** Was der eine als Herausforderung erlebt, ist für den anderen heillose Überforderung. Hilfreiche **Maßnahmen** und **Verhaltensweisen** können sein:

- Bereits im Vorfeld Herstellung und Pflege einer Gesprächskultur, in der man einander zuhört und zu verstehen versucht. Man muss sagen können, wie es einem geht, ohne durch abwertende Bemerkungen bloßgestellt zu werden. „Todsünden“ sind zynische Sprüche, ungebetene Ratschläge von oben herab und das Weitererzählen von Äußerungen betroffener Kameraden.
- Bereits in einer Einsatzpause oder auf der Rückfahrt sollte ein erster Austausch über das Erlebte möglich sein.
- Private Situation beachten: Scheidung, schwere Erkrankung eines Familienmitgliedes, drohende Arbeitslosigkeit u. a. können Stressfaktoren sein, die die psychische Belastbarkeit zusätzlich zum Einsatzgeschehen einschränken.
- Verhaltensauffälligkeiten und Stress-Reaktionen bei sich und anderen bewusst wahrnehmen, die auf eine Überforderung hinweisen.
- Soweit möglich, aufeinander an der Einsatzstelle achten (Führungsverantwortung!), überforderte Kameraden, wenn möglich, ablösen und außerhalb der Einsatzstelle an einem sicheren und geschützten Ort betreuen, z. B. durch entsprechend geschulter eigener oder externer psychosozialer Kräfte. Erschöpfte Helfer brauchen dafür einen Rückzugsraum! Wenn es verantwortbar ist, die Rückkehr in den Einsatz ermöglichen, um eine tatsächliche oder befürchtete Stigmatisierung zu vermeiden.
- Unmittelbar nach dem Einsatz in einer kurzen, strukturierten Besprechung über mögliche (nicht: zwangsläufig auftretende) Stressreaktionen und konkrete Hilfsangebote, wie Gespräche mit Seelsorgern oder anderen psychosozialen Fachkräften informieren. Durch geschultes Personal weiteren Gesprächs- oder Begleitungsbedarf einschätzen und sicherstellen. Wenn möglich, für Erfrischungen (kein Alkohol!) und Erholungsraum mit Sitzgelegenheiten sorgen.
- Dosierten Körperkontakt einsetzen, wenn jemanden das Erlebte überwältigt.
- Mittelweg zwischen Ruhe- und Rückzugsbedürfnis einerseits und ggf. nötiger Entlastung durch Kommunikation andererseits suchen.

INFO - Blatt

Einsätze unter kultursensiblen Bedingungen

Einsätze mit Menschen anderer Kulturen können komplexe Anforderungen an Einsatzkräfte stellen und müssen vorbereitet werden. Erfahrungen aus vergangenen Einsätzen und Erkenntnisse verschiedener Fachdisziplinen (z. B. Religions-, Islam-, Geschichtswissenschaft, Ethnologie, Politologie, Psychologie) sollten vorab einbezogen werden. Die Hinzuziehung externer Experten und auch Personen des eigenen Sozialraums (Ausländerbeauftragte, Kirchenvertreter, Geistliche anderer Religionen, kultur- und nationalitätenübergreifende Vereine, persönliche Bekannte, Wissenschaftler) ist ratsam.

Präventive Maßnahmen:

- Beschäftigung mit der Thematik in Aus- und Fortbildung; Erwerb von Grundkenntnissen über Inhalte und Lebensformen in Deutschland relevanter Religionsgemeinschaften und über aktuell wirksame historische Entwicklungen in den Herkunftsregionen
- Mitarbeit Geistlicher verschiedener Religionen in Feuerwehr- und Notfallseelsorge
- Gewinnung von Mitmenschen mit Migrationsgeschichte als Mitglieder der Feuerwehr
- Informationen über soziale Brennpunkte
- Einsatzübungen unter Mitwirkung einer Einheit der Realistischen Unfalldarstellung (RUD) mit Menschen anderer Kulturen
- regelmäßiger Austausch mit anderen BOS über taktische Erfahrungen auf diesem Sektor

Mögliche taktisch zu berücksichtigende Probleme:

- Kommunikationsprobleme durch fremde Sprachen und eine ggf. ungewohnte Gestik
- Andere, ggf. intensive, emotionale Reaktionsweisen der Betroffenen: von hoher emotionaler Kontrolle bis hin zu Panik, (traumaassoziierte) Angst bei Flüchtlingen aus Krisengebieten
- Ängste aufgrund ausländerfeindlicher und gesellschaftlicher Tendenzen und Straftaten
- fehlende beruhigende Kenntnisse des gut organisierten hiesigen Rettungswesens
- Behinderung der Einsatzkräfte durch religiöse Tabus, z. B. wenn strenggläubige Muslime das Berühren von Frauen nur durch Frauen oder durch muslimische Männer zulassen wollen
- Beteiligung vieler Familien oder Freunde am Geschehen, wodurch sowohl eine Entspannung als auch eine Verschärfung der Lage möglich sind
- Eingeschränkte Anerkennung der Autorität der Einsatzkräfte durch die Betroffenen, die an Autoritätspersonen ihres familiären oder kulturellen Umfeldes orientiert sind
- Unangemessenes Reagieren von Einsatzkräften auf den „Clash of Cultures“

Maßnahmen im Einsatz:

- Kompetente psychosoziale Helfer, wenn erforderlich, **sofort** hinzuziehen, z. B. Betreuungseinheit, Seelsorger, Dolmetscher (über regionales LFZ der Polizei oder über LKA-NDS, Tel. 0511-9873-0, das Lage- und Informationszentrum geben lassen, das über eine zentrale Dolmetscherkartei verfügt). Ggf. versuchen, entsprechend kooperationsbereite und -fähige Mitmenschen mit Migrationsgeschichte als Dolmetscher oder Mediatoren einzusetzen
- Bei Überlegungen zur Nachalarmierung „nicht kleckern, sondern klotzen“
- Ruhe bewahren, durch entsprechendes Auftreten Sicherheit vermitteln, auf Emotionen möglichst sachlich und neutral reagieren
- Bevorzugt anerkannte Autoritätspersonen als Ansprechpersonen wählen
- Einsatzstelle ggf. sperren und möglichst nur engen Angehörigen den Zutritt gestatten; dabei mit erheblichem Personalbedarf rechnen

INFO - Blatt

Feuerwehrseelsorge

Die FUK Niedersachsen und der LFV Niedersachsen wissen um die Notwendigkeit psychosozialer Unterstützung der Feuerwehren und kooperieren mit Seelsorgern und anderen Fachkräften. Unabhängig von weltanschaulicher Überzeugung des Einzelnen bieten sie Einsatzkräften Unterstützung bei der Bewältigung belastender Erfahrungen an:

Prävention

Bearbeitung u. a. folgender Themen in der Aus- und Fortbildung auf verschiedenen Ebenen bis hin zur NLBK: Stress-Faktoren im Einsatz, akute und chronische Stress-Reaktionen, Trauerreaktionen, Umgang mit Sterben und Tod, Hilfe in krisenhaften Lebenssituationen, Posttraumatische Belastungsstörung, Formen der Einsatzbegleitung und Einsatznachsorge. Gespräche für Einzelne und Gruppen, um belastende Einsätze aufzuarbeiten und um auf zukünftige Ereignisse vorzubereiten. Erstellung von Fachmedien zum Thema.

Einsatzbegleitung

Aufbau einer psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E) an der Einsatzstelle: unaufdringliche Präsenz, Angebote zu Gesprächen, Begleitung Schwerverletzter und Sterbender, Aussegnung Verstorbener, Einrichtung abgeschirmter Räumlichkeiten als Ruhezonen z. B. in kirchlichen Gebäuden, Information über bestehende weitergehende Hilfen. Gestaltung eines Einsatzabschlusses, wenn möglich. Diese Begleitangebote richten sich an Helfer, in Absprache mit der Notfallseelsorge ggf. auch an Betroffene. Weiterhin berät die Feuerwehrseelsorge mit anderen psychosozialen Fachkräften die Einsatzleitung.

Einsatznachsorge

Feuerwehrseelsorger stehen nach dem Einsatz für geregelte Gespräche für Einzelne und Gruppen oder andere Formen der Einsatznachsorge zur Verfügung und vermitteln bei Bedarf weitergehende psychologische Begleitung sowie, falls im Einzelfall erforderlich, juristische oder finanzielle Unterstützung. Sie schaffen Beratungs- und Gesprächsmöglichkeiten für Angehörige der Einsatzkräfte. Wenn es gewünscht wird, gestalten sie Gottesdienste zu besonderen Anlässen, z. B. in Form einer Gedenkfeier oder Andacht.

INFO - Blatt

Geregeltes Einsatznachgespräch

Einsätze moderiert nachzubereiten, kann zur Verarbeitung bestehender und Minderung möglicher zukünftiger Belastungen beitragen. Damit dieses gelingt, sind Gesprächsregeln erforderlich:

- Alle Teilnehmer (TN) verpflichten sich zur Verschwiegenheit über das Gespräch
- Die Teilnahme ist freiwillig, es gibt keinen Redezwang.
- Nur an dem zu besprechenden Einsatz Beteiligte nehmen teil, möglichst nicht mehr als 10 TN. Selbstverständlich haben auch einzelne das Anrecht auf eine Form der Nachsorge.
- Bei offensichtlichem Unbehagen der Gruppe sollen Vorgesetzte nicht teilnehmen.
- Es kann sinnvoll sein, Führungskräften eigene Nachsorgemöglichkeiten anzubieten.
- Das Gespräch sollte frühestens 4-5 Tage nach dem Einsatz stattfinden.
- Die operativ-taktische Manöverkritik ist nicht Gegenstand dieses Austausches und hat vorher stattgefunden. Es geht um die seelsorgliche oder psychologische Bearbeitung des Erlebten.
- Der zeitliche Gesamtrahmen der Veranstaltung sollte ca. 3-4 Stunden umfassen, so dass ohne Zeitdruck gearbeitet werden und eine Erholungsphase vor der Rückkehr in den Alltag sichergestellt werden kann. Bei Bedarf sind Folgegespräche anzubieten.
- Störungsfreiheit ist sicherzustellen: abgesetzter Raum mit Zugangsabschirmung, Handys oder FME/DME sind aus, Einsichtnahme von außen ist zu beschränken.
- Ein vergleichbar ausgestatteter Nebenraum ist hilfreich, falls TN sich ganz oder phasenweise aus dem Gespräch zurückziehen möchten; für diesen Raum ist eine gesonderte Begleitperson im Voraus zu bestimmen.
- Nichtalkoholische Getränke sollten zur Verfügung stehen.
- Es gibt eine moderierende Gesprächsleitung, die nicht durch Vorgesetzte wahrgenommen wird. Sie kennt die Lebenswelt der TN, sorgt für die Einhaltung des Themas und der Gesprächsregeln, achtet auf die Dynamik von Gruppe und Einzelnen und ermöglicht und unterstützt die Kommunikation der TN. Sie vermeidet voreilige Bewertungen und billige, floskelhafte Vertröstungen. Sie bietet Hilfen zum Verstehen eigener und fremder Reaktionen an und gestaltet in Absprache mit den TN die Phasen des Gespräches (z. B.: Was ist passiert? Welche Aufgabe hatte ich? Wie geht es mir damit? Was wünsche ich mir jetzt und für die Zukunft?).
- Ziel des Gespräches ist, sich vertraulich, kollegial über erlebte Belastungen und konstruktive Formen des Umgangs damit auszutauschen. Alle TN bemühen sich um eine freundliche, zugewandte Atmosphäre und akzeptieren Befindlichkeitsäußerungen.
- Dahingehende Störungen des Gesprächsverlaufes, dass TN sich in Inhalt und Verlauf nicht (mehr) wiederfinden, haben Vorrang vor einem glatten Ablauf. Solche Störungen sind in der Situation selbst oder in einem Folgegespräch zu bearbeiten, wenn von Betroffenen gewünscht.
- Am Ende des Gespräches sollte die Klärung der Verfassung der TN stehen; bei Bedarf sind weitere Gespräche zu vereinbaren. Die Gesprächsleitung kann über andere, ggf. weitergehende Formen der Einsatznachsorge informieren.

INFO - Blatt

Notfallbetreuung von Kindern

Psychische Erste Hilfe für Kinder und Jugendliche in Notsituationen ist eine besondere Herausforderung, da alters- und entwicklungsgerechtes Einfühlungsvermögen und Handeln von der Einsatzkraft vorausgesetzt wird. Diese Übersicht stellt Belastungsfaktoren und möglichst angemessenes Helferverhalten dar. Auch eine eingeschränkte Betreuung im Rahmen des an der jeweiligen Einsatzstelle Möglichen ist bereits eine wirksame Hilfe.

Belastungsfaktoren	Helferverhalten
Schmerz	Behutsame, schmerzlindernde Lagerung nach Erste-Hilfe-Regeln; Medikamentengabe nur durch Rettungsdienstpersonal
Wahrnehmung / Miterleben des Notfalls	Abschirmung vom Geschehen (z. B. dem verstorbenen Hund), von Gaffern und Medien; Erstversorgung, möglichst Abdeckung von Verletzungen; Kommunikation auf einer Ebene – sprachlich und räumlich – mit dem Kind
Angst und Unsicherheit	Kontinuierliche Anwesenheit von Bezugspersonen (Angehörige, Helfer); Gemeinschaft mit anderen Kindern; Sicherstellung physiologischer Bedürfnisse (Schutz, Nahrung, Kleidung u. a.); vorsichtige Ablenkungsversuche z. B. durch Kuscheltiere
Regelrechte Sprachlosigkeit des Kindes	Formulierungshilfen geben, behutsame nicht-sprachliche Kommunikation, z. B. über kontrollierte Mimik und Gestik
Überforderung, Handlungsunfähigkeit	Vor allem: das Kind ernst nehmen; Übertragung einfacher Aufgaben; Vorschläge des Kindes möglichst berücksichtigen; Gruppen von Kindern bilden, wenn möglich
Schuldgefühle	Realistische Erklärungen kindgerecht vermitteln
Zunehmende Aufregung	Ruhig und besonnen agieren, Hektik vermeiden
Panik, Entsetzen	Dosierten Körperkontakt einsetzen, feste Bezugsperson als Begleitung

INFO - Blatt

Posttraumatische Belastungsstörung

Diagnostische Kriterien und Definitionen:

Die überwiegende Mehrheit der Einsatzkräfte wird belastende Einsätze gut bewältigen. Einige werden unmittelbar nach schwerwiegenden Ereignissen eine akute Belastungsreaktion entwickeln. Laut ICD-10 (englisch: *International Classification of Diseases*) der Weltgesundheitsorganisation (1991) stellt die akute Belastungsreaktion eine vorübergehende Störung auf außergewöhnliche physische und psychische Belastung dar, die im Allgemeinen innerhalb von Stunden oder Tagen abklingt (INFO-Blatt „Stress-Reaktionen“).

Wenn nach schwerwiegenden Ereignissen die Reaktion länger als einen Monat anhält, deutet dies auf eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS; englisch: *Post Traumatic Stress Disorder, PTSD*) hin. Diese Belastungsstörung wird laut ICD-10 üblicherweise durch eine außergewöhnliche Bedrohung während eines Ereignisses verursacht, die bei fast jedem eine tiefe Verunsicherung, oder auch starke Angst und andere intensive Gefühle, hervorrufen würde.

Die Symptome können sehr lange anhalten oder auch verzögert beginnen. Bei Symptomen, die länger als 2 Jahre andauern, spricht man von einer chronischen PTBS.

Die Kenntnis der PTBS-Symptome bei Einsatzkräften und psychosozialen Fachkräften vor einem potentiell schwerwiegenden Ereignis erscheint besonders wichtig: Wenn jedes Feuerwehrmitglied auf sich und andere Acht gibt, ermöglicht dies präventive, einsatzbegleitende und nachsorgende Unterstützung.

Symptome:

Ein *wiederkehrendes Erleben* von ereignisbezogenen Erinnerungen am Tag (z. B. durch sog. Flashbacks) oder in der Nacht (z. B. durch Träume und Alpträume) in Verbindung mit einem anhaltenden Gefühl von Betäubtsein und emotionaler Stumpfheit;

Gleichgültigkeit gegenüber anderen Menschen und *Teilnahmslosigkeit* gegenüber der Umgebung;

fehlende Freude und das *Vermeiden* von Aktivitäten und Situationen, die an das Ereignis erinnern könnten;

übersteigerte Erregung des Nervensystems mit gesteigerter Wachsamkeit und Aufmerksamkeit, übermäßiger Schreckhaftigkeit und Schlafstörung;

Angst und *Depression* gehen oft mit den genannten Symptomen einher.

Behandlung:

Die Diagnosestellung ist heilkundlich zugelassenem Fachpersonal (z.B. Ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten) vorbehalten. Es können auch andere Folgestörungen in Betracht gezogen werden.

Die Behandlung sollte durch psychotraumatologisch geschultes Fachpersonal erfolgen.

Die FUK Niedersachsen kennt geschultes Fachpersonal und ist gerne bei der Vermittlung behilflich. Fachverbände (z.B. die Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie) haben Suchfunktionen auf ihrer Internetseite.

Die Kosten für eine Behandlung einer einsatzbezogenen psychischen Störung werden durch die FUK Niedersachsen übernommen.

INFO - Blatt

Stress-Faktoren beim Einsatz

Im Einsatz kann es zahlreiche Stress-Faktoren geben. Deren Aufzählung lässt sich z. B. in Aus- und Fortbildung verwenden, um zu überlegen, wie man sich auf Belastungen **vorbereiten**, mit ihnen **im Einsatz umgehen** kann und welche **Nachbereitung** angemessen wäre. Es bietet sich an, frühere Einsätze aufzuarbeiten oder Übungen entsprechend zu planen und nachzubesprechen. Wer sich präventiv auf potenzielle Stressoren einstellt, verringert das Risiko körperlicher oder seelischer Schäden.

Mögliche Stressfaktoren:

- Nächtliche Einsätze
- Probleme bei der Anfahrt durch hohes Verkehrsaufkommen, Unzugänglichkeit der Einsatzstelle oder unüberlegte Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
- Orientierungsprobleme in unbekannten Objekten oder Gegenden, Größe und Unübersichtlichkeit der Einsatzstelle
- Schlechte Sichtverhältnisse durch Rauch, Dunkelheit, Nebel
- Kommunikationsprobleme, z. B. im Funkverkehr oder durch fremde Sprachen
- eigene und fremde Stressreaktionen
- Schreie, Lärm, Gerüche, extreme Temperaturen
- Anblick von Schwerverletzten, Verstümmelten, Toten, Verbrannten
- Einsätze, bei denen Kinder, Familienangehörige, Freunde oder Kameraden betroffen sind
- Lebensgefahr für Einsatzkräfte, schwere Verletzung oder Tod von Helfern
- Menschen in Notlagen, deren Rettung lange dauert oder scheitert
- Zwang, wegen eigener Gefährdung Verletzte verlassen zu müssen
- Versagende oder unzureichende Einsatzgeräte und -mittel
- Intellektuelle, psychische oder körperliche Überforderung
- Handlungs-, Bedienungsfehler, taktische Fehlentscheidungen, Kompetenzgerangel
- Eskalation der Einsatzlage
- Gaffer und aufdringliche Medienberichterstatte
- Probleme mit Unfallverursachern, Zeugen, Angehörigen von Verletzten oder Toten
- Häufung belastender Einsätze in kurzer Zeit
- In den Einsatz mitgebrachte eigene Probleme, z. B. häusliche oder berufliche, unverarbeitete Einsätze
- beschimpft oder angegriffen werden

Wichtig ist, die Situation der eigenen Feuerwehr und des eigenen Lebens zu beurteilen und sich bewusst zu machen, dass es unterschiedliche Belastungsgrade und Reaktionen darauf gibt (INFO-Blätter „Stress-Reaktionen“ und „Begleitung von Kameradinnen und Kameraden im Zusammenhang belastender Einsätze“).

INFO - Blatt

Stress-Reaktionen

Bestimmte Reaktionen deuten darauf hin, dass ein Einsatz sehr belastend ist oder war und möglicherweise nicht verarbeitet werden konnte. Wer darauf bei sich oder anderen reagiert, kann frühzeitig für Unterstützung sorgen und so möglicherweise verhindern, dass sich aus einem Einsatzerlebnis ein chronisches Problem entwickelt. Niemand, der eines oder mehrere dieser folgenden Stress-Anzeichen bei sich bemerkt, muss von vornherein befürchten, bereits physisch oder psychisch krank zu sein. Wer sich körperlich überfordert, bekommt einen Muskelkater – und bei zuviel Stress kann es einen „seelischen Muskelkater“ geben. Wie bei der körperlichen Überforderung ist bei der seelischen entscheidend, Regeneration für den Erhalt der Gesundheit sicher zu stellen.

Beispiele von **Stress-Reaktionen** im Einsatz oder in der Zeit unmittelbar danach:

Körperlich:

Starkes Schwitzen, Muskelzittern, Shrug-Bewegungen (unkontrollierte Bewegungen von Gliedmaßen), Veränderung von Gesichtsfarbe oder Tonfall, hohe Alarmbereitschaft mit ggf. extremer Zunahme von Puls und Atemfrequenz, Magenschmerzen, Übelkeit, generell psychosomatische Beschwerden, Sprachprobleme, Kopfschmerzen, Ein- oder Durchschlafstörungen, Erschöpfungszustände

Emotional:

Trauer, überbordendes Mitleid, Schuldgefühle (z. B. bei - warum auch immer - unzureichenden Hilfsmaßnahmen), Aggression, Angst, Furcht vor der Zukunft oder ähnlichen Einsätzen, generelles Gefühl der Überforderung und Hilflosigkeit

Kognitiv:

Verunsicherung durch abrupte Konfrontation mit Sterblichkeit und Verwundbarkeit, bedrückende Suche nach Schuld oder Ursache eines extrem belastenden Geschehens, reduzierte Entscheidungsfähigkeit und Gedächtnisleistung, Unfähigkeit zum Nachvollzug auch einfacherer Zusammenhänge, „Abschalten“ rationalen Verhaltens bis zur Eigen- und Fremdgefährdung

Verhaltensbezogen:

unruhige Überaktivität oder Rückzug in die Passivität, ggf. völliger Kontrollverlust, übertriebene Empfindlichkeit oder Härte sich selbst oder anderen gegenüber, verminderte Belastbarkeit, veränderter Konsum suchtbildender Substanzen

Treten diese Reaktionen gehäuft auf oder klingen sie nicht innerhalb von ca. zwei Wochen ab, sollten psychosoziale Fachkräfte konsultiert werden.

INFO - Blatt

Feuerwehrhelme

Nach § 14 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ müssen den Feuerwehrangehörigen Feuerwehrhelme mit Nackenschutz zur Verfügung gestellt werden. Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn Feuerwehrhelme der Europäischen Norm DIN EN 443:2008-06 „**Feuerwehrhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen**“ entsprechen. Für die technische Rettung können Helme nach DIN EN 16473 „**Feuerwehrhelme – Helme für technische Rettung**“ und für eine Wald- und Flächenbrandbekämpfung Helme nach DIN EN 16471 „**Feuerwehrhelme – Helme für Wald- und Flächenbrandbekämpfung**“ alternativ genutzt werden.

Feuerwehrhelme aus Textil-Phenol-Kunstharz dürfen bei der unmittelbaren Brandbekämpfung mit erwarteter erhöhter Temperaturbelastung und in Brandübungscontainern nicht eingesetzt werden.

Bestehen Zweifel an der Eignung eines Helmes, ist mit dem Hersteller bzw. dem Lieferanten abzuklären, ob der Helm für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.

Kunststoffhelme, so auch Feuerwehrhelme aus Kunststoff, unterliegen ggf. einer Alterung und sind nach Herstellerangaben auszumustern.

Feuerwehrhelme nach DIN EN 443 dürfen nur mit Zubehör ausgestattet werden, welches vom Helmhersteller zugelassen ist und bei der EG-Baumusterprüfung des Helmes zusammen mit dem Helm geprüft wurde.

Eine Schutzbrille ist kein Ersatz für einen Gesichtsschutz. Ein Gesichtsschutz (Visier) muss DIN EN 14458 entsprechen.

INFO - Blatt

Feuerwehr-Einsatzüberjacke

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen Feuerwehr-Einsatzüberjacken zur Verfügung gestellt und benutzt werden, siehe § 14 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ und §§ 29, 30 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ in Verbindung mit Anlage 3 der „**Verordnung über die kommunalen Feuerwehren - Feuerwehrverordnung**“ (Nieders. GVBl. 2010, veröffentlicht am 6.5.2010).

Für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen, nicht nur Atemschutzgeräteträger, muss nach der Verordnung von 2010 und den vorherigen Verordnungen seit dem 01.01.2003 eine **Feuerwehr-Einsatzüberjacke** zur Verfügung stehen.

Zum Schutz vor thermischen Belastungen muss die Feuerwehr-Einsatzüberjacke nicht über der Feuerwehr-Einsatzjacke getragen werden.

Bezüglich der Pflege, Reinigung und Nutzung von Feuerwehr-Einsatzüberjacken sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen.

INFO - Blatt

Schuhe für die Feuerwehr

Zum Schutz der Füße vor Gefährdungen im Feuerwehrdienst bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen Schuhe mit geeigneten sicherheitstechnischen Eigenschaften zur Verfügung gestellt und benutzt werden, siehe §§ 29, 30 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ in Verbindung mit § 14 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“.

DIN EN 15090:2012-04 „**Schuhe für die Feuerwehr**“ beschreibt die Mindestanforderungen von Schuhen für Feuerwehrangehörige. Die Schuhe sind in Klassen (Klasse I und II) und Typen (Typ 1 bis 3) eingeteilt.

Klasse I umfasst Schuhe aus Leder oder anderen Materialien, Klasse II Vollgummschuhe oder Gesamtpolymerschuhe (im Ganzen geformte Schuhe).

Schuhe vom Typ 1 erfüllen die geringsten und Schuhe vom Typ 3 die höchsten sicherheitstechnischen Anforderungen. Da Schuhe vom Typ 1 über keinen Zehenschutz verfügen müssen, ist dieser Typ für den Feuerwehrdienst ungeeignet. Für den allgemeinen Feuerwehrdienst, bei dem thermische und mechanische Gefährdungen vorhanden sein können, sind Schuhe vom Typ 2 mit den Zusatzanforderungen für antistatisches Verhalten ausreichend.

Jeder Schuh muss, z. B. durch Einstanzen oder Prägen, klar und dauerhaft mit folgenden Informationen gekennzeichnet sein:

Größe, Zeichen und Typenbezeichnung des Herstellers, Herstellungsjahr und mindestens das Quartal, Nummer und Erscheinungsjahr der Norm und den entsprechenden Symbolen der Schutzfunktionen, die nicht durch das Piktogramm abgedeckt sind.



Beispiel eines Piktogramms
mit allen erforderlichen Symbolen (F2A)
für einen Feuerwehrstiefel Typ 2
nach neuer Norm

Bei speziellen Gefährdungen, z.B. Chemikalien, im Einsatzbereich der Feuerwehr sind Schuhe mit weiterreichenden Schutzfunktionen notwendig.

Eine Aussonderungspflicht für vorhandene Feuerwehrschuhe in der Ausführung S 9 oder S 10 nach DIN 4843 sowie S3 oder S5 nach DIN EN 345-2 mit der Zusatzbezeichnung FPA besteht nicht.

INFO - Blatt

Fw-Schutzhandschuhe

Zum Schutz vor den Gefährdungen des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen Feuerwehrschtzhandschuhe zur Verfügung gestellt und benutzt werden, siehe § 14 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ und §§ 29, 30 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ in Verbindung mit Anlage 3 der „**Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung**“.

Für den Bereich der Feuerwehren sind Schutzhandschuhe nach DIN EN 659:2008-06 „**Feuerwehrschtzhandschuhe**“ geeignet, die Schutz vor **mechanischen und thermischen Einwirkungen** bieten.

Feuerwehrschtzhandschuhe müssen mit

- dem Namen, Handelsname oder andere Erkennungsmerkmale des Herstellers oder seines bevollmächtigten Repräsentanten,
- Handschuhbezeichnung (Handelsname oder Code, der dem Anwender die eindeutige Identifizierung des Produkts innerhalb des Sortiments des Herstellers oder bevollmächtigten Repräsentanten erlaubt),
- Größenbezeichnung,
- nachstehendem Piktogramm
- angewandeter Norm (EN 659), gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar, lesbar und über die vorhersehbare Gebrauchszeit unauslöschbar angebracht sein.



Feuerwehrschtzhandschuhe nach DIN EN 659 schützen die Hände bei normalen Brandbekämpfungstätigkeiten einschließlich Rettung und Bergung. Sie ersetzen nicht Schutzhandschuhe für besondere Gefahren, wie z. B. aluminisierte Hitzeschutzhandschuhe, medizinische Handschuhe und Chemikalienschutzhandschuhe.

Bei Arbeitseinsätzen mit ausschließlich mechanischen Gefährdungen (z. B. Abrieb, Schnitt, Durchstich) sind Schutzhandschuhe nach DIN EN 388 „**Schtzhandschuhe gegen mechanische Risiken**“ ausreichend, siehe INFO-Blatt „Fw-Schtzhandschuhe – Mechanik“.

Feuerwehr-Schtzhandschuhe nach DIN EN 659:2003-10 können bis zur Abergereife weiter verwendet werden.

INFO - Blatt

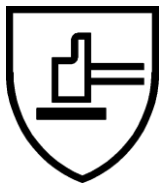
Fw-Schutzhandschuhe – Mechanik

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen Feuerwehrsicherheitshandschuhe zur Verfügung gestellt und benutzt werden, siehe § 14 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ in Verbindung mit Anlage 3 der „**Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung**“ und §§ 29, 30 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“.

Können thermische Einwirkungen sicher ausgeschlossen werden, können alternativ Sicherheitshandschuhe nach DIN EN 388:2003-12, DIN EN 388:2019-03 oder Feuerwehrsicherheitshandschuhe nach DIN EN 659:2003-10 genutzt werden.

Sicherheitshandschuhe nach DIN EN 388:2019-03 müssen mit dem Namen (Handelsmarke oder andere Erkennungsmerkmale des Herstellers oder seines bevollmächtigten Repräsentanten), Handschuhbezeichnung (Handelsname oder Code, der dem Anwender die eindeutige Identifizierung des Produkts innerhalb des Sortiments des Herstellers oder bevollmächtigten Repräsentanten erlaubt), der Größenbezeichnung, falls erforderlich Verfallsdatum, wenn der Handschuh einer oder mehreren spezifischen Europäischen Normen entspricht, das (die) entsprechende(n) Piktogramm(e). Zu jedem Piktogramm sind die Nummer der zugehörigen spezifischen Norm und die Leistungsstufen anzugeben. Die Leistungsstufen müssen immer in der Reihenfolge angegeben werden, die in der entsprechenden Norm festgelegt ist.

Ein Sicherheitshandschuh gegen mechanische Risiken, der im Feuerwehrdienst getragen werden soll, muss wenigstens folgende vier Leistungsstufen (**LS 1-5**, geringste–höchste Anforderung) erfüllen: Die erste Ziffer entspricht der Abriebfestigkeit (**mind. LS 3**), die zweite der Schnittfestigkeit (**mind. LS 2**), die dritte der Weiterreißkraft (**mind. LS 3**) und die vierte der Durchstichkraft (**mind. LS 3**). Also: 3 2 3 3.



3 2 3 3 B P

Die fünfte Leistungsstufe beschreibt die Schnittfestigkeit (Buchstabe A-F, geringste–höchste Anforderung, **mind. LS B**) nach EN ISO 13997:1999. Dieses ist dann der Fall, wenn eine alternative Prüfung der Schnittfestigkeit zur DIN EN 388 erfolgt ist. Bietet der Handschuh einen Schutz gegen Stoß, wird eine zusätzliche Kennzeichnung mit einem „P“ an die fünf vorangegangenen Kennzeichen für die Leistungsstufen angefügt. Diese zwei zusätzlichen Leistungsstufen sind zulässig.

O: besagt, dass der Handschuh unter die Mindestleistungsstufe für eine vorgegebene einzelne Gefahr fällt.

X: besagt, dass der Handschuh nicht geprüft wurde oder die Prüfung aufgrund des Handschuhmaterials oder der Handschuhgestaltung für diesen Handschuh nicht anwendbar ist.

Zulässige Kennzeichnungsbeispiele zum besseren Verständnis:

EN 388 [3 2 3 3 **B**] – Beide Schnittprüfungen wurden angewendet (DIN EN 388: 2019-03 und EN ISO 13997: 1999)

EN 388 [3 X 3 3 **B**] – nur Schnittprüfung nach EN ISO 13997: 1999 wurde angewendet

EN 388 [3 2 3 3 X] – nur Schnittprüfung nach DIN EN 388: 2019-03 wurde angewendet

Im Gegensatz zu Feuerwehrsicherheitshandschuhen nach DIN EN 659 sind bei allgemeinen Sicherheitshandschuhen nach DIN EN 388 bislang keine Sicherheitshandschuh-Mindestlängen festgelegt. Auf Grundlage einer durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung ist somit der Schutzbereich des Sicherheitshandschuhs durch den Beschaffer nach § 29 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ festzulegen.

INFO - Blatt

Persönliche Schutzausrüstungen

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen den Feuerwehrangehörigen geeignete persönliche Schutzausrüstungen ausgewählt, zur Verfügung gestellt und von diesen benutzt werden, siehe § 14 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ in Verbindung mit der Anlage 3 der „**Verordnung über die kommunalen Feuerwehren - Feuerwehrverordnung**“ und §§ 29, 30 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“. Zu den persönlichen Schutzausrüstungen gehören:

- **Feuerwehrsutzhleidung** nach § 14 Abs. 1 und 2 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“. Diese besteht aus Feuerwehr-Einsatzjacke, Feuerwehr-Einsatzhose jeweils Leistungsstufe 1 (Xf1, Xr1, Y2, Z2) nach DIN EN 469:2007-02 oder HuPF:2006-06 und für Brandbekämpfungstätigkeiten, bei denen mit Gefährdungen durch Hitze, Flammen gerechnet werden muss, der Feuerwehr-Einsatzüberhose und der Feuerwehr-Einsatzüberjacke jeweils Leistungsstufe 2 (Xf2, Xr2, Y2, Z2) nach DIN EN 469:2007-02 oder HuPF:2006-06. Die Feuerwehr-Einsatzüberjacke Typ „Niedersachsen“ sowie Schutzkleidung nach alter DIN EN 469 oder HuPF können bis zur Verschleißgrenze weiter getragen werden.
- **Feuerwehrhelm** nach DIN EN 443:2008-06 „**Feuerwehrhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen**“. Feuerwehrhelme aus Textil-Phenol-Kunstharz dürfen bei der unmittelbaren Brandbekämpfung mit erwarteter erhöhter Temperaturbelastung und in Brandübungscontainern nicht eingesetzt werden. Kunststoffhelme, so auch Feuerwehrhelme aus Kunststoff, unterliegen grundsätzlich einer Alterung und sind nach Herstellerangaben auszumustern.
- **Feuerschutzhaube** nach DIN EN 13911:2017-11 oder gleichwertiger Schutz, zum Beispiel durch „Hollandtuch“, für Brandbekämpfungstätigkeiten, bei denen mit Gefährdungen durch Hitze, Flammen gerechnet werden muss.
- **Feuerwehrsutzhandschuhe** nach DIN EN 659:2008-06 zum Schutz der Hände **vor mechanischen und thermischen** Einwirkungen. Bei Arbeitseinsätzen mit ausschließlich mechanischen Gefährdungen (Schnitt, Stich, Scheuern) sind Schutzhandschuhe DIN EN 388 ausreichend.
- **Schuhe für die Feuerwehr**, Typ 2 mit den Zusatzanforderungen für antistatisches Verhalten nach DIN EN 15090:2012-04.

INFO - Blatt

Rettungswesten

Nach § 22 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ müssen, wenn die Gefahr des Ertrinkens von Feuerwehrangehörigen besteht, Auftriebsmittel (Rettungswesten) getragen werden. Ist dies aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, ist auf andere Weise eine Sicherung herzustellen (Gefährdungsbeurteilung; Führungsvorgang FwDV100). Betriebstechnische Gründe liegen z. B. vor, wenn Auftriebsmittel wegen anderer zusätzlicher Ausrüstungen, z. B. Sonderschutzkleidung, nicht getragen werden können oder nicht zur Verfügung stehen. Eine Sicherung ist z. B. durch Anleinen der Feuerwehrangehörigen möglich. Bei der Benutzung von Wathosen sind jedoch zusätzlich Besonderheiten zu beachten, siehe DGUV Regel 105-049 „**Feuerwehren**“.

Rettungswesten der **Leistungsstufe 275** nach DIN EN ISO 12402 Teil 2 sind für den Hochsee-Bereich und Personen bestimmt, die Gewichte am Körper tragen und daher zusätzlichen Auftrieb benötigen. Dieses ist typischer Weise bei Feuerwehrangehörigen gegeben, wenn zusätzliche Schutzausrüstungen wie zum Beispiel Pressluftatmer getragen werden. Sie sind ebenfalls erforderlich für Personen mit einer Bekleidung, in der sich Luft fangen kann, die die Fähigkeit der Rettungsweste zur Selbstaufrichtung beeinträchtigt. Dieses ist beispielhaft beim Tragen von Feuerwehr-Einsatzüberjacken und/oder Feuerwehr-Einsatzüberhosen gegeben. Eine Aussonderungspflicht für vorhandene Rettungswesten nach DIN EN 399 (275 N) besteht nicht.

Rettungswesten der **Leistungsstufe 150** nach DIN EN ISO 12402 Teil 3 sind für den allgemeinen Hochsee-Bereich und raues Wetter bestimmt. Rettungswesten dieses Leistungstyps drehen eine bewusste Person in Badekleidung in eine sichere Lage (ohnmachtsicher). Eine Aussonderungspflicht für vorhandene Rettungswesten nach DIN EN 396 (150 N) besteht ebenfalls nicht.

Der Träger des Brandschutzes hat auf Grundlage einer durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich festzulegen, welche der beiden oben aufgeführten Leistungsstufen die Feuerwehr benötigt. Der Standardfall ist die Leistungsstufe 275.

Persönliche Schutzausrüstungen gegen Ertrinken sind entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Bezüglich der Pflege, Reinigung und Nutzung von Rettungswesten sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen. Vor einer Benutzung ist eine Sichtprüfung durch den Nutzer durchzuführen. Defekte Rettungswesten sind unverzüglich einer Nutzung sicher zu entziehen.

INFO - Blatt

Schutzausrüstung gegen Absturz

Nach § 25 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ dürfen Stellen mit Absturzgefahr nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz getroffen wurden.

Absturzgefahr besteht beispielhaft, wenn Feuerwehrangehörige Tätigkeiten in Bereichen ausführen, bei denen ein auch kurzer freier Fall nicht auszuschließen ist. Diese Gefahr besteht auch dann, wenn sich der Anschlagpunkt des Sicherungsseiles nicht senkrecht oberhalb des Kopfes des zu Sichernden befindet und das Sicherungsseil nicht ständig straff geführt wird.

Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz sind z. B. das Benutzen von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz. Zum Auffangen von Feuerwehrangehörigen in absturzgefährdeten Bereichen sind Auffangsysteme (Auffanggurt in Verbindung mit Falldämpfer, Seilkürzer, Verbindungsseil oder Höhensicherungsgerät) zu verwenden, siehe auch DGUV Regel 112-198 „**Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz**“.

Auffangsysteme bewirken bei bestimmungsgemäßer Benutzung, dass ein Absturz entweder ganz verhindert oder die Person sicher aufgefangen wird. Dabei werden der Fallweg begrenzt und die auf den Körper wirkenden Stoßkräfte auf ein erträgliches Maß reduziert. Bei Belastungen, wie sie durch den freien Fall (Absturz) entstehen können, kann die normale Feuerwehrleine (früher: Fangleine) reißen. Auch hat eine Feuerwehrleine nicht die notwendigen Falldämpfungswerte. Sie ist deshalb als Teil eines Auffangsystems nicht geeignet.

Gemäß § 11 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ sind persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz nach jeder Benutzung durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und einwandfreies Funktionieren zu prüfen. Den Einsatzbedingungen entsprechend, mindestens jedoch einmal jährlich, müssen diese Systeme durch eine befähigte Person gemäß DGUV Grundsatz 312-906 „**Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzsutzausrüstungen**“ geprüft werden.

Beschädigte oder durch Absturz beanspruchte Schutzausrüstungen sind der Benutzung zu entziehen, bis eine befähigte Person der weiteren Benutzung zugestimmt hat.

Die Nutzungsdauer der Auffangsysteme ist von den Einsatzbedingungen und Herstellerangaben abhängig. Hierbei sind die Angaben der Gebrauchsanleitung zu beachten.

INFO - Blatt

Schutzausrüstung zum Halten

Nach § 16 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ sind persönliche Schutzausrüstungen nach den zu erwartenden Gefährdungen zu bestimmen und zu benutzen. Dies sind durch Halten oder Zurückhalten die Feuerwehrleine und der Feuerwehr-Haltegurt.

Feuerwehrangehörige und gefährdete Personen können durch Halten oder Zurückhalten gesichert werden, wenn ein Absturz im freien Fall sicher ausgeschlossen werden kann. Dies ist beispielhaft gegeben, wenn die Sicherungsleine straff gehalten und immer senkrecht oberhalb des Kopfes des zu Haltenden geführt werden kann oder wenn Personen aufgrund der Leinenlänge eine Absturzkante nicht erreichen können.

Eine anerkannte Sicherungsmethode zum Halten ist die Verwendung eines Rettungsbundes in Kombination mit dem Feuerwehr-Haltegurt gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 „**Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz**“.

Bei Selbstrettungsübungen mit Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine muss der oder die Übende nach § 20 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ redundant gesichert werden. Dazu wird vorzugsweise ein Auffangsystem (z. B. Auffanggurt mit Kernmantel-Dynamikseil oder Auffanggurt mit Höhensicherungsgerät) und zusätzlichem Anschlagpunkt oder ein Rettungsbund mit zusätzlicher Feuerwehrleine und zusätzlichem Anschlagpunkt verwendet. Abseilübungen dürfen nur bis zu einer Höhe von 8 m mit vorherigen Gewöhnungsübungen aus geringeren Höhen durchgeführt werden.

Nach § 11 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ sind Feuerwehr-Haltegurte und Feuerwehrleinen nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung auf Abnutzung und Fehlerstellen durch den Benutzer zu unterziehen. Den Einsatzbedingungen entsprechend, mindestens jedoch einmal jährlich, müssen Feuerwehr-Haltegurte und Feuerwehrleinen nach dem DGUV Grundsatz 305-002 „**Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr**“ mindestens durch einen nach FwDV 2 ausgebildeten Gerätewart geprüft werden. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

Beschädigte oder durch Absturz beanspruchte Feuerwehr-Haltegurte und Feuerwehrleinen sind der Benutzung zu entziehen, bis ein nach FwDV 2 ausgebildeter Gerätewart der weiteren Benutzung zugestimmt hat. In Zweifelsfällen sollte der Hersteller der PSA mit eingebunden werden.

Feuerwehr-Haltegurte nach DIN 14923 oder TW 16 (beide zurückgezogen) und Feuerwehrleinen sind spätestens 20 Jahre nach dem Herstellungsdatum auszumustern. Feuerwehr-Haltegurte nach DIN 14926 Typ A (zurückgezogen) und DIN 14927 Typ A sind nach 12 Jahren auszumustern. Feuerwehr-Haltegurte nach DIN 14926 Typ B (zurückgezogen) und DIN 14927 Typ B sind weiterhin nach spätestens 10 Jahren auszusondern.

INFO - Blatt

Selbstrettungssysteme

Gemäß Punkt 18.2 Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 „**Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren; „Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ (RdErl. d. MI v. 9.7.2007)**“ (FwDV 1) ist das Selbstretten eine Rettungsmethode, mit der sich Feuerwehrangehörige durch Abseilen mit Feuerwehrleine und Feuerwehr-Haltegurt in Sicherheit bringen können. Zur Durchführung von Selbstrettungsübungen mit Feuerwehrleine und Feuerwehr-Haltegurt verweisen wir auf unser INFO-Blatt „Schutzausrüstung zum Halten“.

Wird vom diesem Grundsatz der FwDV 1 abgewichen und beispielhaft ein anderes Gerät, eine andere persönliche Schutzausrüstung oder ein anderes Verfahren zum Selbstretten eingesetzt, hat der Träger der Feuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister mit einer durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung die Gleichwertigkeit in Bezug auf die Sicherheit des Übenden eigenverantwortlich zu ermitteln. Diese Gefährdungsbeurteilung ist schriftlich zu dokumentieren und der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen auf Verlangen, insbesondere nach einem Unfall, vorzulegen.

Feuerwehr-Einsatzüberjacken mit integrierten Rettungsschlaufen (IRS), die unter anderem mit DIN EN 1498 Klasse A gekennzeichnet sind, dürfen **zum Selbstabseilen** gemäß Punkt 5.3.3 DGUV Regel 112-199 „**Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschutzsicherungen**“ **NICHT** verwendet werden. Auf diesen Sachverhalt wurde bereits im Infoblatt Nr. 04 des Sachgebietes „**Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen**“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) mit Stand 05/2014 hingewiesen, ebenso wie auf den größeren Prüf- und Wartungsaufwand sowie die gesonderte Schulungen der Nutzer.

Als Alternative zum Feuerwehr-Haltegurt werden im Beckengurt des Pressluftatmers integrierte Haltegurte nach DIN EN 358 angesehen. Mit diesen Systemen können alle Tätigkeiten gemäß FwDV 1 ausgeführt werden, inklusive Selbstrettungsübungen. Da eine D-Ringöse oder ein HMS-Karabiner verwendet wird, ist zum Selbstretten Punkt 18.2.2 FwDV1 zu beachten.

INFO - Blatt

Unternehmerpflichten – PSA

Der Träger des Brandschutzes, also die Kommunen, sind nach §§ 29 ff. DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ verpflichtet, geeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) bereitzustellen und diese in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. Die Benutzer hingegen haben die persönliche Schutzausrüstung nach jedem Gebrauch auf augenscheinliche Mängel (Sicht- und Funktionsprüfung) zu prüfen und festgestellte Mängel dem Träger des Brandschutzes oder dessen Beauftragten zu melden.

Die DGUV Regel 105-049 „**Feuerwehren**“ konkretisiert, dass der Träger des Brandschutzes für die fachgerechte Reinigung und Pflege der persönlichen Schutzausrüstung zu sorgen hat.

Weiterhin hat der Träger des Brandschutzes die Versicherten, also die Nutzer der PSA, vor der Bereitstellung anzuhören. Für PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat er den Versicherten die Benutzungsinformationen im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln. In diese Kategorie fallen unter anderem die Feuerwehr-Schutzhandschuhe, die Feuerwehr-Schutzstiefel, der Feuerwehr-Schutzanzug und der Feuerwehrhelm.

Empfehlungen zur Auswahl von Feuerwehr-Schutzausrüstungen können der DGUV Information 205-014 „**Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr**“ entnommen werden.

INFO - Blatt

Eignungsuntersuchung Tauchen

Nach § 6 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ dürfen für den Feuerwehrdienst nur „**körperlich** und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.“ Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden an Feuerwehrtaucher und -taucherinnen gestellt.

Die körperliche Eignung von Feuerwehrtauchern und -taucherinnen muss durch Eignungsbeurteilung nach den DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen „**Überdruck (Arbeiten in Druckluft und Taucherarbeiten)**“ festgestellt und überwacht werden, siehe Feuerwehrdienstvorschrift „**Tauchen**“ (FwDV 8).

Die Erstuntersuchung muss **vor** der Aufnahme der Ausbildung erfolgen. Seitens des Trägers der Feuerwehr ist dafür Sorge zu tragen, dass die Nachuntersuchungen **vor** Ablauf von 12 Monaten zu erfolgen.

Eignungsuntersuchungen dürfen nur von geeigneten Ärzten oder Ärztinnen durchgeführt werden, siehe INFO-Blatt „Auswahl von Ärzten oder Ärztinnen für Eignungsuntersuchungen“.

Die Untersuchung ist vom Arzt oder der Ärztin frei zu dokumentieren und nicht an einen Vordruck gebunden. Für die Bescheinigung des Untersuchungsergebnisses (geeignet, nicht geeignet, befristet geeignet, geeignet unter folgenden Voraussetzungen, Zeitpunkt der nächsten Untersuchung) steht ein Vordruck „**Ärztliche Bescheinigung**“ in elektronischer Form unter www.fuk.de zur Verfügung. Der Träger der Feuerwehr und die untersuchte Person erhalten jeweils eine Ausfertigung der Bescheinigung vom Arzt bzw. von der Ärztin.

Sollen Feuerwehrtaucher auch als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden, bietet es sich an, die Eignungsuntersuchungen Atemschutz und Taucherarbeiten zusammenzufassen und beide vom Arzt bestätigen zu lassen.

INFO - Blatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

Altersabteilungen der Feuerwehr

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes endet die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres (vgl. § 12 des Brandschutzgesetzes). Eine weitere Teilnahme am Dienst der Einsatzabteilung ist dann nicht mehr möglich.

Der Freiwilligen Feuerwehr kann eine Altersabteilung für ehemalige Angehörige der Einsatzabteilung angegliedert werden. Üben die Angehörigen der Altersabteilungen feuerwehrdienstliche Tätigkeiten außerhalb des Einsatzdienstes aus, so besteht hierfür Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist jedoch, dass

- die ausgeübte Tätigkeit in direktem Zusammenhang zum Feuerwehrdienst steht,
- der feuerwehrdienstlich Verantwortliche einen **Dienstplan für die Altersabteilung** aufgestellt hat und
- die Tätigkeit ausdrücklich mit **Zustimmung des Trägers der Feuerwehr** (Gemeinde, Stadt) erfolgt.

Angehörige der Altersabteilungen können sich beispielsweise an Fahrzeugüberführungen, Versammlungen oder Arbeiten am und im Gerätehaus beteiligen. Auch in der Ausbildung können sie eingesetzt werden. Die Teilnahme an Einsätzen ist **ausnahmslos** nicht gestattet.

Ob und ggf. welche konkreten feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten von Kameradinnen und Kameraden der Altersabteilung übernommen werden können, ist jeweils individuell nach den persönlichen Eignungen und Leistungsfähigkeiten zu entscheiden. Bei älteren Personen spielen hierbei insbesondere gesundheitliche Beeinträchtigungen eine Rolle. Eine pauschale und allgemein gültige Aussage, welche Tätigkeiten verrichtet werden dürfen und welche nicht, kann von uns daher nicht getroffen werden. Die Entscheidung über die jeweiligen Einsatzmöglichkeiten außerhalb des aktiven Einsatzdienstes obliegt dem Träger der Feuerwehr und den jeweiligen Führungskräften.

Versichert sind auch die unmittelbaren Wege, die mit den Aktivitäten der Altersabteilungen zusammenhängen.

INFO - Blatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

Bau von Feuerwehrhäusern

Vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtswege gewähren wir Unfallversicherungsschutz für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren beim Bau von Feuerwehrhäusern im Rahmen der Selbsthilfe. Die hierbei eintretenden Unfälle gelten als Arbeitsunfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches VII.

Voraussetzungen hierfür sind, dass die Beteiligten ihre Tätigkeit **ehrenamtlich und unentgeltlich** ausüben, dass die Arbeiten im Rahmen eines ordnungsgemäß angesetzten und durchgeführten Feuerwehrdienstes (Arbeits- und Werkstättendienst) erfolgen und diese auch vom Träger des Brandschutzes ausdrücklich genehmigt sind.

Dies gilt für die **aktiven** Mitglieder sowie für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Altersabteilung. Generell gilt, dass vom Verantwortlichen der Baumaßnahme die individuelle Leistungsfähigkeit der beteiligten Feuerwehrangehörigen zu beachten ist. Unabhängig davon stehen die Führungskräfte in der Verantwortung, die Feuerwehrangehörigen verantwortungsvoll und mit Augenmaß einzusetzen, damit eine Überforderung und Gefährdung der betroffenen Feuerwehrangehörigen vermieden wird.

Beim Bau von Feuerwehrhäusern ist insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift „**Grundsätze der Prävention**“ zu berücksichtigen.

Für **fördernde Mitglieder** bzw. **andere Personen, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören**, aber ebenfalls an den Baumaßnahmen teilnehmen, besteht bei der Feuerwehr-Unfallkasse kein Versicherungsschutz. Jedoch könnte die Zuständigkeit des jeweiligen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes gegeben sein, wenn die Stadt oder Gemeinde Bauträger ist. Dies ist im Vorfeld mit den Unfallversicherungsverbänden abzustimmen.

INFO - Blatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

Fachberater in der Feuerwehr

Das Einsatzgeschehen der Freiwilligen Feuerwehren ist vielfältig. Ob bei der Brandbekämpfung, bei Verkehrsunfällen oder der Freisetzung von chemischen Stoffen – die Kameradinnen und Kameraden müssen allen Gefahrensituationen adäquat begegnen.

In Einzelfällen kann es hierbei erforderlich werden, externe Personen oder besonders fachlich qualifizierte bzw. ausgebildete Personen hinzuzuziehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung eines Chemikers bei einem Unfall mit Austritt von gefährlichen Stoffen erforderlich sein. Wie sieht es dann mit dem Versicherungsschutz für diesen Personenkreis aus?

Hierbei sind zwei Varianten zu unterscheiden:

Gemäß § 24 Satz 2 Nr. 5 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes kann die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Brand, einem Unglücksfall oder einem Notstand zur Hilfe verpflichten, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist (sogenannte Heranziehung). Hierfür ist grundsätzlich keine besondere Qualifikation notwendig. Auch Passanten können herangezogen werden. Die herangezogenen Personen sind dann wie die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen versichert.

Ein anderer Fall ist die Fachberatertätigkeit. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Personen fachlich besonders qualifiziert und ausgebildet sind. Eine Altersgrenze besteht hierbei nicht. Werden diese Personen zu einem Einsatzgeschehen hinzugezogen, so dürfen sie ausschließlich beratend tätig sein. Ein aktives Handeln dieser Personen ist nicht zulässig. Bei der Beratertätigkeit besteht dann Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.

INFO - Blatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen

Grundsätzlich stehen alle Tätigkeiten unter Versicherungsschutz, die in einem inneren Zusammenhang zum Feuerwehrdienst stehen und somit dem "Unternehmen Feuerwehr" dienen. Hierzu zählen neben den klassischen Tätigkeiten wie Einsatz- und Übungsdienst sowie Dienstsport auch Veranstaltungen, die der Pflege der Kameradschaft oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- die entsprechende Veranstaltung **in engem sachlichen Zusammenhang zum originären Feuerwehrdienst** steht und somit **wesentlich** den Zwecken der Feuerwehr dient und
- seitens des feuerwehrdienstlich Verantwortlichen als Dienst für alle **angeordnet und im Dienstbuch aufgenommen** ist.

Der zeitliche Rahmen und die Aufgaben wie Thekendienst, Auf- und Abbau etc. sind im Vorfeld festzulegen und zu dokumentieren. Insbesondere Beginn und Ende sind im Dienstbuch zu vermerken. Das offizielle Ende wird jeweils nach den tatsächlichen Umständen und der allgemeinen Lebenserfahrung geprüft und ermittelt. Das Verbleiben über das offizielle Ende hinaus stellt dann eine private und unversicherte Tätigkeit dar.

Die Teilnahme an dörflichen Festen oder Veranstaltungen anderer Vereine steht grundsätzlich nicht unter Versicherungsschutz. Eine Ausnahme kann im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bestehen, wenn die Feuerwehr durch einen Info-Stand, eine Vorführung o.ä. Mitgliederwerbung betreibt.

Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind immer dann erreicht, wenn die zum Unfallzeitpunkt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr in einem inneren, sachlichen Zusammenhang mit der Feuerwehr steht oder überwiegend von eigenwirtschaftlichen, also privaten Interessen geprägt ist. Auch Essen und Trinken ist grundsätzlich dem persönlichen und daher unversicherten Lebensbereich zuzurechnen, auch wenn es Bestandteil der Veranstaltung ist.

Alkoholkonsum sollte generell bei feuerwehrdienstlichen Veranstaltungen vermieden werden. Der Alkoholkonsum kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Gleiches gilt auch für den Konsum anderer berauschender Mittel (z.B. Cannabis).

Es stehen nur die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Altersabteilung, der Musikabteilung sowie der Kinder- und Jugendfeuerwehr unter Versicherungsschutz. Für externe Personen, die bei der Veranstaltung unterstützend tätig werden, besteht grundsätzlich **kein** Versicherungsschutz. Dies gilt auch für die Mitglieder des Fördervereins, Besucherinnen und Besucher sowie Angehörige der Feuerwehrmitglieder.

INFO - Blatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

Führen eines Dienstbuches

Bezüglich der Führung eines Dienstbuches verweisen wir auf die **Musterdienstanweisung** für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwillige Feuerwehren in Gemeinden und Samtgemeinden, siehe RdErl. d. MI v. 23.3.1979 (Nds. MBl. 1979, S. 757). Hier-nach haben sowohl der Gemeindebrandmeister als auch der Ortsbrandmeister ein Dienstbuch zu führen.

Dieser Sachverhalt hat für den Träger der Feuerwehr und die Führungskräfte besondere Bedeutung, da die Gemeinden/Städte bzw. die Führungskräfte letztlich verantwortlich sind für die Organisation ihrer Freiwilligen Feuerwehren, die Gestaltung der Feuerwehrdienste unter Beachtung der einschlägigen Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften usw.

Dem Dienstbuch kommt auch deshalb besondere Bedeutung zu, weil es bereits in Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit als **Beweismittel** herangezogen wurde. Es gilt als Dokument.

Als Beweismittel gilt das Dienstbuch nicht, wenn es ausschließlich elektronisch geführt wird. Es sei denn, die eingesetzte Software ist so konfiguriert, dass nachvollzogen werden kann, wer, was und wann nachträglich geändert hat. Diese Voraussetzungen erfüllt z. B. das Feuerwehrverwaltungsprogramm „FeuerON“.

INFO - Blatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

Musik- und Spielmannszüge

Viele Feuerwehren unterhalten musiktreibende Einrichtungen, sei es als Musikzug, als Spielmannszug oder als Feuerwehrchor. Wie sieht es mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz aus, wenn die Mitglieder der Musikzüge einen Unfall erleiden?

Nach § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes können der Freiwilligen Feuerwehr besondere Abteilungen angegliedert werden. Voraussetzung für das grundsätzliche Bestehen von Unfallversicherungsschutz ist also zunächst einmal, dass in der Satzung über die jeweilige Freiwillige Feuerwehr, die die innere Gliederung der Feuerwehr festsetzt, die Einrichtung eines Musikzuges o. ä. als **Abteilung der Feuerwehr** vorgesehen ist. Die Mitglieder der musiktreibenden Einrichtungen brauchen nicht in der Gemeinde zu wohnen, in der sie dem Musikzug einer Freiwilligen Feuerwehr zugehören. Voraussetzung ist aber, dass sie der jeweiligen Wehr **als Mitglied** angehören. Verfügt die Feuerwehr der eigenen Gemeinde nicht über eine Abteilung „Feuerwehrmusik“, so kann eine zusätzliche Mitgliedschaft im Feuerwehrmusikzug einer anderen Gemeinde in angemessener Entfernung zum Wohnort begründet werden.

Nicht alle Tätigkeiten der musizierenden Kameradinnen und Kameraden sind als versichert anzusehen. Zu den versicherten Tätigkeiten gehören diejenigen Auftritte der Musikzüge, die einen **feuerwehrdienstlichen** Bezug haben. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Musikzug zusammen mit der Einsatzabteilung auftritt, ein Feuerwehrfest oder eine sonstige Feuerwehrveranstaltung musikalisch umrahmt oder anlässlich der Beerdigung eines verstorbenen Kameraden Trauermusik spielt. Ebenfalls versichert ist die Teilnahme an örtlichen oder überörtlichen Wettbewerben des Feuerwehrmusikwesens. Auch die Übungsabende der Musikzüge stehen grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Tritt der Musik- oder Spielmannszug hingegen bei Veranstaltungen auf, die einen feuerwehrdienstlichen Bezug nicht aufweisen, kann die FUK Niedersachsen auch keinen Versicherungsschutz gewährleisten. Beispiele für Auftritte der Musikzüge **ohne** feuerwehrdienstlichen Bezug: Aufspielen bei Gemeindefesten oder Veranstaltungen ohne öffentlichkeitswirksames Auftreten der Feuerwehr, musikalische Umrahmung einer Geschäftseröffnung, Aufspielen zum verkaufsoffenen Sonntag in einem Gewerbepark o. ä. Erfolgt der Auftritt gegen Entgelt, so besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.

Liegt eine versicherte Tätigkeit vor, werden auch die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege vom Unfallversicherungsschutz erfasst.

INFO - Blatt

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Schnupperdienst

Grundsätzlich sind bei der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen nur Personen versichert, die Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden die Fälle, in denen Personen von dem feuerwehrdienstlich Verantwortlichen in den Betrieb der Feuerwehr eingegliedert werden. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Einsatzleiter Passanten verpflichtet am Einsatzgeschehen teilzunehmen, oder wenn zwecks Werbung neuer Mitglieder an der Feuerwehr interessierten Personen die Möglichkeit geboten werden soll, sich einen Überblick über die Tätigkeiten in der Feuerwehr zu verschaffen. Dies erfolgt oftmals im Rahmen eines sog. „Schnupperdienstes“.

Wir vertreten vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtswege die Auffassung, dass für die am „Schnupperdienst“ teilnehmenden Personen Unfallversicherungsschutz durch die Feuerwehr-Unfallkasse gegeben ist. Bei dieser Auslegung müssen jedoch besondere Voraussetzungen erfüllt sein.

Der sogenannte „Schnupperdienst“ muss **vorher** als solcher **angesetzt** werden, damit gewährleistet ist, dass einzelne Personen nicht beliebig an den Diensten der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen können. Dabei sollte der Umfang dieser „Schnupperdienste“ pro teilnehmendes Nichtmitglied auf den Umfang von **zwei bis drei solcher Dienste** beschränkt werden. Die **Namen der Teilnehmenden** müssen unbedingt im **Dienstbuch vermerkt** werden. Bei der Durchführung der Dienste muss gewährleistet sein, dass die Nichtmitglieder aufgrund der mangelnden Ausbildung in der Feuerwehr keinen, der Feuerwehr eigenen, Gefährdungen ausgesetzt und nur in geringem Umfang dienstlich tätig werden. Es sollten somit geeignete Dienste ausgewählt werden. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind selbstverständlich zu beachten, gegebenenfalls muss Schutzkleidung, z.B. Schutzhandschuhe, zur Verfügung gestellt werden.

Die zu erfüllenden Voraussetzungen für die Werbung neuer Mitglieder im Rahmen eines „Schnupperdienstes“ beziehen sich sowohl auf den Bereich der aktiven Mitglieder als auch auf den Bereich der Kinder- und Jugendfeuerwehr. Es ist darauf zu achten, dass auch bei dem Schnupperdienst die **Altersgrenzen eingehalten** werden.

INFO - Blatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

Sport in der Feuerwehr

Grundsätzlich stehen alle Tätigkeiten unter Versicherungsschutz, die in einem inneren Zusammenhang zum Feuerwehrdienst stehen und somit dem "Unternehmen Feuerwehr" dienen. Auch sportliche Betätigungen, die dem Erhalt der körperlichen Fitness dienen, stehen unter Versicherungsschutz. Hierzu zählt in erster Linie der regelmäßig stattfindende Dienstsport.

Voraussetzung für die Gewährung des Unfallversicherungsschutzes ist jedoch, dass

- der Sport in direktem Zusammenhang zum Feuerwehrdienst steht,
- der feuerwehrdienstlich Verantwortliche die Aktivität zuvor **für alle angeordnet** und auf den **Dienstplan** gesetzt hat und
- der Sport ausdrücklich **mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr** (Gemeinde, Stadt) erfolgt.

Betätigen sich einzelne Feuerwehrangehörige allein sportlich, so besteht kein Versicherungsschutz. Auch die gemeinsame Sportausübung einiger Kameradinnen und Kameraden ist nicht ausreichend. Es muss stets eine gemeinschaftliche Aktivität der gesamten Abteilung sein. Ferner muss diese im Dienstplan angesetzt sein.

Da im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr die körperliche Fitness eine besondere Bedeutung innehat, ist der Rahmen, in dem sportliche Veranstaltungen unter Versicherungsschutz stehen, weit gefasst. Es können verschiedene Sportarten betrieben werden, sofern sie der Fitness dienlich sind. Klassischerweise sind dies Lauftrainings, Ballsportarten, Zirkeltraining, Schwimmen und dergleichen. Unter Bezug auf § 6 der Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (DGUV Vorschrift 49) ist im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht dafür zu sorgen, dass die Feuerwehrangehörigen hinsichtlich ihres individuellen physischen Leistungsvermögens nicht überfordert werden, um unnötige Verletzungen zu vermeiden.

Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind erreicht, wenn die sportlichen Aktivitäten einen Leistungssportcharakter aufweisen, einer Extremsportart gleichen oder in ihrer Ausgestaltung über die Maße vernunftwidrig sind. Die Teilnahme einer Feuerwehrmannschaft an einer Punktspiel- oder Turnierserie oder das Spielen gegen Mannschaften, die nicht aus Feuerwehrangehörigen bestehen, sprengen ebenfalls den zulässigen Rahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Info-Blatt „Wettbewerbe der Feuerwehr“.

Versichert sind auch die unmittelbaren Wege, die mit den sportlichen Aktivitäten zusammenhängen.

INFO - Blatt

Unfallmeldung

Ist aufgrund eines Arbeitsunfalles im freiwilligen Feuerwehrdienst ärztliche Behandlung notwendig, ist grundsätzlich ein Durchgangsarzt aufzusuchen. Sofern es sich um eine Augen- oder Ohrenverletzung handelt, ist ein Arzt der entsprechenden Fachrichtung zu konsultieren. Bei leichten Verletzungen, bei denen lediglich eine einmalige ärztliche Behandlung erforderlich ist, keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt und keine Heilmittel verordnet werden (z.B. kleine Schnitt- und Schürfwunden, Splitter/Dornen unter der Haut, leichte Prellungen an Armen oder Beinen), ist eine Vorstellung beim Hausarzt oder Kinderarzt ausreichend.

Dem Arzt muss angegeben werden, dass die Feuerwehr-Unfallkasse der zuständige Kostenträger ist, damit auch eine ärztliche Meldung des Unfalles an die Feuerwehr-Unfallkasse erfolgt.

Sofern die verletzte Person ausdrücklich private Behandlung wünscht, ist dem Arzt nur die private Versicherung als Kostenträger anzugeben. Hierzu bitten wir jedoch unbedingt das Info-Blatt „Privatärztliche Behandlung“ zu beachten.

Bei gesetzlich krankenversicherten Personen ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der zuständigen Krankenkasse (nicht bei der Feuerwehr-Unfallkasse) einzureichen, sofern diese nicht bereits elektronisch direkt vom Arzt übermittelt wird.

Der Träger der Feuerwehr hat, sofern Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden, innerhalb von drei Tagen eine Unfallanzeige zu erstatten, die vollständig auszufüllen ist. Die Unfallanzeige ist **immer** vom Träger der Feuerwehr bzw. einem ermächtigten Mitbenutzer auszufüllen und über den Träger an die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen weiterzuleiten.

Die Erstattung der Unfallanzeige ist nur noch auf elektronischem Wege möglich. Da die Angaben digital ausgelesen und erfasst werden, können wir Unfallanzeigen in anderer Form (Papier, E-Mail, FAX o.ä.) nicht mehr verarbeiten. Benötigen Sie Hilfestellung beim Anmelden und Ausfüllen, schauen Sie doch bitte auf unserer Homepage in das Benutzerhandbuch oder melden Sie sich persönlich bei uns.

Bei tödlichen Unfällen oder bei Massenunfällen hat eine sofortige Benachrichtigung der Feuerwehr-Unfallkasse zu erfolgen (s. hierzu unser Rundschreiben aus Februar 2016 – „Meldung von schweren Unfällen und Massenunfällen“).

Falls keine Unfallanzeige erstattet werden muss, d.h. der Versicherte keinen Arzt aufgesucht hat, ist der Unfall zu dokumentieren, z.B. mit dem Formular „Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen“.

Über den QR-Code gelangen Sie direkt zum Portal für die Erstattung der „Elektronischen Unfallanzeige“.



INFO - Blatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

Versicherungsschutz bei der Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 des Sozialgesetzbuches VII gehören zum Kreis der in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen auch diejenigen, die im Rahmen ihres ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes an Ausbildungsveranstaltungen der Feuerwehren teilnehmen.

In diesem Zusammenhang wird auf folgendes hingewiesen: Handelt es sich um eine Ausbildungsmaßnahme an einer öffentlichen (staatlichen) Ausbildungseinrichtung (z.B. Akademien für Brand- und Katastrophenschutz), besteht grundsätzlich Versicherungsschutz, wenn der / die Feuerwehrangehörige durch den Träger der Feuerwehr (ggf. vertreten durch die Feuerwehrführungskraft) zu dieser Ausbildungsmaßnahme angemeldet worden ist. Bei Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen anderer Anbieter (insbesondere private Anbieter) besteht Versicherungsschutz grundsätzlich nur dann, **wenn die Teilnahme mit ausdrücklicher Einwilligung (in der Regel durch vorherige schriftliche Genehmigung nachgewiesen) des Trägers der Feuerwehr erfolgt und von diesem die Kosten der Ausbildungsmaßnahme vollständig getragen werden.**

Wir weisen darauf hin, dass in allen Fällen kein „Rund-um-die-Uhr“-Versicherungsschutz besteht; er erstreckt sich auf die Teilnahme an allen schulischen Ausbildungsmaßnahmen. Für Freizeitaktivitäten besteht grundsätzlich kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, auch wenn sie auf dem Gelände der Ausbildungseinrichtung angeboten werden.

INFO - Blatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

Versicherungsschutz für Betreuer einer Kinderfeuerwehr (Nicht-Feuerwehrmitglieder)

Viele Feuerwehren haben mittlerweile eine Kinderfeuerwehr für Kinder im Alter zwischen sechs und zehn Jahren eingerichtet. Die Betreuung der Kinder soll oftmals von pädagogisch geschulten oder im Umgang mit Kindern erfahrenen Personen durchgeführt werden, die nicht selbst Mitglied der Feuerwehr sind. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit diese Personen bei der Betreuung der Kinderfeuerwehr gesetzlich unfallversichert sind.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Regelungen des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII). Nach § 2 Abs.1 Nr. 12 SGB VII stehen Personen unter Versicherungsschutz, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen (z.B. Freiwillige Feuerwehr) oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind. Dies setzt grundsätzlich eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr voraus.

Der Gesetzgeber hat hiervon jedoch eingeschränkt Ausnahmen zugelassen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Personen über ein Unternehmen (Wirtschaftsunternehmen, Verein oder gemeinnütziges Unternehmen) versichert sein, ohne dass ein Beschäftigungsverhältnis oder eine Mitgliedschaft bei diesem Unternehmen besteht. Voraussetzung ist, dass es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um eine ernstliche, dem Unternehmen dienende Tätigkeit handelt und, unter weiteren Voraussetzungen, dass die Tätigkeit dem mutmaßlichen oder ausdrücklichen Willen des Unternehmers entspricht.

Für den Bereich der Kinderfeuerwehren besteht für Nicht-Mitglieder Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, wenn der Träger der Feuerwehr dem regelmäßigen Einsatz dieser Personen ausdrücklich zustimmt und diese Personen dem Träger der Feuerwehr namentlich benannt werden.

INFO - Blatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

Versicherungsschutz in Zeltlagern

Die Zeltlager der Kinder- und Jugendfeuerwehren sind ein wichtiger Bestandteil der Nachwuchsförderung. Sie stärken die Identifikation mit der Feuerwehr und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Kameradinnen und Kameraden. Deshalb stehen diese grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Aber ebenso wie die Aktivitäten und Ausgestaltungen der Zeltlager vielfältig sind, so sind es auch die Regeln des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes.

Die FUK gewährleistet den Unfallversicherungsschutz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Anhand der folgenden Beispiele geben wir einen Überblick über die versicherungsrechtlichen Beurteilungen:

- Es stehen nur die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Altersabteilung sowie der Kinder- und Jugendfeuerwehr unter Versicherungsschutz. Für externe Personen, die bei dem Zeltlager unterstützend tätig werden, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz (Ausnahme siehe Info-Blatt „Versicherungsschutz für Betreuer einer Kinderfeuerwehr“). Dies gilt auch für die Mitglieder des Fördervereins, Besucherinnen und Besucher sowie Eltern der Feuerwehrmitglieder. Auch Angehörige befreundeter Wehren aus anderen Bundesländern oder dem Ausland sind nicht über die FUK versichert.
- Als Faustregel gilt, dass alle Tätigkeiten, die im Vorfeld geplant und gemeinschaftlich durchgeführt werden, unter Versicherungsschutz stehen. Hierzu zählen insbesondere sportliche Aktivitäten, Wettbewerbe, Wanderungen, Ausflüge, Schwimmbadbesuche und ähnliches. Grillen und Lagerfeuer sind ebenfalls typische Zeltlageraktivitäten, bei denen Versicherungsschutz gegeben ist. Auch vorbereitende Maßnahmen wie Aufbau, Besorgen von Materialien und ähnliches sind versicherte Tätigkeiten.
- Essen und Trinken ist grundsätzlich dem persönlichen und daher unversicherten Lebensbereich zuzurechnen. Die Vorbereitungen der Mahlzeiten sind versicherte Tätigkeiten, wenn diese für alle erfolgen. Wenn also die als „Küchencrew“ eingeteilten Personen Gemüse für das anstehende Mittagessen schneiden, so besteht hierfür Versicherungsschutz. Schmiert sich ein Kind ein Brot für sich selbst, so ist dies eine private Tätigkeit, die nicht unter Unfallversicherungsschutz steht.
- Die Persönliche Hygiene und Toilettengänge sind ähnlich wie die Nahrungsaufnahme nicht versichert. Lediglich ausnahmsweise kann Versicherungsschutz in diesem Zusammenhang angenommen werden, wenn besondere Gegebenheiten in den Sanitäranlagen den Unfall bedingt haben.
- Akut während des Zeltlagers auftretende Erkältungskrankheiten, Fieber, Bauchschmerzen oder Kreislaufrschwächen stellen keine Unfälle dar und stehen daher nicht unter Versicherungsschutz über die FUK.

INFO - Blatt

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Wettbewerbe der Feuerwehr

Grundsätzlich stehen alle Tätigkeiten unter Versicherungsschutz, die in einem inneren Zusammenhang zum Feuerwehrdienst stehen und somit dem "Unternehmen Feuerwehr" dienen. Neben den klassischen Tätigkeiten wie Einsatz- und Übungsdienst können auch sportliche Betätigungen und Wettbewerbe unter bestimmten Voraussetzungen unter Versicherungsschutz stehen (siehe hierzu auch das INFO-Blatt „Sport in der Feuerwehr“).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- die entsprechende Veranstaltung **in engem sachlichen Zusammenhang zum originären Feuerwehrdienst** steht und somit **wesentlich** den Zwecken der Feuerwehr dient und
- seitens des feuerwehrdienstlich Verantwortlichen als Dienst für alle **angeordnet und im Dienstbuch aufgenommen** ist.

Feuerwehrwettbewerbe dienen in der Regel dazu, die Abläufe sowie den Umgang mit den feuerwehrtechnischen Geräten auch unter Zeitdruck zu üben und so eine optimale Vorbereitung auf den Einsatzfall zu erreichen. Hierdurch ist ein innerer Zusammenhang zum originären Feuerwehrdienst gegeben, so dass bestimmte Wettbewerbe unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Insbesondere gilt dies für alle Wettbewerbe, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Innenministeriums ausgetragen werden.

Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind jedoch überschritten, wenn es sich um Wettkämpfe handelt, die einen Leistungssportcharakter aufweisen, einer Extremsportart gleichen oder in ihrer Ausgestaltung über die Maße vernunftwidrig sind. Insbesondere die sogenannten „Challenges“ wie zum Beispiel „Toughest Firefighter“, Treppenhausläufe, CTIF-Wettbewerbe oder ähnliche Veranstaltungen sind hierunter zu fassen. Diese bergen ein außergewöhnlich hohes Unfallrisiko und sind keine geeignete Vorbereitung für den Einsatzdienst. Versicherungsschutz ist hierfür daher nicht gegeben.

Auch Übungen oder Trainingseinheiten für einen solchen Wettkampf stehen nicht unter Versicherungsschutz.

Bei der Durchführung der versicherten Wettbewerbe stehen nur die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Versicherungsschutz. Für externe Personen, die unterstützend tätig werden, besteht grundsätzlich **kein** Versicherungsschutz. Dies gilt auch für die Mitglieder des Fördervereins, Besucherinnen und Besucher sowie Angehörige der Feuerwehrmitglieder.